

Vorarlberger Landtag.

XII. Sitzung

am 28. Oktober 1869

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian von Froschauer.

Im Beisein der Regierungsvertreter, k. k. Statthaltereirath Karl Schwertling und k. k. Landes-Schulinspektor Wolf.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete.

Beginn der Sitzung um 9 1/4 Uhr Vormittags

Landeshauptmann:

Die Sitzung ist eröffnet. Ich werde das Protokoll der vorhergehenden ablesen lassen. (Sekretär verliest dasselbe.)

Da keine Bemerkung gegen die Nichtigkeit der Fassung dieses Protokolles erhoben wird, erkläre ich es für genehm gehalten.

Der Herr Abgeordnete Esten hat mir folgenden selbstständigen Antrag überreicht. (Sekretär verliest denselben wie folgt:

Hoher Landtag!

In den Sturm- und Drangesjahren 1848 und 1849 hat unsere Regierung, um die damaligen großen Ausgaben decken zu können, Staatsnoten ausgegeben und diese, und die Noten der Nationalbank mit Zwangskurs als gesetzliche Zahlungsmittel erklärt.

Seit dieser Zeit, seit 21 Jahren wurde dieser Zwangskurs dieser Noten nicht wieder aufgehoben; es hat sich in Folge dessen in unserem Staate eine Papierwirthschaft, eine entwerthete schwankende Valuta fortgesetzt erhalten, daß dies unser Feldverhältniß sich zu einem chronischen Übel ausgebildet an dessen Heilung die geschicktesten Finanzkünstler verzweifeln.

310

Dieses Übel hat sich für die Staats- wie für die Volkswirthschaft nachgerade so tief einschneidend schädigend erwiesen, lastet namentlich hart drückend auf den ärmern Theil der Bevölkerung, welcher an bestimmte Dienst- und Lohnbezüge angewiesen ist, daß Abhilfe dringend gebothen und jede Volksvertretung es als ihre unabweisliche Pflicht ansehen muß, zur Entfernung dieses Übels alles Mögliche zu versuchen.

In Anbetracht dessen und in Anbetracht, daß Vorarlberg um und um mit Ausnahme einer kleinen Strecke an das Ausland angrenzend mit dem Bezug eines großen Theils seiner Bedürfnisse an Dasselbe ganz angewiesen, besonders hart und empfindlich darunter leidet, fühlt sich der Gefertigte verpflichtet, des Antrag zu stellen, ein hoher Landtag wolle beschließen:

„Es sei eine h. k. k. Regierung eindringlichst zu ersuchen, Hochdieselbe wolle Mittel „und Wege ausfindig machen, womit unsere Valuta hergestellt

werden könne und dießbezügliche Gesetzesvorlagen dem Reichsrath in seiner nächsten Session zur verfassungsmäßigen „Behandlung unterbreiten.“

Hochachtungsvollst
J. A. Gsteu,
Landtags-Abgeordneter.

Da die Zeit drängt, würde ich mir den Vorschlag erlauben, dieses Gesuch dem Landesausschusse zu überweisen, damit er es an das k. k. Finanzministerium leite. Ist die hohe Versammlung hiemit einverstanden? (Zustimmung.) Es wird geschehen

Wir kommen zum ersten Gegenstand der heutigen Verhandlung und zwar zur dritten Lesung des Gesetzentwurfes betreffend:

„Die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen „Volksschulen.“

Ich werde mir erlauben, den verehrten Herrn nur jene Paragraphe vorlesen zu lasten, welche im Ausschusse oder in unserer Verhandlung einer Abänderung unterzogen wurden; jene Paragraphe welche nach der Regierungsvorlage unverändert angenommen wurden, werde ich nur kurz als solche bezeichnen lasten. (Secretär verliest den betreffenden Gesetzentwurf.)

Dr. Fetz: Ich habe bezüglich einiger stylistischen Änderungen ein paar Bemerkungen zu machen. Im § 2 heißt es in der zweiten Zeile: „den Besuch einer Schule erheblich erschweren.“ Es ist gelesen worden: „den Besuch „zu“ einer Schule erheblich erschweren.“ Das Wörtchen „zu“ hat wegzufallen.

Im § 25 des neu beantragten Paragraphen ist das Wort „zeitweilig“ nicht gelesen worden Der Beschluß ist dahin gefaßt worden, daß es laute: „schulpflichtige Kinder zeitweilig“. Es ist das Wort vielleicht beim Lesen ausgeblieben.

Im § 45 ist gelesen worden: „an den Ortsschulen,“ es soll heißen: „an den Volksschulen.“ Landeshauptmann: Es ist bereits berichtet worden. Da keine andere Bemerkung fällt, so stelle ich an die hohe Versammlung die Frage: ob sie gewillt sei, den Gesetzentwurf in dritter Lesung anzunehmen. Diejenigen Herren, welche diesen Gesetzentwurf zu der dritten und endgiltigen Lesung anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben. (Angenommen.)

311

Ebenfalls werde ich heute, da die Zeit drängt, nachdem die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände verhandelt sein werden, mit der zweiten Lesung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes, fortfahren. Ich glaube, die andern Gegenstände werden nicht so lange aufhalten, damit auch dieses heute oder morgen erledigt werden kann.

Der zweite Gegenstand ist der Antrag des Landesausschusses, betreffend die Veranlassung einer Wohlthätigkeitslotterie zu Gunsten der Landesirrenanstalt Valduna. (Secretär verliest denselben wie folgt:)

Hoher Landtag!

In der 4. Sitzung vom 9. d. M. wurde der Beschluß gefaßt: „es sei eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen zum Baue und zur Errichtung des „Irrenhauses in geeigneter Weise einzuleiten.“

Der Landesausschuß war bereits im Begriffe, diesen Beschluß eines h. Landtags der kompetenten k. k. Behörde zur Bewilligung der Vornahme der Sammlung zu unterlegen, als sich ihm der Gedanke aufdrängte, ob es nicht dem Zwecke mehr entsprechen könnte, wenn anstatt einer Sammlung, eine Wohlthätigkeits-Lotterie zu obigem Behufe im Lande veranstaltet würde, Der gefertigte Landesausschuß neigte sich dieser letzten Ansicht zu und wohl vorzüglich in

Berücksichtigung, daß wegen der vielen Sammlungen, die zu wohlthätigen Zwecken im Lande fort und fort gemacht werden, kaum ein befriedigender Erfolg von einer Sammlung für das Irrenhaus zu erwarten wäre, während bei einer Lotterie mit Aussicht auf Gewinn sie die Betheiligung eines voraussichtlich stärkere und regere, daher auch dem Betrage noch ausgiebigere sein dürfte. Sohin einigte er sich zu dem

Anträge

ein hoher Landtag wolle beschließen:

„es werde der Landesausschuß beauftragt und ermächtigt, zum Zwecke der Bestreitung der großen Auslagen des Baues und der Einrichtung des Irrenhauses in Valduna „eine Wohlthätigkeitslotterie im Lande zu veranstalten und die höhere Genehmigung hiefür „einzuholen.“

Bregenz, 24. Oktober 1869.

Der Landes-Ausschuss für Vorarlberg.

Karl Ganahl: Ich bitte ums Wort.

Die Idee, den Beschluß des Landtages, dahin gehend, es sei eine Sammlung freiwilliger Beiträge für die Irrenanstalt zu Valduna veranstalten, abzuändern und statt einer solchen Sammlung eine Wohlthätigkeits-Lotterie zu beantragen, ging vom Herrn Landeshauptmann aus. Die Mitglieder

312

des Landesausschusses begrüßten die Abänderung mit Freuden, weil sie der Überzeugung sind) daß dadurch vielmehr erzielt wird, als durch eine freiwillige Sammlung; denn bisher haben alle diese Lotterien zu Wohlthätigkeitszwecken ein schönes Einkommen denjenigen gebracht, die sie veranstalteten. Eine Verlustgefahr wäre nur dann denkbar, wenn der größte Theil der Loose nicht angebracht würde. Allein bei dem Wohlthätigkeitssinne der Vorarlberger, der sich von jeher bewährt hat, ist wohl kaum daran zu denken, daß dieser Fall eintreten würde.

Ich erlaube mir daher, der hohen Versammlung den Antrag des Landes-Ausschusses bestens zu empfehlen.

Gsteu: Ich habe eine Abneigung gegen die Lotterien, denn sie sind so etwas unmoralischer. Es würde die Unmoralität in der Bevölkerung fortgesetzt erhalten, denn da ist sie schon in dieser Beziehung. Ich kann mich nur mit Widerstreben diesem Antrage anschließen. Nur der Zweck, den diese Lotterie hat, kann in mir allenfalls noch dieses Widerstreben beseitigen. Wie gesagt, mit Widerstreben kann ich diesem Antrage beistimmen und zwar nur deßhalb, weil der Zweck gewißermaßen heilig ist,

und nur deßhalb kann ich dieses Mittel allenfalls noch hingehen lassen, sonst würde ich mich bestimmt dagegen auszutreten verpflichtet fühlen.

Hochw. Bischof: Ich bin im Allgemeinen mit dem Grundsatz des Herrn Gsteu einverstanden, aber in dem bezeichneten Falle durchaus nicht. Die beantragte Lotterie ist ein Übereinkommen aller Theilnehmer zur Erweisung einer Wohlthätigkeit, die dadurch etwas angenehmer wird, daß sie nicht mit Aussicht auf Bereicherung, sondern wie ein erlaubtes Spiel geübt wird. Mein Antrag ist daher ganz entschieden der: man mache möglichst viel Nummern, die Einlagen nicht hoch, aber auch die Gewinnste nicht groß. Es will dadurch Niemand ein reicher Mann werden, was bei andern Lotterien der Fall ist. Bei Staats- und größeren Lotterien, wo ein reicher Besitzer etwas ausspielt, da will und hofft mancher einmal- bis zweihunderttausend Gulden zu gewinnen. Das ist hier nicht der Fall; hier ist ein Spiel mit einem mäßigen Einsatz und nur sehr bescheidener Hoffnung auf geringen Gewinn, den jeder auch gerne vermißt, weil er mit dem Gedanken getröstet ist, er habe wenn er auch nichts gewinnt, der Anstalt eine Wohlthat erwiesen.

Dr. Jussel: Ich wäre nicht einverstanden mit der Lotterie, wie sie in Frage ist, wenn es richtig wäre, daß das Mittel, welches gewählt worden ist, ein unmoralisches ist. Ich wäre dann noch strenger als Herr Gsteu. Es ist aber dies durchaus nicht der Fall, wie bereits der hochw. Hr Bischof auseinander gesetzt hat. Es wird jeder, der ein Loos nimmt, nur denken, er übe einen Akt der Wohlthätigkeit ans. Er führt diese wenigen Kreuzer nicht aus Spielsucht, sondern im Wohlthätigkeitssinne, einem sehr mildthätigen und schönen Zwecke entgegen. Ich bedauere es, daß Herr Gsteu eine andere Ansicht hat. Ich gehe von der gegenteiligen Ansicht, ich gehe von der Anschauung aus, daß alle Vorarlberger sich dieser so wohlthätigen Verfügung thatkräftigst annehmen werden.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich erlaube mir, den Antrag des hohen Landesausschusses in einer Weise zu ergänzen. Ich stimme vollkommen dem Antrage bei, daß eine Wohlthätigkeitslotterie

313

dem Zwecke, den sie vor Augen hat, besser entspricht als eine Sammlung. Ich habe auch nicht die Bedenken, die der Herr Abgeordnete Gsteu vorgebracht hat; er denkt offenbar an eine verderbliche Spielsucht, welche die Zahlenlotterie, die hauptsächlich dazu angethan ist, die Spielsucht im Volke zu nähren und zu verbreiten, als verderblichen Keim in sich schließt. Allein eine Spielsucht zu wohlthätigen Zwecken lasse ich mir gefallen; ich sehe darin kein Verderben für das Volk und keine Gefahr. Nun was die Erweiterung des Antrages betrifft, so möchte ich den Herren den Vorschlag machen, gerade den Landesausschuß mit der Einleitung und Ausführung des Werkes zu betrauen.

Landeshauptmann: Der Antrag des Landesausschusses geht bereits dahin. Er lautet: (Verliert denselben. Siehe oben.)

O. L. G. R. Hämmerle: Demnach bleibt mir nichts anderes übrig, als meinen Antrag schon für erlediget zu erklären.

Karl Ganahl: Es wäre nur noch beizufügen, daß der frühere Beschluß des Landtages, betreffend die freiwillige Sammlung, aufzuheben und an dessen Stelle die Wohlthätigkeitslotterie zu treten hätte.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, schließe ich die Debatte. (Niemand.) Sie ist geschlossen.

Ich bringe nun den Antrag zur Abstimmung nebst dem Zusatze des Herrn Ganahl.

Er würde lauten:

„ein hoher Landtag wolle beschließen: es werde der Landesausschuß beauftragt und „ermächtigt, zum Zwecke der Bestreitung der großen Auslagen des Baues und der Einrichtung des Irrenhauses in Valduna eine Wohlthätigkeitslotterie im Lande zu veranstalten „und die höhere Genehmigung hiefür einzuholen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Herr Karl Ganahl beantragt:

„daß der in der 4. Sitzung gefaßte Beschluß, eine Sammlung zu veranstalten, hiemit rückgängig gemacht werde.“

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich von den Sitzen erheben. (Angenommen.)

Wir kommen nun zum weitem Gegenstände unserer Verhandlung, nämlich zum Voranschlag des Vorarlberger Landesculturfondes pro 1870. (Sekretär verliest denselben wie folgt.)

314

Voranschlag

des Vorarlberger Landes-Cultur-Fondes pro 1870.

Erforderniß:

1.	Beiträge zu Culturzwecken	*00 si.
2.	Stipendien	200 „
3.	Kapitalsanlage.....	600 „
4.	Verschiedene Ausgaben-----	
5.	Schließlicher Kassarest	38 „

Summa . 1238 st.

Bedeckung:

1.	Jahreszinse von Activcapitalien	388 st.
2.	Forststrafgelder.....	200 „
3.	Rückersatz an Vorschüssen	21 „
4.	Verschiedene Einnahmen	70 „
5.	Kassavorschuß vom Vorjahr	559 „

Summa . 1238 „

Gsteu: Ich bitte ums Wort. In den Ausgaben dieses Fondes befindet sich auch das Stipendium für einen Schüler der Thierarztschule. Mir scheint das nicht richtig zu sein. Mir scheint, daß dies mehr eine Sanitärpolizei-Sache ist als eine Kultursache. Ich möchte, daß diese Ausgabe auf den allgemeinen Landesfond übernommen würde, und dieses Geld lediglich für Kulturzwecke verwendet werden sollte.

Landeshauptmann: Ich muß bemerken, daß der Beschluß der Landesvertretung bereits feststeht, daß nämlich 200 fl. zu landwirthschaftlichen Zwecken, insbesondere zur Unterstützung eines Studirenden an der Thierarzneischule ausgegeben werden solle.

Gsteu: Dann muß ich mein Ansinnen zurückziehen.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, schließe ich die Debatte. Es ist der Antrag erhoben worden:

„es sei das Ergebniß dieses Voranschlages gutzuheißen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Nun kommt das Landesfonds-Präliminare für das Jahr 1870. (Sekretär verliest dasselbe wie folgt:)

315

Voranschlag

des Vorarlberger Landesfondes pro 1870

Erfordernis:

1. Verwaltungsauslagen	250 fl
2. Kranken- und Irren-Verpflegskosten	3600
3. Impfungsauslagen	700
4. Beiträge	600
5. Schubauslagen	1200
6. Gendarmeriebequartierung	850
7. Vorspannsauslagen	2500
8. Prämien für Raubthier-Erlegung	50
9. Verschiedene Auslagen	2800
10. Ständische Aktivität und Haushalt	8200
Summa	<hr/> 20.750 fl.

Bedeckung:

A. Krankenverpflegskosten-Rückersätze	500 fl
B. Schubkosten-Ersätze	150
C. Steuerzuschläge 15 ½ Prozent	20.599
Summa	<hr/> 21.249 fl

Gegenüber dem Vorjahre ist dieß eine Steuerzuschlags-Erhöhung um 2%.
Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.)
Da dieß nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag des Landesausschusses zur Abstimmung, Er lautet:

„es sei der Voranschlag in dieser Ziffer anzunehmen.“
Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen,)

Wir kommen nun zum selbstständigen Antrage des Herren Hirschbühl und Genossen.

Derselbe lautet:

„es sei die hohe Regierung zu ersuchen, die Regelung der Gewährleistung im Handel „mit Rindvieh durch ausreichende präzise gesetzliche Bestimmungen im geeigneten Wege „herbeizuführen.“

Wünscht einer der Herren Antragsteller das Wort zu Begründung des Antrages zu ergreifen? Dr. Fetz: Es handelt sich wohl nur darum, daß dieser Antrag nach der Geschäftsordnung irgend einem Ausschüsse zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werde.

Es ist den Antragstellern allerdings nicht entgangen, daß dieser Antrag ein Gebieth berühre, das strenggenommen, jenseits der Competenz des Landtages liegt, uns eben deswegen wird ein meritorischer Beschluß, d. h. die Beschließung bestimmter gesetzlicher Vorschriften über die Gewährleistung

316

nicht beantragt. Daß das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in demjenigen Theile, welcher von dem Obligationenrechte handelt, für die Bedürfnisse des heutigen Verkehres nicht mehr ausreiche, ist eine Thatsache, die von Fachmännern so ziemlich allgemein anerkannt wird.

Man brüstet sich mit dem Gedanken, ein neues Obligationsrecht zu schaffen. Wenn der vorliegende Antrag geeignet wäre, für die Arbeit, die in Aussicht genommen ist, ein vielleicht nicht unerwünschtes Material zu liefern, dann scheint es sich auch zu rechtfertigen, wenn der h. Landtag denselben in Verhandlung nimmt und sich dahin ausspricht, daß der Antrag vorläufig dem landwirthschaftlichen Ausschuss- zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werde.

Landeshauptmann: Ich lege der h. Versammlung den Antrag vor. Er lautet: „es sei dieser Antrag dem landwirthschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung und „Berichterstattung zu überweisen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Wir würden jetzt kommen zum Comiteberichte über die Gesetzesvorlage betreffend das Gemeinde -Vermittleramt, Da die Herren in den Bericht noch nicht genügende Einsicht genommen haben, behalte ich mir vor, diesen Gegenstand in einer der nächsten Sitzungen zur Verhandlung zu bringen und glaube übergehen zu können auf den weiteren Comitebericht, betreffend die Rechnungslegung der sogenannten Lermoosergelder Seilens der Administration in Feldkirch und Bludenz. Ich ersuche Hr. Dr. Bill als Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Dr. Bikl: (Verliest):

Comite-Bericht

über die Rechnungen in Betreff der sogenannten Lermooser-Gelder.

Hoher Landtag!

Der ältere Marschkonkurrenzfond (der sogenannten Lermooser-Gelder) betrug

I. laut der Rechnung der Verwaltung in Bludenz dtto 5. Juli 1868
(adjustirt 16. September 1868)

a. an Kapitalien zu 5% verzinslich seit M. 1867 .. 12,929 fl. 98 fr.
(darunter 1470 fl. Nationalanlehen mit Zinslauf seit 1. März 1868)

b. an Zinsausständen mit Martini 1867 417 fl. 93 fr.

c. einen Cassarest 373 ff. 21 1/2 fr.

Zusammen 13,721 fl. 12kr.

II. Laut der auf 1. Jänner 1868 gestellten Rechnung der Verwaltung in
Feldkirch
317

a. an Kapitalien . . . 14,116 fl. 80 kr

b. an Zinsausständen

dann 7, 68 . . . 410 fl. 60 fr.

c. an Kassarest . . . 150 fl. 8 fr.

Zusammen 16,677 fl. 48 kr,

und wurde, wie besannt, zum Baue der öffentlichen Landesirrenanstalt
bestimmt, und daher dessen Realisirung ungeordnet.

In Folge dessen hat die Verwaltung in Bludenz den Einzug ihrer
Capitalien und Zinsausstände bereits begonnen, die Verwaltung in
Feldkirch aber denselben schon beendet. Die eingegangenen Gelder wurden
von beiden Verwaltungen aus Rechnung des Landesfondes resp, der
Irrenanstalt an die Sparkassa in Feldkirch abgeführt, und zwar von der
Verwaltung in Bludenz 6,663 fl. 30 kr.
in Feldkirch 15,390 fl. 22 kr.

Zusammen 22,053 fl. 52 fr.

und es erübriget vom ganzen älteren Marschkonkurrenzfonde nur mehr bei
der Verwaltung in Bludenz einschließlic der auf Martini 1869 berechneten
Zinsen ein Betrag per . . . 8029 fl. öw

Das Comite hat die von beiden Verwaltungen gelegten Rechnungen geprüft,
gehörig belegt und überhaupt ganz in Ordnung befunden.

Die Rechnung der Verwaltung von Bludenz umfaßt den Zeitraum von Martini
1867 bis Martini 1869 und stellt zu dem aus Martini 1869 gestellten oben
gedachten Vermögen

per 13,421 fl. 127, fr.

einen Zinsenzuwachs per 1,031 fl. 837, fr.

somit einen Gesamtumfang per 14,802 fl. 96 fr.

hingegen an Ausgaben einschließlic der oben gedachten in die Spaarkasse
abgeführten . 6663 fl. 30 fr. von den

Verwaltungskosten per . 50 fl. 57 fr.

für Steuern, Stempel und Urkunden 60 fl. 09 fr.

Zusammen 6773 fl. 96 fr.

also ein reines restliches Vermögen per 8029 fl. dar.

Die Verwaltung in Feldkirch hat zwei Rechnungen gelegt, wovon die erste den Zeitraum vom 1. Jänner 1868 bis 30. September 1868 umfaßt, die andere aber weiter sich bis zum 10. September 1869 resp, bis zum Schlusse und Beendigung dieser Verwaltung erstreckt.

Erstere weist zum alten Empfang per 14,6'77 fl. 48 fr.
einen Zuwachs an bis Ende September 1868 verfallenen Zinsen per . .
495 fl. |-! fr.

somit ein Gesamttempfang per . . .15,172 fl. 72 fr. hingegen an Ausgaben
für Verwaltung, Stempel, Steuern , 32 fl. 13 fr.

also ein Vermögen von . . . 15,140 fl. 44 fr. nach.
318

Laut der zweiten Rechnung erwachsen an Zinsen bi; zur Einziehung der
bezüglichen Kapitalien weiter zu 58 l fl. 72 kr.

somit betragen die Gesamteinnahmen bis 10. September 1869 .. 15,722 fl.
16 kr.

Die Ausgaben aber

- a. wegen Zahlungen an die Sparkassa 15,390 fl. 22 1/2 kr.
- b. für Verwaltungskosten, Stempel und Steuern . . . 156 fl. 937, kr.
- c. wegen Abschreibungen..... 175 fl. - fr.

Zusammen 15,722 fl. 16 Er. was den Einnahmen gleich kommt, somit die
Auflösung der Verwaltung in Feldkirch mit sich bringt.

Der Landesausschuß hat bezüglich der Stücke und Schlußrechnungen der
Administration in Feldkirch mit Beschluß vom 18. September 1869 den
Antrag gestellt:

„es seien dieselben mit Antrag auf Genehmigung dem h. Landtage
vorzulegen.“

Das Comite findet nun diesen Antrag auf Genehmigung zu unterstützen und
bezüglich der Rechnung der Verwaltung in Bludenz den Antrag zu stellen:

„Der h. Landtag wolle dieselbe ebenfalls genehmigen und dieser Verwaltung
die möglichste Beschleunigung der Realisirung des restlichen Vermögens
per 8029 fl. öfter. Whrg. auftragen.“

Bregenz, den 20. Oktober 1869.
Hämmerle,
Obmann.
Dr. Bikl
Berichterstatter.

Carl Ganahl: Aus dem Comiteberichte gieng hervor, daß die Verwaltung von
Bludenz und jene von Feldkirch angewiesen worden seien, die Gelder in die
Sparkasse in Feldkirch abzuliefern. Dieses ist offenbar unrichtig; denn
wie dem h. Landtage bekannt ist, wurden Hr. Dr. Jussel und ich vor zwei
Jahren ermächtigt, diese Gelder einzuziehen und sie an die Sparkasse
abzuliefern. In Folge jenes Beschlusses haben auch wir die eingegangenen
Beträge eingezogen. Es muß also in diesem Berichte nothwendig eine
Abänderung gemacht werden.

In Beziehung auf den Schlußantrag fällt auch eine Abänderung nothwendig. Es heißt darin „Der h. Landtag wolle dieselbe ebenfalls genehmigen und dieser Verwaltung die „möglichste Beschleunigung der Realisirung des restlichen Vermögens per 8029 fl. ö. W „auftragen.“

Dieser Antrag ist nicht annehmbar, denn nicht die Verwaltung von Bludenz hat dieses zu besorgen, sondern Hr. Dr. Jussel und ich.

Ich bitte also, die entsprechende Berichtigung vorzunehmen.

Dr. Bill: Es handelt sich hier nur, um das Medium und das Organ zu finden – es dürfte in der Wesenheit auf dasselbe hinauskommen.

319

Karl Ganahl: Herr Berichterstatter erklärt, es werde in der Wesenheit auf dasselbe hinaus kommen. Allein ich finde mich verlaßt, diese Berichtigung zu begehren, weil es offenbar der Beschluß des Landtages erheischt.

Dr. Jussel: Mir liegt auch daran, weil Herr Ganahl und ich die bezüglichen Urkunden unterschrieben und den Geldempfang quittirt haben – also jedenfalls ist es correkter, wenn die Berichtigung stattfindet, welche Herr Abgeordneter Ganahl veranlaßt haben will.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich muß um das Wort bitten als Obmann des betreffenden Comites. Ich muß bemerken, daß von diesen Verhältnissen mir gar nichts bekannt war, indem in den Akten darüber gar nichts ersichtlich gemacht wurde. Aus den Akten mußte ich sogar das Gegentheil annehmen, weil die Verwaltung von Bludenz die Quittungen der Sparkasse von Feldkirch vorgelegt hat, als ob sie die Gelder eingeschickt hätte und ihr die Quittungen eingelaufen wären. Man konnte da also nicht auf den Gedanken kommen, daß da eine Mittelperson vorhanden sei, welche die Durchführung leite.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort verlangt, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Herr Berichterstatter haben das Wort.

Dr. Bikl: Bezüglich des ersten Antrages kommt im Comiteberichte gar nichts vor, auf wem sich die Schlußrechnungen beziehen, sondern es heißt nur im Allgemeinen: es seien dieselben mit Antrag auf Genehmigung rc. vorzulegen. Es wurde nur vergessen zu sagen: daß dieselben durch die Herren Ganahl und Dr. Jussel bewerkstelliget wurden. Die Abänderung des zweiten Antrages ist wohl nur eine Consequenz, die sich aus dem ersten ergibt.

Landeshauptmann: Ich werde sohin die Anträge des Comite zur Abstimmung vorführen; der erste betreffend die Verwaltung von Feldkirch lautet:

„es seien dieselben mit Antrag auf Genehmhaltung dem hohen Landtag vorzulegen.“ Bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Der zweite Antrag nach Modifikation des Hr. K. Ganahl würde lauten: „Der hohe Landtag wolle diese Rechnungslegung ebenfalls genehm halten, und den „Herrn Landtagsmitgliedern Dr. Jussel und Carl Ganahl die möglichste Beschleunigung der „Realisirung des restlichen Vermögens der 8029 fl. ö. W. auftragen.“

Bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Comitebericht betreffs Einführung des Grundbuches. Hr. Dr. Jussel wollen den Vortrag halten. (Dr. Jussel verliest den Comitebericht wie folgt:

Ausschuß-Bericht

über den Antrag des Abg. Dr. Jussel wegen Einführung des Grundbuches.

Der Petitions-Ausschuß erkennt über Einsicht des Antrages an, daß das in Vorarlberg eingeführte Verfachbuch schon in seiner Grundlage und Einrichtung nicht geeignet ist, einen schnellen und

320

verläßlichen Einblick in den Stand der dinglichen Rechte zu gewähren, daß besonders deßwegen, aber auch in Folge des Zutreffens anderer Umstände, als des mangelhaften Zustandes des Grundsteuer- Katasters, der Grundzerstücklungen und der oberflächlichen Urkundsverfassung im Verlaufe der Jahre beim gesteigerten Verkehre eine derartige Verworrenheit im Verfachwesen eingetreten, um in Beziehung auf den Stand der dinglichen Rechte einer Realität eine verläßliche Auskunft ans dem Verfachbuchs gar nicht mehr erlangen zu können und daß bei diesem Zustands des Verfachwesens im Hinblicke auf den Umstand, daß die Hypothekenerneuerung nur eine theilweise und auch blos zeitweilige Abhilfe zu gewähren vermöchte, ein geordnetes Grundbuch im ganzen Lande als dringendes Bedürfniß anerkannt ist. Weil die Grundbuchseinführung der Reichsgesetzgebung im Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 ausdrücklich vorbehalten ist, erscheint der Antrag korrekt dahin gerichtet, beim hohen Justizministerium um Einbringung einer Gesetzesvorlage zur Grundbuchseinführung bei den gesetzgebenden Faktoren schon in der bevorstehenden Reichsrathssession einzuschreiten.

Daher findet denn der Petitionsausschuß zu beantragen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei die alsbaldige Einführung eines geordneten Grundbuches ein dringendes Bedürfniß u. daher der Wunsch des Landes und es sei daher der einschlägige „eingebrachte Antrag auf Einführung des Grundbuches dem h. k. k. Justizministerium zur ernstlichen „Berücksichtigung dringend zu empfehlen.“

Bregenz, 26. Oktober 1869.

Hämmerle,

Obmann.

Dr. A. Jussel,

Berichterstatter.

Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand.)

Da dieß nicht der Fall ist, werde ich den Antrag zur Abstimmung bringen. Er lautet: (Verliest den obigen Ausschlußantrag)

Bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Comitebericht betreffend das Gesuch der Gemeinde Koblach um Bewilligung der Vertheilung von Gemeindegründen.

Herr Berichterstatter Dr. Jussel wollen gefälligst das Wort nehmen. (Dr. Jussel verliest den Ausschlußbericht, wie folgt:)

Wer das Gesuch der Gemeinde Koblach um Bewilligung zur Vertheilung von 36 Joch Gemeinde Rheinau.

Auf Grund des Gemeindeausschuß-Beschlusses vom 6. Mai 1859 verlangt die Gemeinde nicht die Bewilligung zur Veräußerung des Eigenthums von 36 Joch Boden Gemeindegrund sondern blos zur

321

Auftheilung unter die Gemeindeglieder behufs Cultivirung und Nutznießung. Da nach der Äußerung des Bezirksförsters der fragliche Grund zum Theile Streuboden, zum Theile Sumpf und zum übrigen Theile nasser Waldgrund mit verkümmertem Holzbestande ist und der Gemeinde noch 80 Joch gut bestockte Rheinauen verbleiben, stehen aus forstökonomischen und forstpolizeilichen Rücksichten der erbethenen Auftheilungsbewilligung keine Hindernisse entgegen. Weil aber der Auftheilungsgrund, die Hinterfelderau oder die sogenannte Langenreute hinter den Früh und Rheindämmen liegt, erklärt auch die technisch, Behörde aus Wasserbaurücksichten die Auftheilung für zulässig, vorausgesetzt, daß dabei nicht auch die kleine Aue bei den Hinterfelderköpfen, welche zu Dämmen nöthig fallen dürfte, mitbegriffen sei.

Im Hinblicke auf dieses aktenmäßige Ergebniß hat der Petitionsausschuß beschlossen zu beantragen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es werde der Gemeinde Koblach die Bewilligung erteilt „die Gemeinde Rheinau, nämlich die Hinterfelder Aue oder die sogenannte Langenreute im Belange „von 36 Joch, jedoch Angesichts der Einsprache der technischen Behörde, vorderhand mit Ausschluß der „kleinen Aue bei den Hinterfelderköpfen zur Cultivirung und Nutznießung unter die Gemeindeglieder zu vertheilen.

Bregenz, 26. Oktober 1869.

Hämmerle, Obmann.

Dr. A. Jussel, Berichterstatter.

Wünscht Jemand das Wort zu nehmen.

Gsteu: Ich erlaube mir die Frage, ob es nicht angezeigt wäre, daß die Gemeinde Koblach bezüglich der Benützung der zu vertheilenden Gründe ein Statut verfass« und dem Landesausschusse zur Genehmigung vorlege.

Es werden sich nämlich, wenn die Sache nicht durch Statuten gehörig geregelt ist, allenfalls Streitigkeiten ergeben und dem Landesausschuß dadurch Arbeiten erwachsen. Ich frage ob nicht, um dem vorzubeugen, solche Statuten nothwendig wären.

Dr. Jussel: Die Gemeinde Koblach, wie so viele andere, haben vor Jahren schon Gemeindegründe ausgetheilt und es bestehen diesfalls bereits einschlägige Statuten. Übrigens hat eigentlich die Verfassung der Statuten und der Inhalt derselben mit der Eingabe um Bewilligung beim hohen Landtage nichts zu schaffen.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung; er lautet (Verliest wie vorsteht.)

Bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

322

Comitebericht betreffend das Gesuch der Wagner'schen Filialbuchhandlung in Feldkirch um eine Subvention zur Herausgabe eines Geschichtswerkes. Herr Dr. Jasset als Berichterstatter wollen den Vortrag halten.

(Dr. Jussel verliest den Ausschlußbericht, wie folgt:)

Ausschuß - Bericht

über das Gesuch der Wagnerschen Filial-Buchhandlung um eine Subvention zur Herausgabe eines Geschichtswerkes.

Die Gesuchstellerin beabsichtigt, die quellenmäßige Staats- und Rechtsgeschichte der Länder Vorarlberg und Lichtenstein, Arbeit des Rathsherrn und Landesarchivaren J. B. Rüschi von Appenzell für 30 Druckbogen Text und 20 Druckbogen Urkunden herauszugeben, wenn ihr die erbethene Subvention von 4200 fl. zur theilweisen Kostendeckung aus Landesmitteln angewiesen werden würde.

Da bei dem Abgange der nöthigen Landesfonde die Auslage durch Besteuerung gedeckt werden müßte und überdieß die Steuerkraft des Landes für die Irrenanstalt in Valduna und für Schulzwecke stark in Anspruch genommen werden muß, findet der Petitionsausschuß zu beantragen: „Der hohe Landtag wolle beschließen, „daß zu seinem Bedauern das Gesuch der Wagnerschen „Filialbuchhandlung in Feldkirch um eine Subvention von 1200 fl. zur Herausgabe der J. V. Rüschi'schen „quellenmäßigen Staats- und Rechtsgeschichte der Länder Vorarlberg und Lichtenstein wegen Abganges „verfügbarer Fonds nicht berücksichtigt werden könne.“

Bregenz 26. Oktober 1869.

Hämmerle, Obmann.
Dr. A. Jussel,
Berichterstatter.

Wünscht Jemand das Wort zu nehmen. (Niemand.)

Sohin bitte ich um Abstimmung über den so eben vernommenen Antrag des Petitionsausschusses. (Angenommen.)

Bericht des Petitionsausschusses über das Gesuch des k. k. Lehrers A. Äußerer um Subvention per 300 fl: für den botanischen Garten des k. k. Staatsgymnasiums in Feldkirch.

323

Ich ersuche den Hrn. Dr. Jussel, uns den Ausschlußbericht vorzutragen. (Dr. Jussel verliest den Ausschlußbericht, wie folgt):

Ausschuss-Bericht

über das Gesuch des k. k. Lehrers A. Äußerer um Subvention per 300 fl. für den botanischen Garten des k. k. Staatsgymnasiums in Feldkirch.

Am k. k. Staatsgymnasium zu Feldkirch hat der k. r. Lehrer A. Äußerer mit Spenden der Stadtgemeinde und der Bürgerschaft in Feldkirch den botanischen Garten wiederum herzustellen und einzurichten begonnen; allein da zur bloß nothdürftigen Vollendung des Werkes die Mittel fehlen, hat er sich, unterstützt von der k. k. Gymnasial-Direktion, an den hohen Landtag um eine Subvention per 300 fl. zu diesem Zwecke aus Landesmitteln gewendet.

Da das Gymnasium als eine allgemeine Lehranstalt für das ganze Land besteht, ein botanischer Garten entschieden ein wichtiges Lehrmittel ist, das bereits Geschaffene dem Fleiße des Lehrers und freiwilligen Beiträgen zu verdanken kömmt, es sich auch nicht um eine ständige Auslage, sondern bloß um einen Zuschuß zur ersten Herstellung des Gartens handelt und auf zweckentsprechende Verwendung mit aller Verlässlichkeit zu rechnen ist, zudem andere Bedeckungsmittel fehlen, so findet der Petitionsausschuß zu beantragen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei zur vollendeten Herstellung des botanischen Gartens am k. k. Staatsgymnasium zu Feldkirch nicht der Betrag von 300 fl. wohl aber von 200 fl. aus Landesmitteln flüssig zu machen.

Bregenz, 26. Oktober 1869.

Hämmerle, Obmann.
Dr. Jussel, Berichterstatter.

Wünscht Jemand das Wort zu nehmen?

Gsteu: Nachdem ich schon oft gehört habe, daß der Landesfond sehr karg dotirt ist und seine Dotirung nur durch die Steuern hereingebracht werde, so möchte ich die Frage aufwerfen, nachdem das Gymnasium in Feldkirch ein Staatsgymnasium ist, ob man nicht das Nämliche erreichen könnte, wenn man bei der Staatsregierung das Ansuchen stellen würde, daß sie allenfalls zu diesem Zwecke die nöthigen Gelder flüssig machen würde. Ich glaube, daß wir die Gelder zu etwas anderm nothwendig brauchen. Ich bin nicht gegen die Nützlichkeit des Gartens, aber ich meine, wir sollten.

324

mit unseren Geldern sparen, so gut wir können und wenn dasselbe an einem andern Ort zu Erreichen wäre, es dort zu erreichen suchen. Ich möchte also die Frage aufwerfen, ob es nicht möglich wäre, diese Gelder durch das Unterrichtsministerium flüssig gemacht zu erhalten.

Dr. Jussel: Es ist in dem Berichte, den ich so eben verlesen habe, bemerkt und als Grund aufgeführt, daß das Comite auf die Subvention von 200 fl. aus dem Grund einräth, weil andere Bedeckungsmittel nicht vorhanden sind, da nämlich die Dotationen für das Gymnasium in Feldkirch schon festgesetzt sind. Eben deßwegen, weil das h. Ärar zu keiner Beisteuer zu bestimmen war, ist die Gymnasial-Direktion auch bei der Stadt Feldkirch um eine Unterstützung eingeschritten – die Gemeindevertretung von Feldkirch hat auch einen größeren Betrag bewilliget.

Es ist auch im Gesuche, das die Gymnasial-Direktion gestellt hat, um die Bitte des Professor Äußerer hier zur Vorlage zu bringen, angezeigt, daß Gaben von verschiedenen hochherzigen Personen in Feldkirch den Professor in den Stand versetzt haben, das zu leisten, was bis jetzt geleistet wurde; allein um die Cache zur Vollendung zu bringen, sind weitere Beiträge nothwendig und ich glaube, es steht dem Landtage ganz gut an, bei aller Kargheit der Mittel dennoch die 200 fl. herzugeben, da es keine

ständige Auslage ist und eine Anstalt für das ganze Land betrifft. Karl Ganahl: Ich will nur zu dem, was Herr Dr. Jussel gesagt hat, noch beifügen, daß wir, bevor wir die Subvention dem Gymnasium gaben, es reiflich überlegt haben, ob nicht der Staat zu verhalten wäre, eine Subvention zu leisten. Es ist uns aber von der Gymnasialdirektion mitgetheilt worden, daß dies durchaus nicht angehe, der Staat könne wie bereits erwähnt, nicht verhalten werden, einen Beitrag zu leisten. Ich glaube also, der h. Landtag sollte auch keinen Anstand nehmen, die 200 fl. zu bewilligen, um so mehr, weil sie zur Erreichung einer allgemein nützlichen Zweckes gewiß nothwendig sind. Der Hr Gsteu ist auch der Ansicht, daß es nothwendig sei, den botan. Garten, wie beantragt, zu unterstützen.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich erlaube mir beizufügen, daß der botanische Garten, wenn er auch zunächst für das Staatsgymnasium bestimmt ist, auch zu einer weiteren Bestimmung dienen kann, z. B. auch für die Stadtschule, die Realschule und die Volksschulen der Umgebung, denen ebenfalls ganz sicherlich kein Hinderniß im Wege gelegt wird, von diesem botanischen Garten Nutzen zu ziehen. Ich glaube auch, daß dieses Gesuch, wenn nicht eine berechnigte Forderung doch eine berechnigte Bitte war und daß das Land etwas zur Unterstützung beantragen sollte

Gsteu: Ich kann von meiner Ansicht nicht abgehen. Ich glaube, daß, wenn die Gymnasial Direktion in Feldkirch nicht selbst ansuchen kann, doch, wenn der Landesausschuß im Austrage der Landesvertretung an das Ministerium ein Ansuchen stellen würde, man möglicher Weise etwa- bekommen würde. Ich stelle den Antrag, vorerst den Landesausschuß zu beauftragen, um diese Mittel beim Unterrichtsministerium anzusuchen und erst, wenn das keinen Erfolg haben sollte, diese zu bewilligen.

Dr. Martignoni: Ich bin entschieden dafür, daß dies Obliegenheit des Staates ist Die Botanik ist ein obligater Gegenstand, es muß also der Staat dafür sorgen, daß dieser Gegenstand obligat tradirt werden könne. Gleichwie an den Volksschulen Turnplätze zu errichten nothwendig sein werden von Seite der Gemeindevertretungen, ebenso hat die Staatsregierung dafür zu

325

sorgen, daß an dem k. k. Gymnasium ein botanischer Garten erstellt werde, daß der Unterricht in diesem Fache regelmäßig vorgetragen werden könne. Ich kann somit gar nicht dafür stimmen, daß die Sache des Landes sei.

Karl Ganahl: Da auch der Herr Vorredner der Ansicht ist, daß diese Unterstützung Obliegenheit deß Staats wäre, so werde ich mir erlauben, den ehemaligen Direktor des Staatsgymnasiums in Feldkirch zu ersuchen, uns darüber Aufschluß zu geben.

Landesschulinspector: Ich glaube, es ist infoferne keine Obliegenheit des" Staates, als meines Wissens an den allerwenigsten Staatsgymnasien ein botanischer Garten besteht. Der botanische Unterricht kann wohl zur Noth ohne ein solches Hilfsmittel ertheilt werden, wie daraus ersichtlich ist, daß die wenigsten Anstalten ein solches Hilfsmittel besitzen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß der Unterricht besser ertheilt werden kann wenn ein botanischer Garten vorhanden ist. Ich glaube nun, da das Gymnasium dieses Mittel schon hat, daß es jedenfalls sehr bedenklich wäre, wenn die Unterstützung verweigert würde, die zur Aufrechthaltung desselben erforderlich ist Zudem ist Großes bereits geschehen und es wäre

schade um das bereits Aufgewendete, wenn es nicht weiter ausgeführt würde.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen. Wenn ich Herrn Gsteu recht verstanden habe, so beantragt derselbe:

„es sei vorerst der Landesausschuß zu beauftragen, beim hohen Ministerium für „Cultus und Unterricht um eine Unterstützung zu diesem Zwecke einzuschreiten und erst, wenn „diese nicht zugestanden werden sollte, sei der Landerausschuß zu ermächtigen, 300 fl. aus „Landesmitteln beizutragen.“

Jene Herren, welche dem so eben vernommenen Antrag des Herrn Gsteu ihre Zustimmung geben, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Abgelehnt.)

Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses (siehe Ausschlußbericht) ihre Zustimmung geben, bitte ich gleichfalls sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.) Ich erlaube mir heute noch einen kleinen Vortrag zuzufügen, nämlich den oft erwähnten Bericht des Herrn Dr. Jussel als Mitglied der internationalen Rheinkorrektions-Commission über die Ergebnisse der zweiten commissionellen Verhandlung.

Wird ein Antrag bezüglich der formellen Behandlung dieses Vortrages gestellt?

O. L. G. R. Hämmerle: Ich würde den Antrag stellen, diese Vorlage einem Comite von 5 Mitgliedern zur Vorberathung und Antragstellung an den Landtag zu überweifen.

Dr. Fetz: Ich erlaube mir rücksichtlich der kurzen Dauer der Session zu beantragen, daß ein bereits bestehendes Comite u. zw. das sogenannte Rechenschaftsberichts-Comite mit der Vorberathung und Berichterstattung beauftragt werde.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich muß mir dagegen die Bemerkung erlauben, daß es sich um eine Angelegenheit handelt, rücksichtlich welcher vielleicht schon manche Mitglieder des Landtages besondere Kenntnisse besitzen und sich besonders für die Sache interessirt haben, er daher zweckmäßig sein dürfte, gerade diese Mitglieder des Landtages hiezu auszuwählen.

326

In einer Frage, die seit geraumer Zeit das Land in hohem Grade beschäftigt, eine Frage, welche, — so darf ich voraussetzen — manche Herten Mitglieder des Landtages bereits schon frühere Jahre beschäftigte, wäre es nach meiner Ansicht sehr zweckmäßig, in Anbetracht der Kenntnisse, die sich manche Herrn Mitglieder erworben haben oder natürlicherweise besitzen, da sie vielleicht in der Nähe des Rheins wohnen, wenn diese Mitglieder im Comite besondere Berücksichtigung finden könnten. Landeshauptmann: Ich werde den Antrag des Herrn Hämmerle als den weiter Wen» den zuerst zur Abstimmung bringen, er geht dahin:

„daß ein Fünfercomite eingesetzt werde.“

Bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Es entfällt somit der Antrag des Hrn. Dr Fetz. Ich werde die Wahl des Comite noch der Sitzung veranlassen.

Wir fahren nun weiter in der zweiten Lesung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Anträge bekannt zu geben, welche in der letzten Sitzung eingeführt wurden.

Dr. Fetz: (Verliest § 85 wie folgt:)

„Die Mitglieder des Lehrstandes, welche vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an angestellt werden, sowie jene dann bereits angestellten Mitglieder des Lehrstandes, „welche durch eine vor der Lehrerprüfungskommission abzulegende Prüfung ihre Befähigung „zum Lehramte nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 darthun, „haben, und zwar die ersteren vom Tage ihrer Anstellung, die letzteren von dem Zeitpunkte „der von ihnen mit Erfolg abgelegten Prüfung, Anspruch auf das Einkommen nach den §§ 22 bis 39 dieses Gesetzes.

„Bereits angestellte Mitglieder des Lehrstandes haben auf dieses Einkommen jedoch „auch dann Anspruch, wenn die Landesschulbehörde nach Ablauf eines Jahres von der Wirksamkeit dieses Gesetzes dieselben ohne Ablegung einer Prüfung mit Rücksicht auf ihre Leitungen und insbesondere auf den Zustand ihrer Schulen als zur ferneren Ausübung des Lehramtes (§ 53 des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869) für geeignet erklärt, und zwar „beginnt der Anspruch für diese Mitglieder des Lehrstandes auf das Einkommen stach den 22 bis 39 mit dem Zeitpunkte der eben erwähnten Erklärung.

Regierungsvertreter: Nach § 78 des Volksschulgesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt worden, zur Durchführung des Volksschulgesetzes die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu erlassen.

Diese Übergangsbestimmungen erscheinen in seiner Verordnung vom 12. Juli 1. J. u. zw. Im § 40.

Nach dieser Verordnung werden die neuen Befähigungsprüfungen von dem schon angestellten Lehrpersonalen, außer für höhere Lehrstellen nicht weht gefordert.

Ich verkenne nicht die Rücksichtswürdigkeit, wenigstens theilweise die Rücksichtswürdigkeit der Gründe, die für den eben vorgelesenen Antrag eingebracht werden ich muß aber die hohe Versammlung darauf aufmerksam machen, daß es möglich wäre, daß auf Grund dieser Bestimmungen,

327

die ich bereits erwähnt habe und die in der Verordnung vom 12. Juli 1. J. enthalten sind, die Vorlage vielleicht gar nicht genehmigt werden könnte.

Hochw. Bischof. Ich muß bekennen, daß ich staunte, als ich im ersten Antrage des Comite die Bestimmung fand, baß alle bisher angestellten Lehrer dieser Wohlthat, die ihnen das neue Schulgesetz zuwenden wollte, verlustig sein, oder dann erst derselben theilhaftig werden sollten, nachdem sie eine Prüfung in Conformität des Schulgesetzes vom 14. Mai 1869 abgelegt haben.

Ich frage, wem galten denn die so vielen Petitionen der Lehrer, die allgemein verbreitete öffentliche Meinung über die Nothwendigkeit der Verbesserung der Gehalte der Lehrer, ja die so vielen Seufzer so vieler bedrängter Lehrer doch gewiß denjenigen, welche gegenwärtig im Lehrfache dienen.

Ich staunte weiter, daß ihnen diese Wohlthat zugewendet werden soll unter der Bedingung einer Prüfung. Mir fiel ein, man zeige den Lehrern eine süße herrliche Traube, aber man hänge sie so hoch, daß sie dieselbe nicht erreichen können.

Ich glaube, es ist die höchste Billigkeit, den Lehrern, die sich befähigt haben nach den bei ihrer Abstellung dem Staate gegebenen Gesetzen, die also damals allen gesetzlichen Anforderungen entsprochen und auf diesen Grund die definitive Anstellung erhalten haben, ohne befürchten zu müssen, nach 5, 10 oder 15 Jahren sich einer neuen Prüfung zu unterziehen gezwungen zu werden, die Wohlthat der Gehaltserhöhung zukommen zu lassen.

Ach! fragen wir uns selbst, wie gienge es, wenn diejenigen aus uns, die auch einmal Physik, Mathematik, Botanik u. s. w. studirt haben, jetzt eine Prüfung über diese Gegenstände ablegen sollten, und wenn vom Erfolg dieser Prüfung irgend ein pekuniäres Interesse abhängig gemacht würde? Was soll ein Lehrer thun, der für 30, 50, 70 oder 120 fl. bisher seine Schuldigkeit mit größter Gewissenhaftigkeit und Treue erfüllt hat, und Nun einer Prüfung sich unterziehen soll? Er gibt Lehrer, die bei ihrer allerdings nicht nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 14. Mak 1869 erworbenen Bildung doch in ihren Schulen recht heilsam und nützlich gewirkt haben und Schüler ausweisen können, dievielleicht nicht viel unter jener Linie stehen, welche in Zukunft selbst die mit 10 Jahren angesetzte Lehrerbildung nicht zu zahlreich erreichen dürfte.

Was soll ein solcher Lehrer thun? Er würde, da er sich der Prüfung nicht zu unterziehen wagt da er auch den Meßnerdienst nicht zugleich versehen darf, vielleicht mit dem Meßnerdienste allein sich begnügen, oder, wenn er nicht zugleich Meßner ist, vielleicht aus Verdruß dem Lehrerdienste entsagen. Was wäre dann der Lohn für die treue und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten, für die er sogar von den Regierungsorganen, - - lesen Sie die Erledigungen der jährlichen Schulberichte, Anerkennung und Belohnung gefunden hat?

Er müßte es vielleicht für sein größtes Glück ansehen, im Armenhaus der Gemeinde abgenährt zu werden. Also ich bin für die beiden Grundsätze, wie sie die Regierungs-Vorlage in sich trägt: alle definitiv angestellten Lehrer haben Anspruch auf die Wohlthat, die ihnen das neue Gesetz verkündet, sticht bloß die Lehrer der Zukunft und zweitens: sie haben diesen Zuspruch, ohne vorher eine soeben bezeichnete Prüfung ablegen zu müssen.

328

Ich kann mich auch mit dem zweiten Auskunftsmittel durchaus nicht verständigen.

Es soll von der Inspektion der Schule abhängen und von dem Urtheile, das innerhalb eines Jahres über die Leistung dieser Lehrer gefällt wird.

Meine Herren! ich war 20 und noch mehr Jahre Schulvisitator und muß doch bekennen, daß das Urtheil über die meritorische Leistung der Lehrer nicht so leicht in einer Prüfung gewonnen wird. Da hängt viel ab von Umständen der Zeit und des Ortes, und wenn ich auch diejenigen, die zu diesem Urtheil berufen sind, als Männer von Kenntnissen und des aufrichtigsten, ja sogar dem Lehrer geneigtesten Willens anerkenne, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß auch dieses Urtheil zum Theil beeinflußt wird durch allerlei Umständlichkeiten und daß ein objektives, in jedem Fall richtig gefälltes Urtheil nicht immer sich ergebe.

Ich bin daher dafür, daß allen, auch den gegenwärtig angestellten Lehrern die Begünstigung des neuen Schulgesetzes bezüglich der Gehaltserhöhung zugewendet werde und zweitens, daß dieß geschehe, ohne von ihnen eine außerordentliche und neue Oualificirung zu verlangen.

Landeshauptmann: Stellen hochw. Herr Bischof einen Antrag?

Hochw. Bischof: Mein Antrag lautet: auch alle definitiv angestellten Lehrer haben Anspruch auf die Begünstigung des Gesetzes bezüglich der Gehaltserhöhung und zweitens, sie haben darauf Anspruch, ohne vorher eine Prüfung ablegen zu müssen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

O. L. G. R. Hämmerle: Bei diesen allerdings heikligen fragen stelle ich an mich vor allem jene: was hatte die Regierung im Auge, als sie beantragte, daß in dem Kataster, welchen die Bezirksschulbehörde anzulegen hat, die gegenwärtigen Innhaber der Lehrerstellen eingetragen werden sollen und was haben wir zu bezwecken?

Es ist augenscheinlich, die Regierung ging so weit, als der Antrag Sr. bischöfl. Gnaden, den wir soeben vernommen haben, das heißt, man wollte alle bereits angestellten Lehrer bei der neuen Gehaltsregulirung berücksichtigen. Können wir dem unbedingt beipflichten? was haben wir anzustreben?

Ich glaube, nach der Debatte, die stattgefunden hat, nach den Abstimmungen, die in dieser h. Versammlung erfolgt sind, kann die Antwort einfach nur die sein: wir haben den bestehenden Verhältnissen billige Rücksicht zu tragen, d. h. wir müssen ans einen Vermittlungsvorschlag hinauskommen. Der h. Landtag hat in der ganzen Debatte über das beantragte Landesgesetz einem sehr weit gehenden Sparsysteme gehuldigt; er hat sogar Anstand genommen, für Begräbnißkosten eines verstorbenen Lehrers und für Linderung einer augenblick eintretenden Roth der Hinterbliebenen durch das Conductquartal Sorge zu tragen.

Nun, wenn die Landtagsmajorität so weit gegangen ist, so müssen wir rücksichtlich der bereits angestellten Lehrer unserer Neigung zur Großmuth einen gewissen Zügel anlegen, wir kämen sonst in Gefahr, mit den früheren Entscheidungen des Landtages uns augenscheinlich in Widerspruch zu setzen. Ich halte das für eine ausgesprochene Sache, daß die Großmuth nur so weit gehen kann, als es eben die thatsächlichen Verhältnisse erlauben. Nun ist es gar keine Frage, daß das Land sich bedeutenden Mehrauslagen rücksichtlich der Schulauslagen unterziehen muß. Wir werden uns also

329

fragen: ist voller Grund vorhanden, rücksichtlich der angestellten Lehrer uns diesen Mehrauslagen zu unterziehen oder nicht?

Nun da meine Herren kommt der Grundsatz in Betracht, daß einer höheren Bezahlung eine höhere Leistung zu entsprechen habe. Ich glaube, man nimmt die höheren Schulgehälte deßwegen in Aussicht, weil man erhöhte Anforderungen an die Lehrer stellt. Dabei kommt es darauf an, od die Befähigung zu solch höheren Leistungen vorhanden ist oder nicht. Man wird doch zugeben müssen, daß es heut zu Tage Lehrer gibt, die selber kaum richtig schreiben und lesen können, welche also auch mit weniger 300 fl. für ihre Leistungen und Kenntnisse möglicherweise genug bezahlt waren.

Nun aber werden an alle Lehrer viel höhere und viel weiter gehende Forderungen gestellt und darum muß wenigstens für solche bereits Angestellte, welche die Befähigung nachweisen, natürlicherweise der höhere Gehalt zugemessen werden. Nun ich sage, wir kommen auf einen Vermittlungsantrag, denn wir wollen nicht durch unsere Abstimmung möglicherweise das ganze Volksschulgesetz resp, dessen Durchführung in Gefahr bringen. Ich glaube, die Regierung wird das Billige unserer Anträge auch einsehen, wenn wir sagen: jene Lehrer, welche durchaus keine Befähigung haben, um dem Zwecke des Volksschulgesetzes auch nur in weiter Ferne nachzukommen, solchen Lehrern werden wir dann doch nicht diese höhern Gehalte anweisen wollen. Es ist das ganz billig; wenn wir sagen: jenem Lehrer welcher die Befähigung – sei es durch eine Prüfung oder sei es durch entsprechende Leistungen nachweist – wollen wir gerecht werden, so dürfte die Regierung das Billige unseres Standpunktes einsehen,

Se. bischöfl. Gnaden hat auch ausgesprochen, es werden viele der gegenwärtig angestellten Lehrer absolut nicht befähigt sein; es ist das allerdings sehr traurig, daß solche Resultate zu Tage treten. Allein man hat wenigstens, wie aus den Übergangsbestimmungen des Ministeriums für Cultus und Unterricht ersichtlich ist, auch in dieser Hinsicht einige Rechnung den Verhältnissen getragen. Wenn wir diese Übergangsbestimmungen einsehen, so leuchtet daraus hervor, daß man eben bei der Übergangsperiode mit den Prüfungen nicht so strenge zu Werke gehen werde. Wir haben gesehen, daß bereits Bestimmungen für die Prüfungskommission getroffen werden, der ans Herz gelegt wird, bei der Übergangsperiode billige Nachsicht walten zu lasten. Wie weit diese zu gehen habe, steht der Fachbehörde zur Beurtheilung zu, welche die Leistungen der bereits angestellten Lehrer zu prüfen haben wird.

Wenn aber ein Lehrer durchaus nicht fähig ist, dem Volksschulgesetze zu entsprechen, dann sehe ich doch nicht ein, wie wir einen solchen Lehrer nicht nur in seinem Amte behalten, sondern noch viel mehr bezahlen sollten, als seine Leistungen werth sind. Es würde dem Zwecke des Gesetzes nicht Rechnung getragen, wir würden keine guten Schulen bekommen, wir würden offenbar unser Geld umsonst hinauswerfen. Das wird Niemand verlangen; man muß billige Rücksichten nach der einen wie nach der anderen Seite hin tragen.

Se. bischöfliche Gnaden hat uns durch ein Beispiel von einer noch hängenden schönen Frucht überzeugen wollen. Beispiele beweisen hier nichts; wir könnten auch sagen, wer nicht säet, soll auch nicht ernten; wer nicht eine solche Arbeit zu leisten im Stande ist, wie das Gesetz voraussetzt, der hat auch auf den höheren Lohn keinen Anspruch. Kurz, wir werden den billigen, thatsächlichen

330

verhältnißmäßigen Vorschlägen, wie sie von der Majorität des Comites gemacht wurden, ganz gewiß Rechnung tragen. Ich bin so glücklich, in dieser Hinsicht mit der Majorität im Einvernehmen mich zu befinden und werde für diesen Vermittlungsantrag, wie er vorliegt, stimmen.

Karl Ganahl: Der Schulausschuß ist durch den Antrag, der gegenwärtig vorliegt, viel weiter gegangen, als er es zuerst zu thun im Sinne hatte und ich hätte geglaubt, Se. bischöfl. Gnaden würde sich vollkommen damit begnügen; ist es ja der Landesschulbehörde überlasten, jene Lehrer, die nach ihrer Überzeugung fähig sind, das Lehramt zu üben, ohne Prüfung durchkommen zu lassen, wenn sie auch nicht vollkommen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Damit ist nach meiner Ansicht alles gethan, was zu thun war. Ich muß mich also, indem ich mich auch auf das beziehe,

was Herr Abgeordneter Hämmerle gesagt hat, gegen den Antrag Sr. bischöflichen Gnaden ganz bestimmt aussprechen.

Dr. Jussel: Das Comite, welches die Berathung des Schulgesetzes vorgenommen hat, war einer strengeren Ansicht und hat durch den jetzt gestellten Antrag, nämlich durch die Formulirung des § 85 eine Milderung eintreten lassen. Ich gestehe — ich kann mich selbst mit dem Antrage des Comites, wie er jetzt vorliegt, nicht einverstanden erklären. Ich bin mit dem ersten Absatze einverstanden, bin es aber nicht mit dem zweiten.

Als Abgeordneter muß ich meiner strengen Ansicht Ausdruck geben — mag sie nun Würdigung finden oder nicht.

Doch um Mißdeutungen aus dem Wege zu gehen, mache ich zunächst daraus aufmerksam, daß ich den gegenwärtigen Lehrern nicht das Mindeste an ihren Rechten, an ihren Bezügen nehmen will.

Ich will, daß ihr Anstellungsdekret, ihr Lehrerbefähigungsdekret, das sie erlangt haben, vollständig respektirt und aufrecht erhalten werde.

Die Lehrer sollen ihre Anstellungen behalten, wie sie sie haben — als Jurist werde ich eine Verkürzung der Rechte nie bevorzugen. Allein ich wünsche auch gar nicht, den jetzigen Lehrern die Bezüge, die verbesserten Bezüge, wie sie jetzt beantragt werden, vorzuenthalten.

Im Gegentheile, es ist mein sehnlichster Wunsch, daß alle Lehrer, alle jene, welche sich jetzt mit dem Unterrichte der Kinder befassen, in den vollen Bezug baldmöglichst eintreten möchten. Deßwegen bin ich dafür, daß man also den jetzt angestellten Lehrern nicht die Bezüge deßwegen vorenthalten sollte, weil sie nicht mehr die Studien machen können, wie sie für den Bezug der höheren Gehalte nach dem neuen Volksschulgesetze und nach der uns vorliegenden Regierungs-Vorlage erfordert werden.

Ich will nur, daß der Lehrer — soweit er die Befähigung noch nicht hat — durch eigenes Studium nachhole, damit er das, was ihm an Kenntnissen abgeht, jetzt durch fleißiges Verlegen auf das Studium einhole. Ich gestehe, daß ich die Ansicht des hochw. Bischofs nicht ganz theilen kann; ich schaue zunächst nicht so sehr auf die Herren Lehrer; wenn ich an ihren Rechten nichts kürze und krümme, so können sie sich nicht beschweren. Ich sehe zunächst auf die Kinder.

Meine Herren, nicht um einen Stand abzunähren oder so zu sagen, besser abzufüttern, setzen wir uns hier an die Berathung des Schulgesetzes und keiner der Herren wird aus diesem Grunde

331

wollen, so große Anforderungen an die Steuerkräfte der Mitbürger des Staates zu stellen, (Stufe: sehr richtig) sondern wir haben die Kinder und nur die Kinder und ihre Ausbildung im Auge. — Nun wenn wir verlangen, daß die jetzigen Lehrer eine Prüfung machen sollen, damit sie der höheren Gehalte theilhaftig werden, bin ich überzeugt, werden alle jene Lehrer, welche bisher in der Schule etwas zu leisten vermochten, namentlich die erfahrenen älteren Lehrer gar nicht schwer thun, die Prüfung zu bestehen. — Sträuben gegen die Prüfung werden sich nur jene Lehrer, welche eben bisher aus anderen Zwecken als eben dem eigentlichen, dem edeln Zwecke: der Erziehung, dem Lehrfachs sich gewidmet haben, und welche es unterließen, sich für dieses Fach zu qualifiziren und überhaupt sich auszubilden. — Aber eben für diese Lehrer — ich gestehe es — brauchen wir gar keine besondere Rücksicht zu nehmen, sondern wir lassen die Rücksichten für die Kinder vorwiegen. Ich bin daher dafür, wie im ersten

Antrage des § 85 bestimmt ist, daß die Lehrer, welche gegenwärtig angestellt sind, sich durch eine Prüfung qualifizieren müssen. Ich bin aber für den zweiten Absatz nicht, weil dieser bi stimmt, daß es der Landesschulbehörde in die Hand gegeben werden soll, ohne eine Prüfung die Qualifikation auszusprechen und die Persönlichkeiten in die Bezüge einzusetzen, wie sie jetzt in dem neuen Schulgesetze beantragt werden.

Die Landesschulbehörde ist nicht in der Lage, durch eigene persönliche Anschauungen und Erfahrungen sich von der Befähigung zu überzeugen; deßwegen sind auch die Prüfungscommissionen aufgestellt Es gehört gar nicht in den Wirkungskreis des Landesschulraths; es ist aber auch diese Vorsicht, wie sie im zweiten Absatz des § 85 vorgeschlagen würde, gar nicht geeignet, das Ansehen der Landesschulbehörde aufrecht zu erhalten oder zu fördern. Dadurch setzt man die Landesschulbehörde in eine eigenthümliche Lage. Sie soll ohne Vornahme einer Prüfung Jemanden, den sie vielleicht kaum gesehen hat, als lehrbefähigt erklären. Sie kann das eigentlich selbst nicht thun, es hängt nur von dem Berichte eines einzelnen Schulinspektors ab, ob dieser oder jener für befähigt erklärt werden solle oder nicht Es wird das Unzufriedenheiten unter den Lehrkräften selbst absetzen. Die Lehrer beurtheilen sich selber unter einander und da wird es gleich heißen: so gut befähigt als der bin ich auch.

Es wird da gleich Klagen geben über Partheilichkeit, Begünstigung und Bevorzugung und wird zu der Sache gar nichts beitragen. Daher stelle ich im Interesse der Sache den Antrag:

„es sei auch die vom Comite gestellte zweite Alinea zu streichen.“

Gsteu: Mit den Ansichten, die so eben von entgegengesetzter Seite dieses Hauses ausgesprochen worden sind, kann ich nicht einverstanden sein. Die Übergangsbestimmungen haben schon im Comite eine lange Erörterung gefunden. Sie haben das Comite Anfangs in zwei Lager gespalten. Ich gehöre der Minorität an, weil ich mit der strengen Ansicht der ersten Fassung dieser Paragraphe nicht einverstanden war. Ich wollte nämlich die Anweisung dieser neuen Bezüge nicht lediglich von einer Prüfung abhängig gemacht wissen, sondern ich wollte diese Anweisung vom Objekte, von der Schule und deren Leistungen abhängig gemacht wissen. Ich habe auch dort schon einen ähnlichen Antrag eingebracht, der aber leider dazumal nickst angenommen wurde. Ich bin auch mit den von der andern Seite dieses Hauses gestellten Anträgen nicht einverstanden, weil wir denn noch lange auf eine gute Schule warten müßten.

332

Wenn wir die Lehrer unbedingt, ohne alle Bedingung übernehmen, so hätten wir mit Rücksicht auf den Bildungsgang, den diese Lehrer bisher zu machen Hallen, noch lange auf gute Lehrer zu warten. Es wäre ihnen auch kein Sporn gegeben, weil sie die Gehalte dann beziehen könnten, ohne besser sich ausbilden zu müssen. Wenn man berücksichtigt, daß viele Lehrer nicht aus Beruf in diesen Stand getreten sind, sondern nur um vom Militär befreit zu werden, wenn wir weiter berücksichtigen, daß manche Lehrer blos 5 bis 6, höchstens 10 Monate Unterricht genossen haben, wenn wir weiter berücksichtigen, daß man in Bezug auf ihre Befähigung nachsichtig bei ihrer Anstellung war, wird man sie doch nicht in den Rang der neuen Gehalte stellen wollen. Weil wir gegenwärtig viele Lehrer haben, die durchaus nicht dem Lehrerberuf nach den jetzigen Anforderungen gewachsen sind, so wird man ein Mittel finden müssen, um diese Lehrer zur Fortbildung zwingen zu können, und da glaube ich, daß diese Mittel in diesen Paragraphen, wie sie gegenwärtig gefaßt sind, inbegriffen sind.

Erstens kann der Lehrer, wenn er sich fähig fühlt, die Prüfung leisten; zweitens, wenn er sie nicht leisten will, so kann von der Landesschulbehörde gestattet werden, nach den Leistungen seiner Schule ihn in den höhern Bezug gelangen zu lassen und damit glaube ich, wäre beiderseits geholfen.

Auf den Antrag des Hrn. Dr. Jussel muß ich dahin aufmerksam machen, daß er eine Gefahr in sich bürgt, daß wir am Ende die besten Lehrer der Schule entziehen, wenn sie alle eine Prüfung machen müssen. Weitere tüchtige Lehrer werden nach den neuesten Anforderungen kaum eine Prüfung leisten wollen, sondern lieber davon gehen und diese älter'n tüchtigen Kräfte möchte ich der Schule erhalten.

Ich glaube also mit dem Antrage, wie ihn das Comite jetzt gefaßt hat, können wir uns alle einverstanden erklären. Es ist allen geholfen und ich möchte die hohe Versammlung bitten, diesen Anträgen beizustimmen.

Hochw. Bischof: Ich glaube, mich nochmals erklären zu sollen. Nach dem Antrags des Abg. Gsteu, strenge aufgefaßt, müssen also alle jene Lehrer, welche nach dieser Ansicht die Befähigung nicht haben, glatterdings entfernt werden. Ich glaube, dazu hat Niemand ein Recht; es hat mir Hr. Dr. Jussel selbst eingeräumt, daß es kaum zu denken sei, daß Lehrer, welche übrigens in Ausübung ihrer Pflichten immerfort nützlich waren, jetzt noch neue Studien wachen und eine Prüfung ablegen können. Es würde dieses in allen Fällen, wie Herr Abgeordneter Gsteu bemerkt hat, die Nothwendigkeit des Abdankens nach sich ziehen und zwar ohne alles Entgelt. Aber auch das Auskunftsmittel, daß nämlich von der Landesschulbehörde Manchem auch ohne Prüfung die Befähigung zugesprochen werden könne, hat ebenfalls Herr Dr. Jussel als nicht empfehlenswerth und manchen Bedenken ausgesetzt, geschildert.

Ich kann nur auf meiner Ansicht beharren, bin aber bereit, nachdem, was ich einmal erwähnt habe, eine kleine Modifikation in meinem Anträge eintreten zu lassen. Ich habe schon einmal erklärt, daß nicht gerade jene Lehrer es sind, welche am meisten nach Verbesserung der Gehalte rufen und petitioniren, die verhältnißmäßig gegenwärtig einen geringen Lohn erhalten, bei dem Umstände nämlich, weil sie in ihrer Gemeinde sind, in den ihnen gewohnten Verhältnissen, in ihren häuslichen Kreisen und Familienverhältnissen leben, und daher sich mit einem minderen Gehalte begnügen. Ich denke [...] che so: wenn man z.B. einen Lehrer, der bisher nur 50, 60 oder 70 fl. bezog,

333

ein hundred bis zweihundert Gulden gäbe, wäre solche Verbesserung auch ein richtiges Verhältniß und würde solche Lehrer sehr beglücken. Ich nehme deßhalb in meinem Antrage noch folgenden Zusatzantrag aus: „auf alle gegenwärtig definitiv angestellte Lehrindividuen erstreckt sich die im § 53 bestimmte Gehaltserhöhung mit billiger Berücksichtigung ihrer bisherigen Gehalte. Ich glaube, dann wäre allen Rücksichten Rechnung getragen. Eine Prüfung fordern, finde ich für eine harte Sache. Wird es der Schulbehörde überlassen, so hat es auch seine Beschwerden und Bedenken. Durch meinen Antrag würde man allen billigen Anforderungen entsprechen, das Gesetz würde in seiner Allgemeinheit gelten und alle definitiv angestellten Lehrer erfahren eine Verbesserung ihrer Gehalte.

Feuerstein: Wenn ich mir den zweiten Absatz des § 85 denke, wie er, in Wirksamkeit gestellt, sich bewähren wird, so finde ich, daß in diesem Zusatze nichts anderes mit Umschweif gesagt ist, als daß eigentlich alle Lehrer als tüchtig anerkannt werden. Denn es heißt darin: „bereits

angestellte Mitglieder des Lehrstandes haben auf dieses Einkommen jedoch auch dann Anspruch, wenn die Landesschulbehörde nach Ablauf eines Jahres von der Wirksamkeit dieses Gesetzes, dieselben ohne Ablegung einer Prüfung mit Rücksicht auf ihre Leistungen und insbesondere auf den Zustand ihrer Schulen als zur fernern Ausübung des Lehramtes für geeignet erklärt." Nun was wird die Folge davon sein? alle Lehrer, welche nicht im Stande sind, eine Prüfung abzulegen, oder dieselbe nicht ablegen wollen, werden nach Ablauf eines Jahres begierig sein, zu erfahren, ob sie diese großen Gehalte auch beziehen können. Die Landesschulbehörde ist nicht in der Lage zu sagen, dieser und jener Lehrer ist untüchtig. Wo sollte sie dann alle Lehrkräfte hernehmen, um die Lücken auszufüllen? sie kommt in eine Nothlage, sie wird alle Lehrer als tüchtig erkennen müssen. Es ist nicht anders möglich, und deßwegen bin ich mit dem Zusätze nicht einverstanden, weil indirekt die Landesschulbehörde ihrer eigenen Überzeugung nicht folgen kann, weil sie, da sie ihrer eigentlichen Überzeugung Ausdruck gibt, dadurch in eine Calamität hineinkommt, aus der sie sich herauszufinden nicht im Staude ist. Das wird einmal eine Schullehrerstrike absetzen. Alle Schullehrer werden sagen: wir fordern die Anerkennung unserer Tüchtigkeit ohne Prüfung und die damit verbundenen Besoldungen und Pensionen, oder wir treten ab.

Gsteu: Ich glaube nicht, daß ich gesagt habe, wie sich Se. bischöfl. Gnaden vorhin geäußert hat, daß, wenn die Lehrer ihre Befähigung nicht durch neuerliche Prüfung oder durch einen guten Zustand ihrer Schulen nachgewiesen haben, sie von den Schulen entfernt werden müßten. Das glaube ich nicht gesagt zu haben; so viel ich mich erinnere, habe ich nur gesagt, daß wir eben dann lange Zeit schlechte Lehrer haben werden. Sie werden sich nicht bekümmern, mehr zu lernen, weil sie schon die vollen Gehalte haben. Bezüglich des Bedenkens wegen der Prüfung, es sei kaum möglich die Leistungen eines Lehrers von einer Prüfung abhängig zu machen oder beurtheilen zu können, denke ich mir die Sache so. Das gebe ich zu, daß von einer bloßen Schauprüfung, wie sie öfter bisher gehalten worden ist, ein Lehrer nicht beurtheilt werden kann, das gebe ich vollkommen zu. Ich denke mir eine andere Prüfung. Der Schulinspektor wird im Laufe jedes Semesters mehrmals die Schule besuchen. Er wird sich bei öfterm Besuch dann von dem Zustands der Schule überzeugen können. Wenn dann die Schule wirklich was leistet, was man von ihr fordert, wenn der Lehrplan eingehalten wird und sie das leistet, was dieser vorschreibt, so weiß ich nicht, warum man dann dem Lehrer den größeren

334

Gehalt verweigern soll. Hingegen alle Lehrer auf den großen Gehalt hin übernehmen, wie sie jetzt gebildet sind, dazu könnte ich mich nicht einverstanden erklären. Es soll ein Mittel da sein, womit man sie zwingen kann, mehr zu lernen und sich besser auszubilden. Wenn dann dieses Mittel nicht ausreicht, so kann es in manchen Jahren freilich dazu kommen, daß ein oder der andere Lehrer entlassen werden muß. Das wird aber eine Reihe von Jahren dauern. Ich bitte daher nochmals die hohe Versammlung, die abgeänderten Paragraphe anzunehmen.

Karl Ganahl: Der Herr Abgeordnete Feuerstein hat sich dahin ausgesprochen, daß im Falle der zweite Absatz des § 85 angenommen würde, alle Schullehrer die größeren Gehalte beziehen würden; ob sie fähig wären oder nicht, das wäre gleich, denn die Landesschulbehörde könnte nichts anderes thun, als alle durchpassieren zu lassen, weil wir sonst keine Lehrer mehr hätten. Dieser Ansicht kann ich nicht beipflichten.

Die Landesschulbehörde wird nicht unfähige Lehrer durchschlüpfen lassen, wie Hr. Feuerstein meint, sondern dieselbe wird Lehrer, welche die

erforderliche Fähigkeit nicht besitzen, nicht für fähig erklären und diese werden also, so lange sie noch im Amte bleiben, ihre bisherigen Bezüge von 40, 50 und 60 fl. u. s. w. fort beziehen Ich glaube also, der Herr Abg. Feuerstein dürfte seine Ansicht ändern. Der hochw. Bischof hat gemeint, es wäre zweckentsprechend, solchen Lehrern, die nach seiner Ansicht zu keiner Zeit befähigt würden, statt der durch das Gesetz bestimmten Höhern Gehalte eine Ausbesserung ihrer bisherigen Gehalte zu geben und ihnen statt 40, 50 fl. die sie bisher hatten, 100 oder 200 fl. zu bestimmen. Damit könnte ich mich auch nicht einverstanden erklären. Es ist überhaupt dies ein Antrag, dem man in keinem Falle beipflichten kann, weil ja der mindeste Gehalt schon Mit 300 Gulden festgesetzt wurde. Ich kann also dem Antrag des hochwürdigen Bischofes nicht beistimmen.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich möchte kurz bemerken, daß in der ganzen Debatte dūs Einen Umstand kein Gewicht gelegt wurde, welcher nach meiner Ansicht entscheidend sein dürfte.

Es ist nicht umsonst bei der Motivirung des § 85 sich ans den § 53 des Volksschulgesetzes bezogen werden. Ich glaube der § 53 des Volksschulgesetzes gibt mir Gelegenheit, auch dem Herrn Regierungsvertreter gegenüber die Behauptung auszustellen, daß mir eigentlich im § 85 nicht mehr anstreben und fordern, als das Volksschulgesetz festgesetzt hat; er gibt mir aber auch Gelegenheit, den Ausführungen des hochwürdig« Herrn Bischofes und den Ausführungen des Hr. Dr. Jussel entgegen zu treten.

Nach dem § 53 haben die Bezirksschulinspektoren unter anderm auch die Ausgabe, darüber zu berichten, ob ein Lehrer den Anforderungen des Schulgesetzes entspricht, ob seine Leistungen genügen oder nicht und wenn feine Leistungen ungenügend befunden werden, nun so können sogar die Bezirksschulinspektoren aus eigener Machtvollkommenheit beantragen, daß ein solcher Lehrer in den Fortbildungskurs geschickt werde. Wenn dann auch dieses Mittel nicht vor schlägt, dann hat die Landesschulbehörde das Recht, diesen Lehrer einer weitem Prüfung zu unterziehen, gleichviel ob er das Lehrerbefähigungszeugniß in der Tasche hat oder nicht.

Wenn diese Prüfung nicht genügend ausfällt und er keinen Erfolg auszuweisen hat, so steht

335

es der Landesschulbehörde nach dem schon sanktionirten Gesetze, nämlich dem Volksschulgesetze zu, diesen Mann als zur fernern Inhabung des Lehramtes für ungeeignet zu erklären.

Nun ich glaube, wenn die Herrn diese Bestimmung sich gegenwärtig Hallen, so haben wir davon weiters nichts als die vollen Nutzenwendungen im § 85 gemacht. Wir haben damit gesagt, der Lehrer kann sich ohne weiters befähigen und in die neuen Gehalts eintreten, wenn er die Prüfung, die das Volksschulgesetz in Aussicht nimmt, vor einer Prüfungskommission mit gutem Erfolg ablegt. Will er das nicht, so hängt es von den Aufsichtsbehörden ab, seine Leistungen zu beurtheilen, denn sie sind durch das Gesetz berufen, diese Leistungen zu beurtheilen. Wer anders soll sie beurtheilen, wenn nicht die Fachbehörden? Es kommt mir höchst sonderbar vor, ein Erstaunen darob zu äußern, daß die Befähigung eines Lehrers durch das Urtheil der Landesschulbehörde festgestellt werden soll; von wessen Urtheil soll er denn abhängen? etwa von dem Urtheile der Bevölkerung oder seiner Schulkinder? das wäre höchst sonderbar. Die

Fachbehörden allein sind berufen, über die Leistungen der Lehrer ein Urtheil abzugeben.

Wenn die Landesschulbehörde gesetzlich den Lehrer für ungeeignet erklären kann, so lehr ich nicht ein, warum ihr Herr Dr. Jussel das Recht hiezu absprechen will, warum er behauptet, die Landesschulbehörde kommt in eine mißliche Lage, wenn sie das thut, was das Gesetz ihr als Wirkungskreis vorschreibt; das scheint mir würde im Widersprüche mit dem Gesetze selbst stehen.

Ich meine daher, die Landesschulbehörde ist jedenfalls das kompetenteste Organ, über die Leistungsfähigkeit der Lehrer und die Leistungen der Schule sich auszusprechen. Sie wird das thun auf Grund der wiederholten Berichte des Bezirksschulinspektors, sie kann aber auch aus ihrer Mitte Mitglieder abordnen, welche die Schule zu untersuchen haben. Sie wird es jedenfalls auch thun, wenn ihr die Berichte der Bezirksschulinspektion nicht genügend erscheinen.

Es ist hiemit in ausreichender Weise vorgesorgt, daß dieses Urtheil der Landesschulbehörde sich auf genaue Erhebungen gründen könne.

Das, was Herr Feuerstein sagte, daß man genöthigt sein wird, einige Jahre die Schullehrer für geeignet erklären zu müssen, so scheint mir das eine absonderliche Consequenz, die Hr. Feuerstein aus dem § 85 herausgefunden haben will.

Erstens liegt die Nöthigung nicht vor; denn die Landesschulbehörde wird sagen: mein lieber Mann, du mußt dich in deinem Fache mehr Umsehen, du mußt eine größere Thätigkeit entwickeln, du mußt studiren, ich kann dich jetzt noch nicht für geeignet erklären.

Damit ist aber nicht gesagt, daß der Lehrer brodlos wird. Es wird ihm ein weiterer Termin gesetzt, man wird sehen, ob er vielleicht eine größere Leistungsfähigkeit an den Tag legt oder nicht, ob er am Ende die Prüfung besteht.

Kurz damit ist fein Schicksal nicht entschieden.

Da man doch einen Termin in Aussicht nehmen will, innerhalb welchem das Volksschulgesetz durchzuführen ist, so hat das Comite daran ganz wol gethan, einen Endtermin in Aussicht zu nehmen. Ohnedem könnten 10-20 Jahre lang an Volksschulen Gehilfen fort existiren, die allenfalls, um sich einer Militär Assent-Kommission zu entziehen, Schullehrer Gehilfen geworden sind. Wie dabei die neue Volksschule fahren würde, ist leicht zu begreifen.

336

Gsteu: Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Sind die Herrn mit dem Schluß der Debatte einverstanden? (Zustimmung)

Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort. Dr Fetz: Gegen die Anträge des Ausschusses haben gesprochen der Herr Regierungsvertreter, Seine bischöfliche Gnaden, Dr. Jussel und Herr Feuerstein.

Die Bemerkungen dieser Herrn haben von anderer Seite io ausführliche Entgegnungen gefunden, daß ich für meine Person neuerdings zur Überzeugung gelangen mußte, daß die Berichterstattung bezüglich dieses Gesetzes nur aus dem Grunde eine schwierige ist, weil dem

Berichterstatter alle guten und schönen Gründe im vorhinein weggenommen werden und es ihm daher schwer fällt, Neues zu sagen.

Ich werde mir indessen einige kurze Bemerkungen erlauben müssen.

Der Herr Regierungsvertreter hat hingewiesen auf die Ministerialverordnung v. 12. Juli l. I. Darauf möchte ich entgegnen, daß meines Erachtens Gegenstände, die der Landesgesetzgebung angehören, durch eine Ministerialverordnung nicht geregelt werden können, und daß es uns frei stehen muß, ohne Rücksicht auf eine bestehende Ministerialverordnung über Gegenstände, die der Kompetenz des Landtages unterzogen sind, unsere Meinung zu sagen und Beschlüsse zu fassen. (Ruf: ganz richtig.) Seine bischöfliche Gnaden hat ein sehr beredtes und schönes Plaidoyer gehalten zu Gunsten der gegenwärtig angestellten Lehrer und ich kann mir in aller Bescheidenheit nur die Bemerkung erlauben, daß es mir doch einigermaßen auffallend war, diese Worte von einer Seite zu hören, von der uns früher ein Antrag gestellt wurde, der die höheren Gehalte nicht bloß den gegenwärtig bestehenden Lehrern, sondern auch den künftig anzustellenden Lehrern für lange Zeit unerreichbar gemacht hätte. In allem denjenigen, was Seine bischöfliche Gnaden gesagt hat, ist meines Erachtens nur ein Argument vorgekommen, das etwas Bestechendes für den einen oder andern der Herrn haben könnte. Es ist nämlich aus den Bemerkungen Seiner bischöflichen Gnaden hervorgegangen, daß es unsere Absicht sein könnte, die bisher angestellten Lehrer unter gewissen Voraussetzungen schlechter zu stellen als sie gegenwärtig stehen, weil, wie bemerkt wurde, ihnen der Küster- oder Meßnerdienst entzogen werden würde. Ich bitte die Herrn einige Blätter zurückzuschlagen und den § 41 zu lesen, den wir angenommen haben.

Im § 41 und 42 der Reg.-Vorl. heißt es nämlich:

„Jedes Mitglied des Lehrerstandes hat sich von dem Zeitpunkte an, mit welchem die „Regulirung seiner Bezüge nach den §§ 22 bis 32 des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt „ist, der Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichtes und die Versehung des Meßner-, (Küster)-Dienstes zu enthalten.“

Damit glaube ich, ist jenes Argument genügend zurückgewiesen.

Nicht darum handelt es sich, und ich würde meine Hand nie dazu biethen, ein bestehendes Recht zu verletzen oder jemanden, der gegenwärtig einen Anspruch auf einen bestimmten Gehalt hat, diesen Anspruch zu verkürzen, insolange er es nicht verdient, weil er sich einer Handlung schuldig gemacht hat, die ihm nach dem Gesetze jenen Anspruch entzieht. Es handelt sich darum, wem wir

337

die höheren Gehalte anweisen sollen. Das ist aber gerecht und billig, daß, wenn jemand die Anforderungen stellt: du mußt mir 200, 300 oder 400 fl. geben, der Zahlende sagen kann – gut – ich will es thun – ich will das Opfer bringen, ich knüpfe es aber an eine gewisse Voraussetzung, ich will eine gewisse Garantie haben, daß derjenige, welchem ich zahle, auch der Zahlung würdig ist, daß er die Zahlung verdiene.

Ich glaub-, damit habe ich dasjenige, was die angestellten Lehrer betrifft, erschöpft und auf das, was (Seine bischöfliche Gnaden bemerk Hal, entgegnet.

Wir haben einen Vermittlungsantrag gestellt, der die angestellten Lehrer in mancher Beziehung besser stellen wird, als es der Fall gewesen wäre nach den ursprünglich vom Konnte beantragten Bestimmungen.

I.) dieser Richtung sind als Gegner Hr. Dr. Jussel und Herr Feuerstein aufgetreten.

Ich gestehe, daß ich für meine Person auf eine Prüfung kein so großes Gewicht lege als es von mancher Seite geschieht. Jeder, der eine Prüfung gemacht hat, wird auch die Erfahrung gemacht haben, daß der Erfolg vielfach von demjenigen abhängt, was man Zufall nennt. Man muß eine Prüfung an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Stunde ablegen. Man ist eben an dem bestimmten Tag zur bestimmten Stunde nicht so aufgelegt, wie man zu sagen pflegt, als an einem andern Tage, oder als man es sonst gewöhnlich ist. Man wird daher vielleicht trotzdem, daß man vollkommen vorbereitet ist, um unter allen Bedingungen eine sehr gute Prüfung bestehen zu können, eine nicht so gute bestehen, als man es wünscht. Daraus wird nicht hervorgehen, daß diese Persönlichkeit nicht befähigt sei. Man kann bezüglich der Prüfungen auch Erfahrungen anderer Art machen, die darin bestehen, daß sehr häufig diejenigen, welche eine glänzende Prüfung machen, später im praktischen Leben weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind, die man an die Prüfung geknüpft hat, und daß umgekehrt solche, die in der Schule mittelmäßige Leistungen aufzuweisen hatten und die Prüfung etwa nur mit gutem Erfolg bestanden, daß sage ich, diese später viel Tüchtigeres und Besseres leisteten als ihre glänzenden Mitschüler. Damit will ich allerdings nicht ein Plaidoyer gegen die Prüfungen halten, weil ich für meine Person sehr gut einsehe, daß man kein anderes Mittel hat, um zu untersuchen, ob derjenige, der die Schule besucht und gewisse Gegenstände sich anzueignen hat, um in irgend eine Beschäftigung treten zu können, den Aufgaben entsprechen dürfte, die man an ihn stellen muß.

Wenn es aber ein Mittel gibt, das bezüglich der bereits angestellten Lehrer die Prüfung ersetzen würde, so würde ich für meine Person mit beiden Händen darnach greifen. Ich glaube, wir haben dieses Mittel gefunden.

Es ist, rote Seine bischöfl. Gnaden bemerkte, für einen im Alter vorgerückten Mann, von allem Rudern abgesehen, mit einer gereiften Unannehmlichkeit verbunden, sich einer Prüfung zu unterziehen, weil die Prüfung schon gewohnheitshalber an eine gewisse Jugendlichkeit geknüpft wird. Prüfungen hat in der Regel die Jugend abzulegen, im Alter sollen sie nicht nothwendig fein; auch wird ein älterer Mann vielleicht nicht mehr die Beweglichkeit, die Elastizität des Geistes besitzen, die, um eine Prüfung abzulegen, wenn nicht nothwendig, doch wünschenswerth ist.

Wir wollen dem Lande eine Garantie schaffen, daß der Lehrer, wenn er sich auch der Prüfung

338

nicht unterzieht, dennoch den Bestimmungen des Volksschulgesetzes nachkommt und dann, wenn dies der Fall ist, in die neuen Gehalte noch unsern Anträgen eint liefern könne.

Unser Gedanke geht dahin, daß vor allem ein sogenanntes Probejahr bestimmt werden soll. Wenn sich nach Ablauf dieses Probejahres herausstellt, daß der Zustand der Schule ein solcher ist, daß der betreffende Lehrer seinen Verpflichtungen, auch wenn der strenge Maßstab des Volksschulgesetzes angelegt wird, vollkommen entspricht, so soll er in den höheren Gehalt einrücken.

Der Herr Abgeordnete Feuerstein hat gemeint, daß das nicht angehe, daß vielmehr die Landesschulbehörde, welche in letzter Instanz zu entscheiden haben soll, ob ein Lehrer befähigt sei nach dem Volksschulgesetze vom 14 Mai 1869, daß sage ich die Landesschulbehörde alle Lehrer für befähigt erklären werde und müsse, weil sonst das Land ohne Lehrer sein würde. Dabei hat er wohl übersehen, daß ich nicht meine, daß diejenigen Lehrer, welche nicht für befähigt erklärt werden im Sinne des Volksschulgesetzes, entfernt werden muffen; sie bleiben ebensogut Lehrer, wie sie es bisher waren, nur treten sie nicht in die höheren Gehalte ein. Der Eintritt in die höheren Gehalte ist an die Bedingung geknüpft, daß die Erklärung der Befähigung vorliege.

Ich glaube, daß ich mit Recht sagen kann, eine derartige Bedingung können, müssen wir stellen, damit wir dem Lande die Beruhigung gewähren, damit wir denjenigen, die zu bezahlen haben, die Garantie verschaffen, daß sie auch würdigen Lehrern die Gehalte bezahlen. Denn nur Würdige sollen die höheren Gehalte erhalten und aus der andern Seite soll keinem Lehrer zu nahe getreten werden Ich glaube, wenn irgend ein Lehrer seiner Verpflichtung wirklich vollkommen nachkommt und er sich bemüht, die Anforderungen, die gegenwärtig an die Lehrer gestillt werden, zu erfüllen, es in keiner Richtung einem Anstande unterliegt, daß im Laufe eines Jahres erklärt werde, er habe in den höheren Gehalt einzutreten.

Daß die Landesschulbehörde dazu berufen sei, könnte ich für meine Person nicht bezweifeln- Die Landesschulbehörde ist zusammengesetzt größtentheils aus Fachmännern, die Landesschulbehörde hat Gelegenheit, Fachmänner zu Rathe zu ziehen, sie hat Gelegenheit, die Bezirksschulbehörde zu hören, und wenn diese Persönlichkeiten nicht geeignet wären, ein kompetentes Urtheil über die Lehrer abzugeben, so wüßte ich in der That nicht, wer es thun könnte.

Ich glaube also, daß es keinem Anstande unterliegt, die Anträge des Ausschusses anzunehmen. Regierungsvertreter: Ich muß dem Hrn. Berichterstatter in Bezug auf die Bemerkung, die er gegen mich gerichtet hat, nur erwidern, daß mit Paragraph 78 des Volksschulgesetzes der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt worden ist, Übergangsbestimmungen zu erlassen. Er hat diese Verordnung vom 18. Juli nicht auf gewöhnlichem Verordnungswege, sondern er hat sie im Auftrage des Volksschulgesetzes erlassen. Seine Verordnung ist daher nichts anderes, als ein Ausfluß oder eine Fortsetzung des Volksschulgesetzes und insofern glaube ich, daß ihr dieselbe Geltung: zukommt, wie dem Volksschulgesetze selbst.

Dr. Fetz: Daraus hätte ich nur zu entgegnen, daß meines Erachtens zu unterscheiden ist zwischen jenen Übergangsbestimmungen, die der Minister für Cultus- und Unterricht noch dem Volksschulgesetze zu treffen hat und denjenigen, die nothwendig sind, wenn ein von uns beschlossenes Gesetz in Ausführung kommen soll. Diese Übergangsbestimmungen haben wir ebenso zu berathen wie andere

339

Bestimmungen des Gesetzes. Nur diese Übergangsbestimmungen sind aber Gegenstand unserer gegenwärtigen Berathung. Ich kann nur wiederholen, ohne der Ansicht der Herrn vorgreifen zu wollen, daß ein Zweifel nicht bestehen könne, daß wir zu dieser Berathung und Beschlußfassung kompetent sind.

Landeshauptmann: Der hochw. Herr Bischof hat folgenden Antrag eingebracht: „auch alle definitiv angestellten Lehrer haben Anspruch auf die Begünstigung des „Volksschulgesetzes bezüglich der Gehaltserhöhung und zweitens, sie haben darauf Anspruch, ohne vorher eine Prüfung oblegen zu müssen,“

Diejenigen Herrn, die diesem Antrage beizupflichten gesonnen sind, sind ersucht, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. (Mit einer Majorität von 19 Stimmen abgelehnt.)

Ich werde die vorliegenden Anträge des Paragraph 85 abgesondert zur Abstimmung bringen, weil Herr Dr. Jussel auf Streichung des 2ten Absatzes den Antrag stellt.

Der 1. Absatz des § 85 lautet:

„Die Mitglieder des Lehrstandes, welche vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes „an, angestellt werden, so wie jene Hann bereits angestellten Mitglieder des Lehrstandes, „welche durch eine vor der Lehrerprüfungs-Commission abzulegende Prüfung ihre Befähigung „zum Lehramte nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 darthun, „haben und zwar die ersteren vom Tage ihrer Anstellung, die letzteren von dem Zeitpunkte der „von ihnen mit Erfolg abgelegten Prüfung, Anspruch auf das Einkommen nach den „§§ 22–39 dieses Gesetzes.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Der zweite Absatz sollte lauten:

„bereits angestellte Mitglieder des Lehrstandes haben auf dieses Einkommen jedoch „auch dann Anspruch, wenn die Landesschulbehörde nach Ablauf eines Jahres von der Wirksamkeit dieses Gesetzes, dieselben ohne Ablegung einer Prüfung mit Rücksicht auf ihre Leistungen und insbesondere auf den Zustand ihrer Schulen als zur fernern Ausübung des „Lehramtes § 53 des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869) für geeignet erklärt und zwar beginnt der Anspruch für diese Mitglieder des Lehrstandes auf das Einkommen nach den §§ 22–39 mit dem Zeitpunkte der eben erwähnten Erklärung.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber, (Angenommen.)

Dr. Fetz: Verliest die §§ 88, 89 und 90 der Reg -V. resp, die §§ 86, 87 und 88 nach der vom Ausschuß beantragten Fassung wie folgt:

§ 86.

Schon definitiv angestellten Mitgliedern des Lehrstandes ist die erste im § 30 bezeichnete Dienstalterszulage dann zuzugestehen, wenn sie bereits 25 Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolg gewirkt haben. Alle andern treten erst mit Zurücklegung des 15. Dienstjahres in den Genuß der ersten Dienstalterszulage.

340

Der Anspruch auf die Dienstalterszulage ist übrigens an die Voraussetzung geknüpft, daß die betreffenden Mitglieder des Lehrstandes den im vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Anforderungen entsprochen haben.

§ 87.

Spätestens innerhalb zweier Jahre nach Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Gesetze hat auf Grund der Klasseneintheilung der Schulgemeinden (8 2t) jede Bezirksschulbehörde einen Kataster sämtlicher Lehrstellen des Bezirke) anzufertigen und der Landesschulbehörde vorzulegen, in welchem die Bezüge festzustellen sind, welche jedem Inhaber eines Lehramtes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den im § 85 gemachten Vorbehalten gebühren.

§ 88.

Innerhalb desselben Zeitraumes hat auch die Thätigkeit der Pensionskassa zu beginnen. Bei der Regulirung der Bezüge eines jeden Mitgliedes des Lehrstandes ist der von ihm nach § 7 zu entrichtende Beitrag bei der Kasse, an welcher er sein Einkommen zu beziehen hat, in Vorschreibung zu bringen.

Rücksichtlich der bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits definitiv angestellten Mitglieder des Lehrstandes tritt bis Pensionsfähigkeit nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes dann und in der Weise ein, daß, wenn sie unter den Voraussetzungen des § 85 nebst einer früheren wenigstens 10 jährigen Dienstzeit noch Deiters fünf Jahre in entsprechender Dienstleistung zugebracht haben, ihnen die Dienstzeit bis zu dem Zeitpunkte, nach welchem sie nach § 85 in das Einkommen nach den Bestimmungen §§ 22–39 eintreten, zur Hälfte angerechnet wird. Dasselbe gilt bezüglich der Versorgungsansprüche ihrer Angehörigen.

In allen andern Fällen gilt bezüglich der bereits angestellten Mitglieder des Lehramtes lediglich der Zeitpunkt, von welchem an dieselben das Dienstes-Einkommen nach dem gegenwärtigen Gesetze beziehen als Beginn der anrechenbaren Dienstzeit.

(Ferner die §§ 91, 92 und 93, Neg.-D. resp. 89, 90 und 91 in der Fassung der Regierungsvorlage, sowie Titel und Eingang des Gesetzes), welches ohne Bemerkung angenommen wird.) Landeshauptmann: Somit hätten wir die zweite Lesung des Gesetzes beendet. Ich werde die dritte Lesung dieses Gesetzes in einer der nächsten Sitzungen veranlassen. Gsteu: Ich bitte ums Wort. Ich habe schon im Laufe der Debatte mir vorbehalten eine Resolution zu beantragen, nämlich dahingehend, daß an das Unterrichtsministerium das Ansuchen gestellt werde, für jeden Schulbezirk zwei Schulinspektoren zu ernennen. Jetzt beim Schluß der Debatte fühle ich mich noch mehr darin bestärkt. Man hat auf die Gefahr aufmerksam gemacht, daß nämlich die Schulbehörden resp. die Schulinspektoren zu viele Lehrer zugetheilt erhalten, um sie in ihrem Amte vollständig überwachen zu können. Ich möchte bitten, den Antrag anzunehmen. Landeshauptmann: Hier Gsteu wünscht dem Gesetze eine Resolution anzufügen, ich werde dieselbe durch den Secretär verlesen lassen. (Secretär verliest dieselbe wie folgt:)

341

Antrag

In Anbetracht,

daß die Schulbezirke, welche sie dermalen zusammengestellt sind, eine so große Ausdehnung haben, daß es kaum möglich sein wird, daß alle Schulen in einem Bezirke nur von einem Inspektor, wie es ein gedeihlicher Fortgang der Schulen erheischt, überwacht und beaufsichtigt werden können;

in Anbetracht, daß es, namentlich bei Beginn der Wirksamkeit der neuen Schulgesetze besonders nothwendig sein wird, die Lehrer strenge zu überwachen, dieselben anzueifern, ihnen mit Rath und That Hilfe zu leisten, dieß aber bei den allen vielen Lehrern eines Bezirkes einem Inspektor nicht möglich werden wird, stellt der Gefertigte den Antrag, der hohe Landtag wolle beschließen:

„es sei das hohe Unterrichts-Ministerium um Ernennung von zwei Inspectoren für jeden Schulbezirk, wenigstens für die nächsten 5 Jahre, zu ersuchen.

Gsteu.

O. L. G. N. Hämmerle: Ich glaube, daß bereits im Schulaufsichtsgesetz Vorsorge getroffen ist, rücksichtlich der Inspizierung der Volksschulen, und daß im Volksschulgesetz ausgesprochen ist, daß für jeden Schulbezirk wenigstens ein Schulinspektor ernannt werde. Nachdem der Antrag des Herrn Gsteu sich darum dreht, gegen das bestehende Gesetz eine größere Anzahl von Schulinspektoren systemmäßig einzuführen und daß das Kultusministerium hiezu die Ermächtigung ertheilen solle, beantrage ich, über den Antrag des Herrn Esten zur Tagesordnung überzugehen.

Hochw. Bischof: Ich mache darauf aufmerksam, daß ohnehin in jedem Schulbezirke zwei Schulinspektoren sind, nämlich der Bezirksschulinspektor und der Landesschulinspektor.

Ich bin überzeugt, daß dieser seine Zeit im eigenen und im Bildungsinteresse sehr gut gebrauchen werde, um sowohl die Bemühungen der Bezirksschulinspektoren zu überwachen, als auch sich selbst persönlich von dem guten Zustand der Schule zu überzeugen.

Ich muß noch ein Moment hervorheben. In dieser Sache habe ich einige Erfahrung. Setzen wir zwei Bezirksinspektoren ein. Diese sollen nun auch die Herren Lehrer in der Methode unterrichten. Nun diese zwei sind vielleicht nicht ganz gleich in der Methode geschult, dazu gehört Erfahrung und Schulübung; es ist mir bann lieber, wenn Einer nach der von ihm angenommenen in seine Überzeugung eingedrungenen und durch seine Erfahrung bestärkten Methode die Schulen besucht, oder vielmehr die Leistungen der Schule beurtheilt und die Lehrer darnach anweist und sollte da irgend noch etwas fehlen, so wird es dem Herrn Landesschulinspektor bei seiner größern Übersicht und Kenntniß und Übung, die er aus seinen Bereisungen fortwährend erweitert, an geeigneter Belehrung und Weisungen nicht fehlen lassen, was dann allgemein zur Ausführung soll gebracht werden

342

Somit haben wir zum Troste des Herrn Osten in jedem Bezirke zwei Inspektoren, gegen die er gewiß nichts einzuwenden hat.

Ich trage also auch mit dem Herrn Oberlandesgerichtsrath Hämmerle auf Übergang zur Tagesordnung an.

Karl Ganahl: Der Hr. Oberlandesgerichtsrath Hämmerle hat erklärt, daß nach dem Schulaussichtsgesetz nur Ein Schulinspektor anzustellen sei.

Dieser Ansicht bin ich nicht und glaube, es können auch zwei angestellt werden. Es heißt da: Der Minister für Cultus und Unterricht ernennt für

jeden Bezirk einen Schulinspektor und da, wo besondere Umstände es nöthig machen, auch mehrere Schulinspektoren.

Ich bin vollkommen der Ansicht, daß nach unseren Beschlüssen, die wir heute gefaßt haben, es nothwendig sei, daß statt einem zwei Schulinspektoren angestellt werden, und trete daher mit voller Überzeugung der Resolution des Herrn Esten bei.

Gsteu: Mir scheint. Seine bischöfliche Gnaden hat nicht aufgefaßt, wie groß die Bezirke gegenwärtig sind; sie wird vielleicht meinen, daß wie früher der Schulbezirk den Umfang eines Gerichtsbezirkes habe. Wir haben gegenwärtig nur drei Schulbezirke in Vorarlberg und es sind die Schulinspektoren auch nicht lediglich für diesen Dienst angestellt, es sind diese Geschäfte nur Nebensachen für sie; z. B. der gegenwärtige Schulinspektor für den Bezirk Bregenz ist der Gymnasialdirektor in Feldkirch. Ich frage, wie ist es möglich, daß dieser diesen großen Bezirk mit seinen 59 Schulen gehörig inspiciere? das ist eine reine Unmöglichkeit; das gleiche gilt bei dem Bezirk Bludenz mit seinen 77 Schulen.

Dann denke ich mir auch, daß die Schulinspektoren in Zukunft eine größere Ausgabe haben wie früher, wo sie nur einmal im Jahre eine Schauprüfung vorzunehmen hatten. Sie sollen mehrmal im Jahre die Schule besuchen, sollen sich von dem Zustand der Schule überzeugen, und das finde ich nothwendig bezüglich der Anträge, die wir zu § 85 gemacht haben.

Ich möchte die Versammlung bitten – es kostet uns ja nichts – (Heiterkeit) meinem Antrage beizutreten.

O. L. G. R. Hämmerle: Was daß anbelangt, das es nichts kostet, so möchte ich zur Berichtigung bemerken, daß, wenn der Staat zahlt, wir eben auch zahlen. (Ruf: ganz richtig.) Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen; haben Herrn Berichterstatter noch eine Bemerkung anzubringen?

Dr. Fetz. Ich glaube, daß ich in dieser Sache nur im uneigentlichen Sinne des Wortes Berichterstatter bin. Indessen weil ich das Wort habe, so werde ich mir eine Bemerkung aus dasjenige, was Hr. Gsteu beantragte, erlauben. Erstens glaube ich, daß formell diese Resolution zu dem gegenwärtigen Gesetze allerdings nicht gehört. Ich glaube, wenn Hr. Abgeordnete Gsteu meint, es sei wünschentwerth, daß statt einem zwei Schulinspektoren ernannt werden für jeden Bezirk, daß er dann einen selbstständigen Antrag einzubringen hat und es wird keinem Anstande unterliegen, daß dieser Antrag der geschäftsmäßigen Behandlung unterzogen werde. Aber zu diesem Gesetze paßt die Resolution wie die Faust auf «in Auge. Ob zwei Schulinspektoren nothwendig oder wünschenswerth sind, das glaube ich, kann man heute wohl noch nicht so leicht untersuchen. Die Schulinspektoren

343

werden, ich zweifle daran keinen Augenblick, in Zukunft mehr zu thun haben als gegenwärtig. Es wird dies auch wünschenswerth sein. Es wird wünschenswerth sein, daß sie mehr thun als vielleicht in den letzteren Jahren von andern Schulinspektoren geschehen ist. Indessen will ich Niemanden zu nahe treten. Die gegenwärtig Ernannten fungiren so kurze Zeit, daß es kaum möglich ist, in dieser Richtung ein Urtheil zu fällen. Vielleicht nach einem Jahre wird man zur Einsicht gelangen, daß sie ihre Pflicht nicht erfüllen können, und dann wird es an der Zeit sein, in

dieser Richtung Anträge zu stellen. Heute glaube ich, würde der Antrag des Hrn. Gsteu ein verfrühter sein.

Landeshauptmann: Ich muß die Resolution, wie sie beantragt wird, als einen selbstständigen Antrag erkennen. Nachdem aber die Verhandlung eingeleitet ist, so muß ich doch den Antrag des Hrn. Abgeordneten Hämmerle auf Übergang zur Tagesordnung zur Abstimmung bringen. Jene Herren, welche über die Resolution zur Tagesordnung übergehen wollen, wünsche ich, daß sie sich von ihren Sitzen erheben. (Angenommen.) Wir haben noch eine Wahl von fünf Mitgliedern vorzunehmen.

Ich bitte sieben Herren zu bezeichnen. — Ich bitte Herrn Dr. Jussel und Peter das Skrutinium vorzunehmen. (Wahl.)

Dr. Jussel: Es wurden 19 Stimmzettel abgegeben.

Peter: Herr Dr. Martignoni erhielt 14, Dr. Fetz 13, Gsteu 13, Peter 13, Scheffknecht 12, Jussel 11 und Hämmerle 9 Stimmen.

Landeshauptmann: Die Mitglieder sind ernannt und zwar ganz richtig, wie Hr. Abgeordnete Peter sagt. Mitglieder des Comites sind nämlich die Herren Dr. Martignoni, Dr Fetz, Gsteu, Peter und Scheffknecht und als Ersatzmann Hr. Dr. Jussel. Zwischen den Herren Schwärzler, Dr. Bikl und Hämmerle muß geloost werden, welcher von ihnen als Ersatzmann in das Comite einzutreten hat.

Dr. Fetz: Ich bin fast bei sämtlichen größeren Arbeiten, welche in den wenigen Tagen, die diese Session noch vor sich hat, theils als Obmann und theils als Berichterstatter beschäftigt. Die gegenwärtige Vorlage benöthiger eine schnelle Behandlung und ich glaube nicht, daß es im Interesse derselben ist, wenn ich in das Comite trete. So sehr ich den Herren dankbar bin, daß sie mich gewählt haben, muß ich gleichwohl erklären, diese Wahl nicht annehmen zu können.

Landeshauptmann: Ich kann dieser Ablehnung nicht entgegentreten. Somit erscheint Hr. Dr. Jussel als Ausschußmitglied. Ich muß also das Loos heben lassen zwischen den Herren Schwärzler, Dr. Bikl und Hämmerle, welche je 9 Stimmen haben.
Ich ersuche Hrn. Peter zwei Namen zu heben,

Peter: (Das Loos ziehend) Hr. Schwärzler und Dr. Bikl.

Landeshauptmann: Herr Dr. Bikl und Schwärzler sind also durch das Loos als Ersatzmänner bestimmt.

Ich ersuche die Herren heute Abends 8 Uhr zu einer Sitzung zu kommen, um den Bericht des Comites, betreffend den Gesetzesentwurf der Landesvertheidigung in Berathung zu ziehen. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 12 $\frac{3}{4}$ Uhr)
Maschinendruck und Verlag von A. Flatz in Bregenz

Vorarlberger Landtag.

XII. Sitzung

am 28. Oktober 1869

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian von Froschauer.

Im Beisein der Regierungsvertreter, k. k. Statthaltereirath Karl Schwertling und
k. k. Landes-Schulinspektor Wolf.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete.

Beginn der Sitzung um 9¹/₂ Uhr Vormittags

Landeshauptmann:

Die Sitzung ist eröffnet. Ich werde das Protokoll der vorhergehenden ablesen lassen. (Sekretär verliest dasselbe.)

Da keine Bemerkung gegen die Richtigkeit der Fassung dieses Protokolles erhoben wird, erkläre ich es für genehm gehalten.

Der Herr Abgeordnete Steu hat mir folgenden selbstständigen Antrag überreicht. (Sekretär verliest denselben wie folgt:

Hoher Landtag!

In den Sturm- und Drangesjahren 1848 und 1849 hat unsere Regierung, um die damaligen großen Ausgaben decken zu können, Staatsnoten ausgegeben und diese, und die Noten der Nationalbank mit Zwangskurs als gesetzliche Zahlungsmittel erklärt.

Seit dieser Zeit, seit 21 Jahren wurde dieser Zwangskurs dieser Noten nicht wieder aufgehoben; es hat sich in Folge dessen in unserem Staate eine Papierwirthschaft, eine entwerthete schwankende Valuta fortgesetzt erhalten, daß dies unser Geldverhältniß sich zu einem chronischen Uebel ausgebildet an dessen Heilung die geschicktesten Finanzkünstler verzweifeln.

Dieses Uebel hat sich für die Staats- wie für die Volkswirtschaft nachgerade so tief einschneidend schädigend erwiesen, lastet namentlich hart drückend auf den ärmern Theil der Bevölkerung, welcher an bestimmte Dienst- und Lohnbezüge angewiesen ist, daß Abhilfe dringend gebotben und jede Volksvertretung es als ihre unabweiskliche Pflicht ansehen muß, zur Entfernung dieses Uebels alles Mögliche zu versuchen.

In Anbetracht dessen und in Anbetracht, daß Borarlberg um und um mit Ausnahme einer kleinen Strecke an das Ausland angrenzend mit dem Bezug eines großen Theils seiner Bedürfnisse an dasselbe ganz angewiesen, besonders hart und empfindlich darunter leidet, fühlt sich der Gefertigte verpflichtet, den Antrag zu stellen, ein hoher Landtag wolle beschließen:

„Es sei eine h. k. k. Regierung eindringlichst zu ersuchen, Hochdieselbe wolle Mittel „und Wege ausfindig machen, womit unsere Valuta hergestellt werden könne und die bezügliche Gesetzesvorlagen dem Reichsrath in seiner nächsten Session zur verfassungsmäßigen „Behandlung unterbreiten.“

Hochachtungsvoll
J. A. Gien,
 Landtags-Abgeordneter.

Da die Zeit drängt, würde ich mir den Vorschlag erlauben, dieses Gesuch dem Landesausschusse zu überweisen, damit er es an das k. k. Finanzministerium leite. Ist die hohe Versammlung hiemit einverstanden? (Zustimmung.) Es wird geschehen

Wir kommen zum ersten Gegenstand der heutigen Verhandlung und zwar zur dritten Lesung des Gesetzentwurfes betreffend:

„Die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen „Volksschulen.“

Ich werde mir erlauben, den verehrten Herrn nur jene Paragrafhe vorlesen zu lassen, welche im Ausschusse oder in unserer Verhandlung einer Abänderung unterzogen wurden; jene Paragrafhe welche nach der Regierungsvorlage unverändert angenommen wurden, werde ich nur kurz als solche bezeichnen lassen. (Secretär verliest den betreffenden Gesetzentwurf.)

Dr. Feß: Ich habe bezüglich einiger stylistischen Aenderungen ein paar Bemerkungen zu machen. Im § 2 heißt es in der zweiten Zeile: „den Besuch einer Schule erheblich erschweren.“ Es ist gelesen worden: „den Besuch „zu“ einer Schule erheblich erschweren.“ Das Wörtchen „zu“ hat wegzufallen.

Im § 25 des neu beantragten Paragrafhen ist das Wort „zeitweilig“ nicht gelesen worden. Der Beschluß ist dahin gefaßt worden, daß es laute: „schulpflichtige Kinder zeitweilig“. Es ist das Wort vielleicht beim Lesen ausgeblieben.

Im § 45 ist gelesen worden: „an den Ortsschulen,“ es soll heißen: „an den Volksschulen.“

Landeshauptmann: Es ist bereits berichtigt worden. Da keine andere Bemerkung fällt, so stelle ich an die hohe Versammlung die Frage: ob sie gewillt sei, den Gesetzentwurf in dritter Lesung anzunehmen. Diejeniaen Herren, welche diesen Gesetzentwurf in der dritten und endgiltigen Lesung anzunehmen gedenken, wollen sich besälligst von ihren Sigen erheben. (Angenommen.)

Ebenfalls werde ich heute, da die Zeit drängt, nachdem die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände verhandelt sein werden, mit der zweiten Lesung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes, fortfahren. Ich glaube, die andern Gegenstände werden nicht so lange aufhalten, damit auch dieses heute oder morgen erledigt werden kann.

Der zweite Gegenstand ist der Antrag des Landesauschusses, betreffend die Veranlassung einer Wohlthätigkeitslotterie zu Gunsten der Landesirrenanstalt Balduna. (Secretär verliest denselben wie folgt:)

Hoher Landtag!

In der 4. Sitzung vom 9. d. M. wurde der Beschluß gefaßt:

„es sei eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen zum Baue und zur Errichtung des Irrenhauses in geeigneter Weise einzuleiten.“

Der Landesauschuß war bereits im Begriffe, diesen Beschluß eines h. Landtags der competenten k. k. Behörde zur Bewilligung der Vornahme der Sammlung zu unterlegen, als sich ihm der Gedanke aufdrängte, ob es nicht dem Zwecke mehr entsprechen könnte, wenn anstatt einer Sammlung, eine Wohlthätigkeits-Lotterie zu obigem Behufe im Lande veranstaltet würde.

Der gefertigte Landesauschuß neigte sich dieser letzten Ansicht zu und wohl vorzüglich in Berücksichtigung, daß wegen der vielen Sammlungen, die zu wohlthätigen Zwecken im Lande fort und fort gemacht werden, kaum ein befriedigender Erfolg von einer Sammlung für das Irrenhaus zu erwarten wäre, während bei einer Lotterie mit Aussicht auf Gewinnste die Betheiligung eine voraussichtlich stärkere und regere, daher auch dem Betrage noch ausgiebigere sein dürfte.

Sobin einigte er sich zu dem

A n t r a g e

ein hoher Landtag wolle beschließen:

„es werde der Landesauschuß beauftragt und ermächtigt, zum Zwecke der Bestreitung der großen Auslagen des Baues und der Einrichtung des Irrenhauses in Balduna eine Wohlthätigkeitslotterie im Lande zu veranstalten und die höhere Genehmigung hiesür einzuholen.“

Bregenz, 24. Oktober 1869.

Der Landes-Anschuss für Vorarlberg.

Karl Ganahl: Ich bitte ums Wort.

Die Idee, den Beschluß des Landtages, dahin gehend, es sei eine Sammlung freiwilliger Beiträge für die Irrenanstalt zu Balduna veranstalten, abzuändern und statt einer solchen Sammlung eine Wohlthätigkeits-Lotterie zu beantragen, ging vom Herrn Landeshauptmann aus. Die Mitglie-

der des Landesausschusses begrüßten die Abänderung mit Freuden, weil sie der Ueberzeugung sind, daß dadurch viel mehr erzielt wird, als durch eine freiwillige Sammlung; denn bisher haben alle diese Lotterien zu Wohlthätigkeitszwecken ein schönes Einkommen denjenigen gebracht, die sie veranstalteten. Eine Verlustgefahr wäre nur dann denkbar, wenn der größte Theil der Loose nicht angebracht würde. Allein bei dem Wohlthätigkeitsfinne der Vorarlberger, der sich von jeher bewährt hat, ist wohl kaum daran zu denken, daß dieser Fall eintreten würde.

Ich erlaube mir daher, der hohen Versammlung den Antrag des Landes-Ausschusses bestens zu empfehlen.

Steu: Ich habe eine Abneigung gegen die Lotterien, denn sie sind so etwas unmoralisches. Es würde die Unmoralität in der Bevölkerung fortgesetzt erhalten, denn da ist sie schon in dieser Beziehung. Ich kann mich nur mit Widerstreben diesem Antrage anschließen. Nur der Zweck, den diese Lotterie hat, kann in mir allenfalls noch dieses Widerstreben beseitigen. Wie gesagt, mit Widerstreben kann ich diesem Antrage beistimmen und zwar nur deshalb, weil der Zweck gewissermaßen heilig ist, und nur deshalb kann ich dieses Mittel allenfalls noch hingehen lassen, sonst würde ich mich bestimmt dagegen aufzutreten verpflichtet fühlen.

Hochw. Bischof: Ich bin im Allgemeinen mit dem Grundsatz des Herrn Steu einverstanden, aber in dem bezeichneten Falle durchaus nicht. Die beantragte Lotterie ist ein Uebereinkommen aller Theilnehmer zur Erweisung einer Wohlthätigkeit, die dadurch etwas angenehmer wird, daß sie nicht mit Aussicht auf Bereicherung, sondern wie ein erlaubtes Spiel geübt wird. Mein Antrag ist daher ganz entschieden der: man mache möglichst viel Nummern, die Einlagen nicht hoch, aber auch die Gewinnste nicht groß. Es will dadurch Niemand ein reicher Mann werden, was bei andern Lotterien der Fall ist. Bei Staats- und größeren Lotterien, wo ein reicher Besitzer etwas ausspielt, da will und hofft mancher einmal- bis zweimalhunderttausend Gulden zu gewinnen. Das ist hier nicht der Fall; hier ist ein Spiel mit einem mäßigen Einsatz und nur sehr bescheidener Hoffnung auf geringen Gewinn, den jeder auch gerne vermisst, weil er mit dem Gedanken getröstet ist, er habe wenn er auch nichts gewinnt, der Anstalt eine Wohlthat erwiesen.

Dr. Jussel: Ich wäre nicht einverstanden mit der Lotterie, wie sie in Frage ist, wenn es richtig wäre, daß das Mittel, welches gewählt worden ist, ein unmoralisches ist. Ich wäre dann noch strenger als Herr Steu. Es ist aber dies durchaus nicht der Fall, wie bereits der hochw. Hr Bischof auseinander gesetzt hat. Es wird jeder, der ein Loos nimmt, nur denken, er übe einen Akt der Wohlthätigkeit aus. Er führt diese wenigen Kreuzer nicht aus Spielsucht, sondern im Wohlthätigkeitsfinne, einem sehr mildthätigen und schönen Zwecke entgegen. Ich bedauere es, daß Herr Steu eine andere Ansicht hat. Ich gehe von der gegentheiligen Ansicht, ich gehe von der Anschauung aus, daß alle Vorarlberger sich dieser so wohlthätigen Verfügung thatkräftigst annehmen werden.

D. L. G. N. Hämmerle: Ich erlaube mir, den Antrag des hohen Landesausschusses in einer Weise zu ergänzen. Ich stimme vollkommen dem Antrage bei, daß eine Wohlthätigkeitslotterie

dem Zwecke, den sie vor Augen hat, besser entspricht als eine Sammlung. Ich habe auch nicht die Bedenken, die der Herr Abgeordnete Oken vorgebracht hat; er denkt offenbar an eine verderbliche Spielsucht, welche die Zahlenlotterie, die hauptsächlich dazu angethan ist, die Spielsucht im Volke zu nähren und zu verbreiten, als verderblichen Keim in sich schließt. Allein eine Spielsucht zu wohlthätigen Zwecken lasse ich mir gefallen; ich sehe darin kein Verderben für das Volk und keine Gefahr. Nun was die Erweiterung des Antrages betrifft, so möchte ich den Herren den Vorschlag machen, gerade den Landesausschuß mit der Einleitung und Ausführung des Werkes zu betrauen.

Landeshauptmann: Der Antrag des Landesausschusses geht bereits dahin. Er lautet: (Verliest denselben. Siehe oben.)

D. L. G. N. Hammerle: Demnach bleibt mir nichts anderes übrig, als meinen Antrag schon für erlediget zu erklären.

Karl Ganahl: Es wäre nur noch beizufügen, daß der frühere Beschluß des Landtages, betreffend die freiwillige Sammlung, aufzuheben und an dessen Stelle die Wohlthätigkeitslotterie zu treten hätte.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, schließe ich die Debatte. (Niemand.) Sie ist geschlossen.

Ich bringe nun den Antrag zur Abstimmung nebst dem Zusatz des Herrn Ganahl.

Er würde lauten:

„ein hoher Landtag wolle beschließen: es werde der Landesausschuß beauftragt und ermächtigt, zum Zwecke der Bestreitung der großen Auslagen des Baues und der Einrichtung des Irrenhauses in Walduna eine Wohlthätigkeitslotterie im Lande zu veranstalten und die höhere Genehmigung hiefür einzuholen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Herr Karl Ganahl beantragt:

„daß der in der 4. Sitzung gefaßte Beschluß, eine Sammlung zu veranstalten, hie- mit rückgängig gemacht werde.“

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich von den Sitzen erheben. (Angenommen.)

Wir kommen nun zum weitem Gegenstande unserer Verhandlung, nämlich zum Voranschlag des Vorarlberger Landesculturfondes pro 1870. (Sekretär verliest denselben wie folgt.)

Voranschlag

des Borsarlberger Landes-Cultur-Fondes pro 1870.

Erforderniß:

1. Beiträge zu Culturzwecken	400 fl.
2. Stipendien	200 "
3. Kapitalanlage	600 "
4. Verschiedene Ausgaben	—
5. Schließlicher Kassarest	38 "
<hr/>		
Summa		. 1238 fl.

Bedeckung:

1. Jahreszins von Activcapitalien	388 fl.
2. Forststrafgelder	200 "
3. Rückerlag an Vorschüssen	21 "
4. Verschiedene Einnahmen	70 "
5. Kassavorschuß vom Vorjahr	559 "
<hr/>		
Summa		. 1238 "

Osteu: Ich bitte ums Wort. In den Ausgaben dieses Fonds befindet sich auch das Stipendium für einen Schüler der Thierarztschule. Mir scheint das nicht richtig zu sein. Mir scheint, daß dies mehr eine Sanitärpolizei-Sache ist als eine Kultursache. Ich möchte, daß diese Ausgabe auf den allgemeinen Landesfond übernommen würde, und dieses Geld lediglich für Kulturzwecke verwendet werden sollte.

Landeshauptmann: Ich muß bemerken, daß der Beschluß der Landesvertretung bereits feststeht, daß nämlich 200 fl. zu landwirthschaftlichen Zwecken, insbesondere zur Unterstützung eines Studirenden an der Thierarzneischule ausgegeben werden solle.

Osteu: Dann muß ich mein Ansinnen zurückziehen.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, schließe ich die Debatte. Es ist der Antrag erhoben worden:

„es sei das Ergebnis dieses Voranschlages gutzuheißen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Nun kommt das Landesfonds-Präliminare für das Jahr 1870. (Sekretär verliest dasselbe wie folgt:)

Voranschlag

des Voralberger Landesfondes pro 1870.

Erforderniß:

1. Verwaltungsauslagen	250 fl
2. Kranken und Irren-Verpflegskosten	3600 "
3. Impfungsauslagen	700 "
4. Beiträge	600 "
5. Schubauslagen	1200 "
6. Gendarmeriebequartirung	850 "
7. Vorspannsauslagen	2500 "
8. Prämien für Raubthier-Erlegung	50 "
9. Verschiedene Auslagen	2800 "
10. Ständische Aktivität und Haushalt	8200 "
Summa	20,750 fl.

Bedeckung:

A. Krankenverpflegskosten-Rückerlässe	500 fl.
B. Schubkosten-Erlöse	150 "
C. Steuerzuschläge 15 ¹ / ₂ Procent	20,599 "
Summa	21,249 fl.

Gegenüber dem Vorjahre ist dieß eine Steuerzuschlags-Erhöhung um 2%.

Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.)

Da dieß nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag des Landesauschusses zur Abstimmung.

Er lautet:

„es sei der Voranschlag in dieser Ziffer anzunehmen.“

Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Wir kommen nun zum selbstständigen Antrage des Herren Hirschbühl und Genossen.

Derselbe lautet:

„es sei die hohe Regierung zu ersuchen, die Regelung der Gewährleistung im Handel mit Rindvieh durch ausreichende präcise gesetzliche Bestimmungen im geeigneten Wege herbeizuführen.“

Wünscht einer der Herren Antragsteller das Wort zu Begründung des Antrages zu ergreifen?

Dr. Feß: Es handelt sich wohl nur darum, daß dieser Antrag nach der Geschäftsordnung irgend einem Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werde.

Es ist den Antragstellern allerdings nicht entgangen, daß dieser Antrag ein Gebieth berühre, das strenggenommen, jenseits der Competenz des Landtages liegt, und eben deswegen wird ein meritorischer Beschluß, d. h. die Beschließung bestimmter gesetzlicher Vorschriften über die Gewährleistung

nicht beantragt. Daß das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in demjenigen Theile, welcher von dem Obligationenrechte handelt, für die Bedürfnisse des heutigen Verkehrs nicht mehr ausreiche, ist eine Thatsache, die von Fachmännern so ziemlich allgemein anerkannt wird.

Man brüstet sich mit dem Gedanken, ein neues Obligationsrecht zu schaffen. Wenn der vorliegende Antrag geeignet wäre, für die Arbeit, die in Aussicht genommen ist, ein vielleicht nicht unerwünschtes Material zu liefern, dann scheint es sich auch zu rechtfertigen, wenn der h. Landtag denselben in Verhandlung nimmt und sich dahin ausspricht, daß der Antrag vorläufig dem landwirthschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werde.

Landeshauptmann: Ich lege der h. Versammlung den Antrag vor. Er lautet:

„es sei dieser Antrag dem landwirthschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zu überweisen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Wir würden jetzt kommen zum Comiteberichte über die Gesetzesvorlage betreffend das Gemeinde-Vermittleramt. Da die Herren in den Bericht noch nicht genügende Einsicht genommen haben, behalte ich mir vor, diesen Gegenstand in einer der nächsten Sitzungen zur Verhandlung zu bringen und glaube übergehen zu können auf den weiteren Comitebericht, betreffend die Rechnungslegung der sogenannten Vermoosergelder Seitens der Administration in Feldkirch und Bludenz.

Ich ersuche Hr. Dr. Birk als Berichtersteller das Wort zu nehmen.

Dr. Birk: (Verliest):

Comite-Bericht

über die Rechnungen in Betreff der sogenannten Vermooser-Gelder.

Hoher Landtag!

Der ältere Marschkonkurrenzfond (der sogenannten Vermooser-Gelder) betrug

I. laut der Rechnung der Verwaltung in Bludenz dito 5. Juli 1868 (adjustirt 16. September 1868)

a. an Kapitalien zu 5%, verzinslich seit M. 1867	12,929 fl. 98 kr.
(darunter 1470 fl. Nationalanlehen mit Zinslauf seit 1. März 1868)	
b. an Zinsausständen mit Martini 1867	417 fl. 93 kr.
c. einen Cassarest	373 fl. 21 1/2 kr.

Zusammen 13,721 fl. 12 1/2 kr.

II. Laut der auf 1. Jänner 1868 gestellten Rechnung der Verwaltung in Feldkirch

a. an Kapitalien	14,116 fl. 80 fr.
b. an Zinsausständen	
dann $\frac{1}{2}$ 68	410 fl. 60 fr.
c. an Kassa rest	150 fl. 8 fr.

Zusammen 16,677 fl. 48 fr.

und wurde, wie bekannt, zum Baue der öffentlichen Landesirrenanstalt bestimmt, [und daher dessen Realisirung angeordnet.

In Folge dessen hat die Verwaltung in Bludenz den Einzug ihrer Capitalien und Zinsausstände bereits begonnen, die Verwaltung in Feldkirch aber denselben schon beendet. Die eingegangenen Gelder wurden von beiden Verwaltungen auf Rechnung des Landesfondes resp. der Irrenanstalt an die Sparkassa in Feldkirch abgeführt, und zwar von der Verwaltung in Bludenz 6,663 fl. 30 fr. in Feldkirch 15,390 fl. 22 fr.

Zusammen 22,053 fl. 52 fr.

und es erübrigt vom ganzen älteren Marschkonkurrenz-fonde nur mehr bei der Verwaltung in Bludenz einschließlich der auf Martini 1869 berechneten Zinsen ein Betrag per . . . 8029 fl. 5W

Das Comite hat die von beiden Verwaltungen gelegten Rechnungen geprüft, gehörig belegt und überhaupt ganz in Ordnung befunden.

Die Rechnung der Verwaltung von Bludenz umfaßt den Zeitraum von Martini 1867 bis Martini 1869 und stellt zu dem auf Martini 1869 gestellten oben gedachten Vermögen

per	13,421 fl. 12 $\frac{1}{2}$ fr.
einen Zinsenzuwachs per	1,031 fl. 83 $\frac{1}{2}$ fr.
somit einen Gesammtempfang per	14,802 fl. 96 fr.
hingegen an Ausgaben einschließlich der oben gedachten in die Sparkassa abgeführten	6663 fl. 30 fr.
von den Verwaltungskosten per	50 fl. 57 fr.
für Steuern, Stempel und Urkunden	60 fl. 09 fr.

Zusammen 6773 fl. 96 fr.

also ein reines restliches Vermögen per 8029 fl. dar.

Die Verwaltung in Feldkirch hat zwei Rechnungen gelegt, wovon die erste den Zeitraum vom 1. Jänner 1868 bis 30. September 1868 umfaßt, die andere aber weiter sich bis zum 10. September 1869 resp. bis zum Schlusse und Beendigung dieser Verwaltung erstreckt.

Erstere weist zum alten Empfang per	14,677 fl. 43 fr.
einen Zuwachs an bis Ende September 1868 verfallenen Zinsen per	495 fl. 34 fr.
somit ein Gesammtempfang per	15,172 fl. 77 fr.
hingegen an Ausgaben für Verwaltung, Stempel, Steuern	32 fl. 13 fr.
also ein Vermögen von	15,140 fl. 44 fr.

nach.

Laut der zweiten Rechnung erwachsen an Zinsen bis zur Einziehung der bezüglichen Kapitalien weiter zu	581 fl. 72 kr.
somit betragen die Gesamteinnahmen bis 10. September 1869	15,722 fl. 16 kr.
Die Ausgaben aber	
a. wegen Zahlungen an die Sparkassa	15,390 fl. 22 1/2 kr.
b. für Verwaltungskosten, Stempel und Steuern	156 fl. 93 1/2 kr.
c. wegen Abschreibungen	175 fl. — kr.
Zusammen	15,722 fl. 16 kr.

was den Einnahmen gleich kommt, somit die Auflösung der Verwaltung in Feldkirch mit sich bringt. Der Landesauschuß hat bezüglich der Stücke und Schlußrechnungen der Administration in Feldkirch mit Beschluß vom 18. September 1869 den Antrag gestellt:

„es seien dieselben mit Antrag auf Genehmhaltung dem h. Landtage vorzulegen.“

Das Comité findet nun diesen Antrag auf Genehmhaltung zu unterstützen und bezüglich der Rechnung der Verwaltung in Bludenz den Antrag zu stellen:

„Der h. Landtag wolle dieselbe ebenfalls genehmigen und dieser Verwaltung die möglichste Beschleunigung der Realisirung des restlichen Vermögens per 8029 fl. öfter. Wgrg. aufragen.“

Bregenz, den 20. Oktober 1869.

H ä m m e r l e,
Obmann.
Dr. Bill
Berichterstatter.

Carl Ganahl: Aus dem Comitéberichte gieng hervor, daß die Verwaltung von Bludenz und jene von Feldkirch angewiesen worden seien, die Gelder in die Sparkassa in Feldkirch abzuliefern.

Dieses ist offenbar unrichtig; denn wie dem h. Landtage bekannt ist, wurden Hr. Dr. Zuffel und ich vor zwei Jahren ermächtigt, diese Gelder einzuziehen und sie an die Sparkassa abzuliefern. In Folge jenes Beschlusses haben auch wir die eingegangenen Beträge eingezogen. Es muß also in diesem Berichte nothwendig eine Abänderung gemacht werden.

In Beziehung auf den Schlußantrag fällt auch eine Abänderung nothwendig. Es heißt darin

„Der h. Landtag wolle dieselbe ebenfalls genehmigen und dieser Verwaltung die möglichste Beschleunigung der Realisirung des restlichen Vermögens per 8029 fl. ö. W. aufragen.“

Dieser Antrag ist nicht annehmbar, denn nicht die Verwaltung von Bludenz hat dieses zu besorgen, sondern Hr. Dr. Zuffel und ich.

Ich bitte also, die entsprechende Berichtigung vorzunehmen.

Dr. Bill: Es handelt sich hier nur, um das Medium und das Organ zu finden — es dürfte in der Wesenheit auf dasselbe hinauskommen.

Karl Ganahl: Herr Berichterstatter erklärt, es werde in der Weisheit auf dasselbe hinaus kommen. Allein ich finde mich verlaßt, diese Berichtigung zu begehren, weil es offenbar der Beschluß des Landtages erheischt.

Dr. Jussel: Mir liegt auch daran, weil Herr Ganahl und ich die bezüglichen Urkunden unterschrieben und den Geldempfang quittirt haben — also jedenfalls ist es correcter, wenn die Berichtigung stattfindet, welche Herr Abgeordneter Ganahl veranlaßt haben will.

D. L. G. N. Hämmerle: Ich muß um das Wort bitten als Ömann des betreffenden Comites. Ich muß bemerken, daß von diesen Verhältnissen mir gar nichts bekannt war, indem in den Akten darüber gar nichts ersichtlich gemacht wurde. Aus den Akten mußte ich sogar das Gegentheil annehmen, weil die Verwaltung von Bludenz die Quittungen der Sparkasse von Feldkirch vorgelegt hat, als ob sie die Gelder eingeschickt hätte und ihr die Quittungen eingelaufen wären. Man konnte da also nicht auf den Gedanken kommen, daß da eine Mittelperson vorhanden sei, welche die Durchführung leite.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort verlangt, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Herr Berichterstatter haben das Wort.

Dr. Vikl: Bezüglich des ersten Antrages kommt im Comiteberichte gar nichts vor, auf wem sich die Schlußrechnungen beziehen, sondern es heißt nur im Allgemeinen: es seien dieselben mit Antrag auf Genehmigung zc. vorzulegen. Es wurde nur vergessen zu sagen: daß dieselben durch die Herren Ganahl und Dr. Jussel bewerkstelliget wurden. Die Abänderung des zweiten Antrages ist wohl nur eine Consequenz, die sich aus dem ersten ergibt.

Landeshauptmann: Ich werde sohin die Anträge des Comite zur Abstimmung vorsehen; der erste betreffend die Verwaltung von Feldkirch lautet:

„es seien dieselben mit Antrag auf Genehmigung dem hohen Landtag vorzulegen.“

Bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Der zweite Antrag nach Modifikation des Hr. N. Ganahl würde lauten:

„Der hohe Landtag wolle diese Rechnungslegung ebenfalls genehm halten, und den „Herrn Landtagsmitgliedern Dr. Jussel und Carl Ganahl die möglichste Beschleunigung der „Realisirung des restlichen Vermögens per 8029 fl. ö. W. austragen.“

Bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Comitebericht betreffs Einführung des Grundbuches. Hr. Dr. Jussel wollen den Vortrag halten. (Dr. Jussel verliest den Comitebericht wie folgt:

Ausschuß - Bericht

über den Antrag des Abg. Dr. Jussel wegen Einführung des Grundbuches.

Der Petitions-Ausschuß erkennt über Einsicht des Antrages an, daß das in Borarlberg eingeführte Verfabuch schon in seiner Grundlage und Einrichtung nicht geeignet ist, einen schnellen und

verlässlichen Einblick in den Stand der dinglichen Rechte zu gewähren, daß besonders deswegen, aber auch in Folge des Zutreffens anderer Umstände, als des mangelhaften Zustandes des Grundsteuer-Katasters, der Grundzettelkatalogen und der oberflächlichen Urkundsverfassung im Verlaufe der Jahre beim gesteigerten Verkehre eine derartige Verworrenheit im Verfachwesen eingetreten, um in Beziehung auf den Stand der dinglichen Rechte einer Realität eine verlässliche Auskunft aus dem Verfachbuche gar nicht mehr erlangen zu können und daß bei diesem Zustande des Verfachwesens im Hinblick auf den Umstand, daß die Hypothekenerneuerung nur eine theilweise und auch bloß zeitweilige Abhilfe zu gewähren vermöchte, ein geordnetes Grundbuch im ganzen Lande als dringendes Bedürfniß anerkannt ist. Weil die Grundbucheinführung der Reichsgesetzgebung im Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 ausdrücklich vorbehalten ist, erscheint der Antrag korrekt dahin gerichtet, beim hohen Justizministerium um Einbringung einer Gesetzesvorlage zur Grundbucheinführung bei den gesetzgebenden Faktoren schon in der bevorstehenden Reichsrathssession einzuschreiten,

Daher findet denn der Petitionsausschuß zu beantragen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei die alsbaldige Einführung eines geordneten Grundbuches ein dringendes Bedürfniß u. daher der Wunsch des Landes und es sei daher der einschlägige „eingebrachte Antrag auf Einführung des Grundbuches dem h. k. k. Justizministerium zur ernstlichen „Berücksichtigung dringend zu empfehlen.“

Bregenz, 26. Oktober 1869.

H ä m m e r l e,
Obmann.

Dr. A. J u s s e l,
Berichterstatler.

Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand.)

Da dieß nicht der Fall ist, werde ich den Antrag zur Abstimmung bringen. Er lautet: (Berliest den obigen Ausschußantrag)

Bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Comitebericht betreffend das Gesuch der Gemeinde Koblach um Bewilligung der Vertheilung von Gemeindegründen.

Herr Berichterstatler Dr. Jussel wollen gefälligst das Wort nehmen. (Dr. Jussel verliest den Ausschußbericht, wie folgt:)

Ausschuß - Bericht

über das Gesuch der Gemeinde Koblach um Bewilligung zur Vertheilung von 36 Joch Gemeinde Rheinau.

Auf Grund des Gemeindevorstandes-Beschlusses vom 6. Mai 1869 verlangt die Gemeinde nicht die Bewilligung zur Veräußerung des Eigenthums von 36 Joch Boden Gemeindegund sondern bloß zur

Auftheilung unter die Gemeindeglieder behufs Cultivirung und Nutznießung. Da nach der Aeußerung des Bezirksförsters der fragliche Grund zum Theile Streuboden, zum Theile Sumpf und zum übrigen Theile nasser Waldgrund mit verkümmertem Holzbestande ist und der Gemeinde noch 80 Joch gut bestockte Rheinauen verbleiben, stehen aus forstökonomischen und forstpolizeilichen Rücksichten der erbetenen Auftheilungsbewilligung keine Hindernisse entgegen. Weil aber der Auftheilungsgrund, die Hinterfelderau oder die sogenannte Langenreute hinter den Fuß und Rheindämmen liegt, erklärt auch die technische Behörde aus Wasserbauksichten die Auftheilung für zulässig, vorausgesetzt, daß dabei nicht auch die kleine Aue bei den Hinterfelderköpfen, welche zu Dämmen nöthig fallen dürfte, mitbegriffen sei.

Im Hinblick auf dieses altemäßige Ergebnis hat der Petitionsausschuß beschlossen zu beantragen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es werde der Gemeinde Koblach die Bewilligung ertheilt die GemeindeRheinau, nämlich die Hinterfelder Aue oder die sogenannte Langenreute im Belange von 36 Joch, jedoch Angesichts der Einsprache der technischen Behörde, vorderhand mit Ausschluß der kleinen Aue bei den Hinterfelderköpfen zur Cultivirung und Nutznießung unter die Gemeindeglieder zu vertheilen.

Bregenz, 26. Oktober 1869.

H ä m m e r l e,
Obmann.

Dr. A. J u s s e l,
Berichterstatter.

Wünscht Jemand das Wort zu nehmen.

Steu: Ich erlaube mir die Frage, ob es nicht angezeigt wäre, daß die Gemeinde Koblach bezüglich der Benützung der zu vertheilenden Gründe ein Statut verfasse und dem Landesauschusse zur Genehmigung vorlege.

Es werden sich nämlich, wenn die Sache nicht durch Statuten gehörig geregelt ist, allenfalls Streitigkeiten ergeben und dem Landesauschuß dadurch Arbeiten erwachsen. Ich frage ob nicht, um dem vorzubeugen, solche Statuten nothwendig wären.

Dr. Jussel: Die Gemeinde Koblach, wie so viele andere, haben vor Jahren schon Gemeindegünde aufgetheilt und es bestehen diessfalls bereits einschlägige Statuten. Uebrigens hat eigentlich die Verfassung der Statuten und der Inhalt derselben mit der Eingabe um Bewilligung beim hohen Landtage nichts zu schaffen.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung; er lautet (Verliest wie vorsteht.)

Bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Comitebericht betreffend das Gesuch der Wagner'schen Filialbuchhandlung in Feldkirch um eine Subvention zur Herausgabe eines Geschichtswerkes. Herr Dr. Jussel als Berichterstatter wollen den Vortrag halten.

(Dr. Jussel verliest den Ausschußbericht, wie folgt:)

Ausschuß = Bericht

über das Gesuch der Wagnerschen Filial = Buchhandlung um eine Subvention zur Herausgabe eines Geschichtswerkes.

Die Gesuchstellerin beabsichtigt, die quellenmäßige Staats- und Rechtsgeschichte der Länder Vorarlberg und Lichtenstein, Arbeit des Rathsherrn und Landesarchivaren J. V. Nüsch von Appenzell für 30 Druckbogen Text und 20 Druckbogen Urkunden herauszugeben, wenn ihr die erbetene Subvention von 1200 fl. zur theilweisen Kostenbedeckung aus Landesmitteln angewiesen werden würde.

Da bei dem Abgange der nöthigen Landesfonde die Auslage durch Besteuerung gedeckt werden müßte und überdieß die Steuerkraft des Landes für die Irrenanstalt in Balduna und für Schulzwecke stark in Anspruch genommen werden muß, findet der Petitionsausschuß zu beantragen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, „daß zu seinem Bedauern das Gesuch der Wagnerschen „Filialbuchhandlung in Feldkirch um eine Subvention von 1200 fl. zur Herausgabe der J. V. Nüsch'schen „quellenmäßigen Staats- und Rechtsgeschichte der Länder Vorarlberg und Lichtenstein wegen Abganges „verfügbarer Fonde nicht berücksichtigt werden könne.“

Bregenz 26. Oktober 1869.

G ä m m e r l e,
Obmann.

Dr. A. J u s s e l,
Berichterstatter.

Wünscht Jemand das Wort zu nehmen. (Niemand.)

Sohin bitte ich um Abstimmung über den so eben vernommenen Antrag des Petitionsausschusses. (Angenommen.)

Bericht des Petitionsausschusses über das Gesuch des l. l. Lehrers A. Auferer um Subvention per 300 fl. für den botanischen Garten des l. l. Staatsgymnasiums in Feldkirch.

Ich ersuche den Hrn. Dr. Jussel, uns den Ausschussbericht vorzutragen. (Dr. Jussel verliest den Ausschussbericht, wie folgt):

Anschuß-Bericht

über das Gesuch des k. k. Lehrers A. Auferer um Subvention per 300 fl. für den botanischen Garten des k. k. Staatsgymnasiums in Feldkirch.

Am k. k. Staatsgymnasium zu Feldkirch hat der k. k. Lehrer A. Auferer mit Spenden der Stadtgemeinde und der Bürgerchaft in Feldkirch den botanischen Garten wiederum herzustellen und einzurichten begonnen; allein da zur bloß nothdürftigen Vollendung des Werkes die Mittel fehlen, hat er sich, unterstützt von der k. k. Gymnasial-Direktion, an den hohen Landtag um eine Subvention per 300 fl. zu diesem Zwecke aus Landesmitteln gewendet.

Da das Gymnasium als eine allgemeine Lehranstalt für das ganze Land besteht, ein botanischer Garten entschieden ein wichtiges Lehrmittel ist, das bereits Geschaffene dem Fleiße des Lehrers und freiwilligen Beiträgen zu verbanken kömmt, es sich auch nicht um eine ständige Auslage, sondern bloß um einen Zuschuß zur ersten Herstellung des Gartens handelt und auf zweckentsprechende Verwendung mit aller Verläßlichkeit zu rechnen ist, zudem andere Bedeckungsmittel fehlen, so findet der Petitionsausschuß zu beantragen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei zur vollendeten Herstellung des botanischen Gartens am k. k. Staatsgymnasium zu Feldkirch nicht der Betrag von 300 fl. wohl aber von 200 fl. aus Landesmitteln flüssig zu machen.

Bregenz, 26. Oktober 1869.

Hämmerle,

Obmann.

Dr. Jussel,

Berichterstatter.

Wünscht Jemand das Wort zu nehmen?

Steu: Nachdem ich schon oft gehört habe, daß der Landesfond sehr larg dotirt ist und seine Dotirung nur durch die Steuern hereingebracht werde, so möchte ich die Frage aufwerfen, nachdem das Gymnasium in Feldkirch ein Staatsgymnasium ist, ob man nicht das Nämliche erreichen könnte, wenn man bei der Staatsregierung das Ansuchen stellen würde, daß sie allenfalls zu diesem Zwecke die nöthigen Gelder flüssig machen würde. Ich glaube, daß wir die Gelder zu etwas anderm nothwendig brauchen. Ich bin nicht gegen die Nützlichkeit des Gartens, aber ich meine, wir sollten

mit unseren Geldern sparen, so gut wir können und wenn dasselbe an einem andern Ort zu erreichen wäre, es dort zu erreichen suchen.

Ich möchte also die Frage aufwerfen, ob es nicht möglich wäre, diese Gelder durch das Unterrichtsministerium flüßig gemacht zu erhalten.

Dr. Jussel: Es ist in dem Berichte, den ich so eben verlesen habe, bemerkt und als Grund aufgeführt, daß das Comité auf die Subvention von 200 fl. aus dem Grund einräth, weil andere Bedeckungsmittel nicht vorhanden sind, da nämlich die Dotationen für das Gymnasium in Feldkirch schon festgesetzt sind. Eben deswegen, weil das h. Aerar zu keiner Beisteuer zu bestimmen war, ist die Gymnasial-Direktion auch bei der Stadt Feldkirch um eine Unterstützung eingeschritten — die Gemeindevertretung von Feldkirch hat auch einen größeren Betrag bewilliget.

Es ist auch im Gesuche, das die Gymnasial-Direktion gestellt hat, um die Bitte des Professor Außerer hier zur Vorlage zu bringen, angezeigt, daß Gaben von verschiedenen hochherzigen Personen in Feldkirch den Professor in den Stand versetzt haben, das zu leisten, was bis jetzt geleistet wurde; allein um die Sache zur Vollendung zu bringen, sind weitere Beiträge nothwendig und ich glaube, es steht dem Landtage ganz gut an, bei aller Kargheit der Mittel dennoch die 200 fl. herzugeben, da es keine ständige Auslage ist und eine Anstalt für das ganze Land betrifft.

Karl Ganahl: Ich will nur zu dem, was Herr Dr. Jussel gesagt hat, noch beifügen, daß wir, bevor wir die Subvention dem Gymnasium gaben, es reiflich überlegt haben, ob nicht der Staat zu verhalten wäre, eine Subvention zu leisten. Es ist uns aber von der Gymnasialdirektion mitgetheilt worden, daß dies durchaus nicht angehe, der Staat könne wie bereits erwähnt, nicht verhalten werden, einen Beitrag zu leisten.

Ich glaube also, der h. Landtag sollte auch keinen Anstand nehmen, die 200 fl. zu bewilligen, um so mehr, weil sie zur Erreichung eines allgemein nützlichen Zweckes gewiß nothwendig sind. Der Hr. Oester ist auch der Ansicht, daß es nothwendig sei, den botan. Garten, wie beantragt, zu unterstützen.

D. L. G. R. Hammerle: Ich erlaube mir beizufügen, daß der botanische Garten, wenn er auch zunächst für das Staatsgymnasium bestimmt ist, auch zu einer weiteren Bestimmung dienen kann, z. B. auch für die Stadtschule, die Realschule und die Volksschulen der Umgebung, denen ebenfalls ganz sicherlich kein Hinderniß im Wege gelegt wird, von diesem botanischen Garten Nutzen zu ziehen. Ich glaube auch, daß dieses Gesuch, wenn nicht eine berechtigte Forderung doch eine berechtigte Bitte war und daß das Land etwas zur Unterstützung beantragen sollte.

Oster: Ich kann von meiner Ansicht nicht abgehen.

Ich glaube, daß, wenn die Gymnasial-Direktion in Feldkirch nicht selbst ansuchen kann, doch, wenn der Landesausschuß im Auftrage der Landesvertretung, an das Ministerium ein Ansuchen stellen würde, man möglicher Weise etwas bekommen würde.

Ich stelle den Antrag, vorerst den Landesausschuß zu beauftragen, um diese Mittel beim Unterrichtsministerium anzusuchen und erst, wenn das keinen Erfolg haben sollte, diese zu bewilligen.

Dr. Martignoni: Ich bin entschieden dafür, daß dies Obliegenheit des Staates ist. Die Botanik ist ein obligater Gegenstand, es muß also der Staat dafür sorgen, daß dieser Gegenstand obligat tradirt werden könne. Gleichwie an den Volksschulen Turnplätze zu errichten nothwendig sein werden von Seite der Gemeindevertretungen, ebenso hat die Staatsregierung dafür zu

sorgen, daß an dem l. l. Gymnasium ein botanischer Garten erstellt werde, daß der Unterricht in diesem Fache regelmäßig vorgetragen werden könne. Ich kann somit gar nicht dafür stimmen, daß dieß Sache des Landes sei.

Karl Ganahl: Da auch der Herr Vorredner der Ansicht ist, daß diese Unterstützung Obliegenheit des Staats wäre, so werde ich mir erlauben, den ehemaligen Direktor des Staatsgymnasiums in Feldkirch zu ersuchen, uns darüber Aufschluß zu geben.

Landeschulinspector: Ich glaube, es ist insoferne keine Obliegenheit des Staates, als meines Wissens an den allerwenigsten Staatsgymnasien ein botanischer Garten besteht. Der botanische Unterricht kann wohl zur Noth ohne ein solches Hilfsmittel erteilt werden, wie daraus ersichtlich ist, daß die wenigsten Anstalten ein solches Hilfsmittel besitzen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß der Unterricht besser erteilt werden kann wenn ein botanischer Garten vorhanden ist.

Ich glaube nun, da das Gymnasium dieses Mittel schon hat, daß es jedenfalls sehr bedenklich wäre, wenn die Unterstützung verweigert würde, die zur Aufrechterhaltung desselben erforderlich ist. Zudem ist Großes bereits geschehen und es wäre schade um das bereits Aufgewendete, wenn es nicht weiter ausgeführt würde.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen. Wenn ich Herrn Steu recht verstanden habe, so beantragt derselbe:

„es sei vorerst der Landesausschuß zu beauftragen, beim hohen Ministerium für „Cultus und Unterricht um eine Unterstützung zu diesem Zweck einzuschreiten und erst, wenn „diese nicht zugestanden werden sollte, sei der Landesausschuß zu ermächtigen, 200 fl. aus „Landesmitteln beizutragen.“

Jezt Herren, welche dem so eben vernommenen Antrag des Herrn Steu ihre Zustimmung geben, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Abgelehnt.)

Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses (siehe Ausschußbericht) ihre Zustimmung geben, bitte ich gleichfalls sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ich erlaube mir heute noch einen kleinen Vortrag zuzufügen, nämlich den oft erwähnten Bericht des Herrn Dr. Jussel als Mitglied der internationalen Rheinkorrekions-Commission über die Ergebnisse der zweiten commissionellen Verhandlung.

Wird ein Antrag bezüglich der formellen Behandlung dieses Vortrages gestellt?

D. L. G. R. Hammerle: Ich würde den Antrag stellen, diese Vorlage einem Comite von 5 Mitgliedern zur Vorberathung und Antragstellung an den Landtag zu überweisen.

Dr. Feß: Ich erlaube mir rüchlich der kurzen Dauer der Session zu beantragen, daß ein bereits bestehendes Comite u. zw. das sogenannten Rechenschaftsberichts-Comite mit der Vorberathung und Berichterstattung beauftragt werde.

D. L. G. R. Hammerle: Ich muß mir dagegen die Bemerkung erlauben, daß es sich um eine Angelegenheit handelt, rüchlich welcher vielleicht schon manche Mitglieder des Landtages besondere Kenntnisse besitzen und sich besonders für die Sache interessiert haben, es daher zweckmäßig sein dürfte, gerade diese Mitglieder des Landtages hierzu auszuwählen.

In einer Frage, die seit geraumer Zeit das Land in hohem Grade beschäftigt, eine Frage, welche, — so darf ich voraussetzen — manche Herren Mitglieder des Landtages bereits schon frühere Jahre beschäftigte, wäre es nach meiner Ansicht sehr zweckmäßig, in Anbetracht der Kenntnisse, die sich manche Herrn Mitglieder erworben haben oder natürlicherweise besitzen, da sie vielleicht in der Nähe des Rheins wohnen, wenn diese Mitglieder im Comite besondere Berücksichtigung finden könnten.

Landeshauptmann: Ich werde den Antrag des Herrn Hammerle als den weiter gehenden zuerst zur Abstimmung bringen, er geht dahin:

„daß ein Fünfercomite eingesetzt werde.“

Bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Es entfällt somit der Antrag des Hrn. Dr. Feß. Ich werde die Wahl des Comite nach der Sitzung veranlassen.

Wir fahren nun weiter in der zweiten Lesung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Anträge bekannt zu geben, welche in der letzten Sitzung eingeführt wurden.

Dr. Feß: (Verliest § 85 wie folgt:)

„Die Mitglieder des Lehrstandes, welche vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an angestellt werden, sowie jene dann bereits angestellten Mitglieder des Lehrstandes, welche durch eine vor der Lehrerprüfungscommission abzulegende Prüfung ihre Befähigung zum Lehramte nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 darthun, haben, und zwar die ersteren vom Tage ihrer Anstellung, die letzteren von dem Zeitpunkte der von ihnen mit Erfolg abgelegten Prüfung, Anspruch auf das Einkommen nach den §§ 22 bis 39 dieses Gesetzes.

„Bereits angestellte Mitglieder des Lehrstandes haben auf dieses Einkommen jedoch auch dann Anspruch, wenn die Landes Schulbehörde nach Ablauf eines Jahres von der Wirksamkeit dieses Gesetzes dieselben ohne Ablegung einer Prüfung mit Rücksicht auf ihre Leistungen und insbesondere auf den Zustand ihrer Schulen als zur ferneren Ausübung des Lehramtes (§ 53 des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869) für geeignet erklärt, und zwar beginnt der Anspruch für diese Mitglieder des Lehrstandes auf das Einkommen nach den §§ 22 bis 39 mit dem Zeitpunkte der eben erwähnten Erklärung.

Regierungsvertreter: Nach § 78 des Volksschulgesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt worden, zur Durchführung des Volksschulgesetzes die erforderlichen Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Diese Uebergangsbestimmungen erscheinen in seiner Verordnung vom 12. Juli l. J. u. zw. im § 40.

Nach dieser Verordnung werden die neuen Befähigungsprüfungen von dem schon angestellten Lehrpersonal, außer für höhere Lehrstellen nicht mehr gefordert.

Ich verkenne nicht die Rücksichtswürdigkeit, wenigstens theilweise die Rücksichtswürdigkeit der Gründe, die für den eben vorgelesenen Antrag eingebracht werden ich muß aber die hohe Versammlung darauf aufmerksam machen, daß es möglich wäre, daß auf Grund dieser Bestimmungen,

die ich bereits erwähnt habe und die in der Verordnung vom 12. Juli l. J. enthalten sind, die ich vielleicht gar nicht genehmigt werden könnte.

Hochw. Bischof. Ich muß bekennen, daß ich staunte, als ich im ersten Antrage des Comité die Bestimmung fand, daß alle bisher angestellten Lehrer dieser Wohlthat, die ihnen das neue Schulgesetz zuwenden wollte, verlustig sein, oder dann erst derselben theilhaftig werden sollten, nachdem sie eine Prüfung in Conformität des Schulgesetzes vom 14. Mai 1869 abgelegt haben.

Ich frage, wem galten denn die so vielen Petitionen der Lehrer, die allgemein verbreitete öffentliche Meinung über die Nothwendigkeit der Verbesserung der Gehalte der Lehrer, ja die so vielen Seufzer so vieler bedrängter Lehrer? doch gewiß denjenigen, welche gegenwärtig im Lehrfache dienen.

Ich staunte weiter, daß ihnen diese Wohlthat zugewendet werden soll unter der Bedingung einer Prüfung. Mir fiel ein, man zeige den Lehrern eine süße herrliche Traube, aber man hänge sie so hoch, daß sie dieselbe nicht erreichen können.

Ich glaube, es ist die höchste Billigkeit, den Lehrern, die sich befähigt haben nach den bei ihrer Anstellung vom Staate gegebenen Gesetzen, die also damals allen gesetzlichen Anforderungen entsprochen und auf diesen Grund die definitive Anstellung erhalten haben, ohne befürchten zu müssen, nach 5, 10 oder 15 Jahren sich einer neuen Prüfung zu unterziehen gezwungen zu werden, die Wohlthat der Gehaltserhöhung zukommen zu lassen.

Ach! fragen wir uns selbst, wie gienge es, wenn diejenigen aus uns, die auch einmal Physik, Mathematik, Botanik u. s. w. studirt haben, jetzt eine Prüfung über diese Gegenstände ablegen sollten, und wenn vom Erfolg dieser Prüfung irgend ein pecuniäres Interesse abhängig gemacht würde? Was soll ein Lehrer thun, der für 30, 50, 70 oder 120 fl. bisher seine Schuldigkeit mit größter Gewissenhaftigkeit und Etreue erfüllt hat, und nun einer Prüfung sich unterziehen soll?

Es gibt Lehrer, die bei ihrer allerdings nicht nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 14. Mai 1869 erworbenen Bildung doch in ihren Schulen recht heilsam und nützlich gewirkt haben und Schüler aufweisen können, die vielleicht nicht viel unter jener Linie stehen, welche in Zukunft selbst die mit 10 Jahren angelegte Lehrerbildung nicht zu zahlreich erreichen dürfte.

Was soll ein solcher Lehrer thun? Er würde, da er sich der Prüfung nicht zu unterziehen magt da er auch den Meßnerdienst nicht zugleich versehen darf, vielleicht mit dem Meßnerdienste allein sich begnügen, oder, wenn er nicht zugleich Meßner ist, vielleicht aus Verdruss dem Lehrerdienste entsagen. Was wäre dann der Lohn für die treue und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten, für die er sogar von den Regierungsorganen, — lesen Sie die Erledigungen der jährlichen Schulberichte, Anerkennung und Belohnung gefunden hat?

Er müßte es vielleicht für sein größtes Glück ansehen, im Armenhaus der Gemeinde abgenährt zu werden.

Also ich bin für die beiden Grundsätze, wie sie die Regierungs-Vorlage in sich trägt: alle definitiv angestellten Lehrer haben Anspruch auf die Wohlthat, die ihnen das neue Gesetz verkündet, nicht bloß die Lehrer der Zukunft und zweitens:

sie haben diesen Anspruch, ohne vorher eine solchen bezeichnete Prüfung ablegen zu müssen.

Ich kann mich auch mit dem zweiten Auskunftsmittel durchaus nicht verständigen.

Es soll von der Inspektion der Schule abhängen und von dem Urtheile, das innerhalb eines Jahres über die Leistung dieser Lehrer gefällt wird.

Meine Herren! ich war 20 und noch mehr Jahre Schulvisitator und muß doch bekennen, daß das Urtheil über die meritorische Leistung der Lehrer nicht so leicht in einer Prüfung gewonnen wird. Da hängt viel ab von Umständen der Zeit und des Ortes, und wenn ich auch diejenigen, die zu diesem Urtheil berufen sind, als Männer von Kenntnissen und des aufrichtigsten, ja sogar dem Lehrer geneigtesten Willens anerkenne, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß auch dieses Urtheil zum Theil beeinflusst wird durch allerlei Umständenlichkeiten und daß ein objektives, in jedem Fall richtig gefälltes Urtheil nicht immer sich ergebe.

Ich bin daher dafür, daß allen, auch den gegenwärtig angestellten Lehrern die Begünstigung des neuen Schulgesetzes bezüglich der Gehaltserhöhung zugewendet werde und zweitens, daß dieß geschehe, ohne von ihnen eine außerordentliche und neue Qualificirung zu verlangen.

Landeshauptmann: Stellen hochw. Herr Bischof einen Antrag?

Hochw. Bischof: Mein Antrag lautet: auch alle definitiv angestellten Lehrer haben Anspruch auf die Begünstigung des Gesetzes bezüglich der Gehaltserhöhung und zweitens, sie haben darauf Anspruch, ohne vorher eine Prüfung ablegen zu müssen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

D. L. G. N. Hämmeler: Bei diesen allerdings heikligen Fragen stelle ich an mich vor allem jene: was hatte die Regierung im Auge, als sie beantragte, daß in dem Kataster, welchen die Bezirksschulbehörde anzulegen hat, die gegenwärtigen Inhaber der Lehrerstellen eingetragen werden sollen und was haben wir zu bezwecken?

Es ist augenscheinlich, die Regierung ging so weit, als der Antrag Sr. bischöfl. Gnaden, den wir soeben vernommen haben, das heißt, man wollte alle bereits angestellten Lehrer bei der neuen Gehaltsregulirung berücksichtigen. Können wir dem unbedingt beipflichten? was haben wir anzustreben?

Ich glaube, nach der Debatte, die stattgefunden hat, nach den Abstimmungen, die in dieser h. Versammlung erfolgt sind, kann die Antwort einfach nur die sein: wir haben den bestehenden Verhältnissen billige Rücksicht zu tragen, d. h. wir müssen auf einen Vermittlungsvorschlag hinauskommen. Der h. Landtag hat in der ganzen Debatte über das beantragte Landesgesetz einem sehr weit gehenden Sparsysteme gehuldigt; er hat sogar Anstand genommen, für Begräbniskosten eines verstorbenen Lehrers und für Linderung einer augenblick eintretenden Noth der Hinterbliebenen durch das Conduct Quartal Sorge zu tragen.

Nun, wenn die Landtagsmajorität so weit gegangen ist, so müssen wir rücksichtlich der bereits angestellten Lehrer unserer Neigung zur Großmuth einen gewissen Zügel anlegen, wir kämen sonst in Gefahr, mit den früheren Entscheidungen d. s. Landtages uns augenscheinlich in Widerspruch zu setzen. Ich halte das für eine ausgesprochene Sache, daß die Großmuth nur so weit gehen kann, als es eben die thatsächlichen Verhältnisse erlauben. Nun ist es gar keine Frage, daß das Land sich bedeutenden Mehrauslagen rücksichtlich der Schulauslagen unterziehen muß. Wir werden uns also fra-

gen: ist voller Grund vorhanden, rücksichtlich der angestellten Lehrer und diesen Mehrauslagen zu unterziehen oder nicht?

Nun da meine Herren kommt der Grundsatz in Betracht, daß einer höheren Bezahlung eine höhere Leistung zu entsprechen habe. Ich glaube, man nimmt die höheren Schulgehälter deswegen in Aussicht, weil man erhöhte Anforderungen an die Lehrer stellt. Dabei kommt es darauf an, ob die Befähigung zu solchen höheren Leistungen vorhanden ist oder nicht. Man wird doch zugeben müssen, daß es heut zu Tage Lehrer gibt, die selber kaum richtig schreiben und lesen können, welche also auch mit weniger als 300 fl. für ihre Leistungen und Kenntnisse möglicherweise genug bezahlt waren.

Nun aber werden an alle Lehrer viel höhere und viel weiter gehende Forderungen gestellt und darum muß wenigstens für solche bereits Angestellte, welche die Befähigung nachweisen, natürlicherweise der höhere Gehalt zugemessen werden. Nun ich sage, wir kommen auf einen Vermittlungsantrag, denn wir wollen nicht durch unsere Abstimmung möglicherweise das ganze Volksschulgesetz resp. dessen Durchführung in Gefahr bringen. Ich glaube, die Regierung wird das Billige unserer Anträge auch einsehen, wenn wir sagen: jene Lehrer, welche durchaus keine Befähigung haben, um dem Zwecke des Volksschulgesetzes auch nur in weiter Ferne nachzukommen, solchen Lehrern werden wir dann doch nicht diese höhern Gehälter anweisen wollen. Es ist das ganz billig; wenn wir sagen: jenem Lehrer welcher die Befähigung — sei es durch eine Prüfung oder sei es durch entsprechende Leistungen nachweist — wollen wir gerecht werden, so dürfte die Regierung das Billige unseres Standpunktes einsehen.

Se. bischöfl. Gnaden hat auch ausgesprochen, es werden viele der gegenwärtig angestellten Lehrer absolut nicht befähigt sein; es ist das allerdings sehr traurig, daß solche Resultate zu Tage treten. Allein man hat wenigstens, wie aus den Uebergangsbestimmungen des Ministeriums für Cultus und Unterricht ersichtlich ist, auch in dieser Hinsicht einige Rechnung den Verhältnissen getragen.

Wenn wir diese Uebergangsbestimmungen einsehen, so leuchtet daraus hervor, daß man eben bei der Uebergangsperiode mit den Prüfungen nicht so strenge zu Werke gehen werde. Wir haben gesehen, daß bereits Bestimmungen für die Prüfungskommission getroffen werden, der ans Herz gelegt wird, bei der Uebergangsperiode billige Rücksicht walten zu lassen. Wie weit diese zu gehen habe, steht der Fachbehörde zur Beurtheilung zu, welche die Leistungen der bereits angestellten Lehrer zu prüfen haben wird.

Wenn aber ein Lehrer durchaus nicht fähig ist, dem Volksschulgesetze zu entsprechen, dann sehe ich doch nicht ein, wie wir einen solchen Lehrer nicht nur in seinem Amte behalten, sondern noch viel mehr bezahlen sollten, als seine Leistungen werth sind. Es würde dem Zwecke des Gesetzes nicht Rechnung getragen, wir würden keine guten Schulen bekommen, wir würden offenbar unser Geld umsonst hinauswerfen. Das wird Niemand verlangen; man muß billige Rücksichten nach der einen wie nach der anderen Seite hin tragen.

Se. bischöfliche Gnaden hat uns durch ein Beispiel von einer hoch hängenden schönen Frucht überzeugen wollen. Beispiele beweisen hier nichts; wir könnten auch sagen, wer nicht säet, soll auch nicht erndten; wer nicht eine solche Arbeit zu leisten im Stande ist, wie das Gesetz voraussetzt, der hat auch auf den höheren Lohn keinen Anspruch. Kurz, wir werden den billigen, thatsächlichen ver-

hältnißmäßigen Vorschlägen, wie sie von der Majorität des Comites gemacht wurden, ganz gewiß Rechnung tragen. Ich bin so glücklich, in dieser Hinsicht mit der Majorität im Einvernehmen mich zu befinden und werde für diesen Vermittlungsantrag, wie er vorliegt, stimmen.

Karl Ganahl: Der Schulausschuß ist durch den Antrag, der gegenwärtig vorliegt, viel weiter gegangen, als er es zuerst zu thun im Sinne hatte und ich hätte geglaubt, Sr. bischöfl. Gnaden würde sich vollkommen damit begnügen; ist es ja der Landesschulbehörde überlassen, jene Lehrer, die nach ihrer Ueberzeugung fähig sind, das Lehramt zu üben, ohne Prüfung durchkommen zu lassen, wenn sie auch nicht vollkommen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Damit ist nach meiner Ansicht alles gethan, was zu thun war. Ich muß mich also, indem ich mich auch auf das beziehe, was Herr Abgeordneter Hämmerle gesagt hat, gegen den Antrag Sr. bischöflichen Gnaden ganz bestimmt aussprechen.

Dr. Zuffel: Das Comite, welches die Berathung des Schulgesetzes vorgenommen hat, war einer strengeren Ansicht und hat durch den jetzt gestellten Antrag, nämlich durch die Formulirung des § 85 eine Milderung eintreten lassen. Ich gestehe — ich kann mich selbst mit dem Antrage des Comites, wie er jetzt vorliegt, nicht einverstanden erklären. Ich bin mit dem ersten Absatze einverstanden, bin es aber nicht mit dem zweiten.

Als Abgeordneter muß ich meiner strengen Ansicht Ausdruck geben — mag sie nun Würdigung finden oder nicht.

Doch um Mißdeutungen aus dem Wege zu gehen, mache ich zunächst darauf aufmerksam, daß ich den gegenwärtigen Lehrern nicht das Mindeste an ihren Rechten, an ihren Bezügen nehmen will.

Ich will, daß ihr Anstellungsdekret, ihr Lehrerbefähigungsdekret, das sie erlangt haben, vollständig respektirt und aufrecht erhalten werde.

Die Lehrer sollen ihre Anstellungen behalten, wie sie sie haben — als Jurist werde ich eine Verkürzung der Rechte nie bevorzugen. Allein ich wünsche auch gar nicht, den jetzigen Lehrern die Bezüge, die verbesserten Bezüge, wie sie jetzt beantragt werden, vorzuenthalten.

Im Gegentheile, es ist mein sehulichster Wunsch, daß alle Lehrer, alle jene, welche sich jetzt mit dem Unterrichte der Kinder befassen, in den vollen Bezug baldmöglichst eintreten möchten. Deswegen bin ich dafür, daß man also den jetzt angestellten Lehrern nicht die Bezüge deswegen vorenthalten sollte, weil sie nicht mehr die Studien machen können, wie sie für den Bezug der höheren Gehalte nach dem neuen Volksschulgesetze und nach der uns vorliegenden Regierungs-Vorlage erfordert werden.

Ich will nur, daß der Lehrer — soweit er die Befähigung noch nicht hat — durch eigenes Studium nachhole, damit er das, was ihm an Kenntnissen abgeht, jetzt durch fleißiges Verlegen auf das Studium einhole. Ich gestehe, daß ich die Ansicht des hochw. Bischofs nicht ganz theilen kann; ich schaue zunächst nicht so sehr auf die Herren Lehrer; wenn ich an ihren Rechten nichts kürze und krumme, so können sie sich nicht beschweren. Ich sehe zunächst auf die Kinder.

Meine Herren, nicht um einen Stand abzunähren oder so zu sagen, besser abzufiltern, setzen wir uns hier an die Berathung des Schulgesetzes und keiner der Herren wird aus diesem Grunde

wollen, so große Anforderungen an die Steuerkräfte der Mitbürger des Staates zu stellen, (Nuse: sehr richtig) sondern wir haben die Kinder und nur die Kinder und ihre Ausbildung im Auge. — Nun wenn wir verlangen, daß die jetzigen Lehrer eine Prüfung machen sollen, damit sie der höheren Gehalte theilhaftig werden, bin ich überzeugt, werden alle jene Lehrer, welche bisher in der Schule etwas zu leisten vermochten, namentlich die erfahrenen älteren Lehrer gar nicht schwer thun, die Prüfung zu bestehen. — Sträuben gegen die Prüfung werden sich nur jene Lehrer, welche eben bisher aus anderen Zwecken als eben dem eigentlichen, dem edeln Zwecke: der Erziehung, dem Lehrfache sich gewidmet haben, und welche es unterließen, sich für dieses Fach zu qualifiziren und überhaupt sich auszubilden. — Aber eben für diese Lehrer — ich gestehe es — brauchen wir gar keine besondere Rücksicht zu nehmen, sondern wir lassen die Rücksichten für die Kinder vorwiegen. Ich bin daher dafür, wie im ersten Antrage des § 85 bestimmt ist, daß die Lehrer, welche gegenwärtig angestellt sind, sich durch eine Prüfung qualifiziren müssen. Ich bin aber für den zweiten Absatz nicht, weil dieser bestimmt, daß es der Landes Schulbehörde in die Hand gegeben werden soll, ohne eine Prüfung die Qualifikation auszusprechen und die Persönlichkeiten in die Bezüge einzusetzen, wie sie jetzt in dem neuen Schulgesetze beantragt werden.

Die Landes Schulbehörde ist nicht in der Lage, durch eigene persönliche Anschauungen und Erfahrungen sich von der Befähigung zu überzeugen; deswegen sind auch die Prüfungscommissionen aufgestellt. Es gehört gar nicht in den Wirkungskreis des Landeschulraths; es ist aber auch diese Vorsicht, wie sie im zweiten Absatz des § 85 vorgeschlagen würde, gar nicht geeignet, das Ansehen der Landes Schulbehörde aufrecht zu erhalten oder zu fördern. Dadurch setzt man die Landes Schulbehörde in eine eigenthümliche Lage. Sie soll ohne Vornahme einer Prüfung Jemanden, den sie vielleicht kaum gesehen hat, als lehrbefähigt erklären. Sie kann das eigentlich selbst nicht thun, es hängt nur von dem Berichte eines einzelnen Schulinspektors ab, ob dieser oder jener für befähigt erklärt werden solle oder nicht. Es wird das Unzufriedenheiten unter den Lehrkräften selbst absetzen. Die Lehrer beurtheilen sich selber unter einander und da wird es gleich heißen: so gut befähigt als der bin ich auch.

Es wird da gleich Klagen geben über Parteilichkeit, Begünstigung und Bevorzugung und wird zu der Sache gar nichts beitragen. Daher stelle ich im Interesse der Sache den Antrag:

„es sei auch die vom Comite gestellte zweite Alinea zu streichen.“

Oken: Mit den Ansichten, die so eben von entgegengesetzter Seite dieses Hauses ausgesprochen worden sind, kann ich nicht einverstanden sein. Die Uebergangsbestimmungen haben schon im Comite eine lange Erörterung gefunden. Sie haben das Comite Anfangs in zwei Lager gespalten. Ich gehöre der Minorität an, weil ich mit der strengen Ansicht der ersten Fassung dieser Paragraphe nicht einverstanden war. Ich wollte nämlich die Anweisung dieser neuen Bezüge nicht lediglich von einer Prüfung abhängig gemacht wissen, sondern ich wollte diese Anweisung vom Objekte, von der Schule und deren Leistungen abhängig gemacht wissen. Ich habe auch dort schon einen ähnlichen Antrag eingebracht, der aber leider dazumal nicht angenommen wurde. Ich bin auch mit den von der andern Seite dieses Hauses gestellten Anträgen nicht einverstanden, weil wir denn noch lange auf eine gute Schule warten müßten.

Wenn wir die Lehrer unbedingt, ohne alle Bedingung übernehmen, so hätten wir mit Rücksicht auf den Bildungsgang, den diese Lehrer bisher zu machen hatten, noch lange auf gute Lehrer zu warten. Es wäre ihnen auch kein Sporn gegeben, weil sie die Gehalte dann beziehen könnten, ohne besser sich ausbilden zu müssen. Wenn man berücksichtigt, daß viele Lehrer nicht aus Beruf in diesen Stand getreten sind, sondern nur um vom Militär befreit zu werden, wenn wir weiter berücksichtigen, daß manche Lehrer bloß 5 bis 6, höchstens 10 Monate Unterricht genossen haben, wenn wir weiter berücksichtigen, daß man in Bezug auf ihre Befähigung nachsichtig bei ihrer Anstellung war, wird man sie doch nicht in den Rang der neuen Gehalte stellen wollen. Weil wir gegenwärtig viele Lehrer haben, die durchaus nicht dem Lehrerberuf nach den jetzigen Anforderungen gewachsen sind, so wird man ein Mittel finden müssen, um diese Lehrer zur Fortbildung zwingen zu können, und da glaube ich, daß diese Mittel in diesen Paragraphen, wie sie gegenwärtig gefaßt sind, inbegriffen sind. Erstens kann der Lehrer, wenn er sich fähig fühlt, die Prüfung leisten; zweitens, wenn er sie nicht leisten will, so kann von der Landes Schulbehörde gestattet werden, nach den Leistungen seiner Schule ihn in den höher'n Bezug gelangen zu lassen und damit glaube ich, wäre beiderseits geholfen.

Auf den Antrag des Hrn. Dr. Jussel muß ich dahin aufmerksam machen, daß er eine Gefahr in sich bürgt, daß wir am Ende die besten Lehrer der Schule entziehen, wenn sie alle eine Prüfung machen müssen. Ältere tüchtige Lehrer werden nach den neuesten Anforderungen kaum eine Prüfung leisten wollen, sondern lieber davon gehen und diese älter'n tüchtigen Kräfte möchte ich der Schule erhalten.

Ich glaube also mit dem Antrage, wie ihn das Comité jetzt gefaßt hat, können wir uns alle einverstanden erklären. Es ist allen geholfen und ich möchte die hohe Versammlung bitten, diesen Anträgen beizustimmen.

Hochw. Bischof: Ich glaube, mich nochmals erklären zu sollen. Nach dem Antrage des Abg. Steu, streng gefaßt, müssen also alle jene Lehrer, welche nach dieser Ansicht die Befähigung nicht haben, glatterdings entfernt werden. Ich glaube, dazu hat Niemand ein Recht; es hat mir Hr. Dr. Jussel selbst eingeräumt, daß es kaum zu denken sei, daß Lehrer, welche übrigens in Ausübung ihrer Pflichten immerfort nützlich waren, jetzt noch neue Studien machen und eine Prüfung ablegen können. Es würde dieses in allen Fällen, wie Herr Abgeordneter Steu bemerkt hat, die Nothwendigkeit des Abdankens nach sich ziehen und zwar ohne alles Entgelt. Aber auch das Auskunstmittel, daß nämlich von der Landes Schulbehörde Manchem auch ohne Prüfung die Befähigung zugesprochen werden könne, hat ebenfalls Herr Dr. Jussel als nicht empfehlenswerth und manchen Bedenken ausgesetzt, geschildert.

Ich kann nur auf meiner Ansicht beharren, bin aber bereit, nach dem, was ich einmal erwähnt habe, eine kleine Modifikation in meinem Antrage eintreten zu lassen. Ich habe schon einmal erklärt, daß nicht gerade jene Lehrer es sind, welche am meisten nach Verbesserung der Gehalte rufen und petitioniren, die verhältnißmäßig gegenwärtig einen geringen Lohn erhalten, bei dem Umstände nämlich, weil sie in ihrer Gemeinde sind, in den ihnen gewohnten Verhältnissen, in ihren häuslichen Kreisen und Familienverhältnissen leben, und daher sich mit einem minderen Gehalte begnügen. Ich denke also so: wenn man z. B. einen Lehrer, der bisher nur 50, 60, oder 70 fl. bezog, einhun-

dert bis zweihundert Gulden gäbe, wäre solche Verbesserung auch ein richtiges Verhältniß und würde solche Lehrer sehr beglücken. Ich nehme deshalb in meinem Antrage noch folgenden Zusatzantrag auf: „auf alle gegenwärtig definitiv angestellte Lehrindividuen erstreckt sich die im § 53 bestimmte Gehaltserhöhung mit billiger Berücksichtigung ihrer bisherigen Gehalte. Ich glaube, dann wäre allen Rücksichten Rechnung getragen. Eine Prüfung fordern, finde ich für eine harte Sache. Wird es der Schulbehörde überlassen, so hat es auch seine Beschwerden und Bedenken. Durch meinen Antrag würde man allen billigen Anforderungen entsprechen, das Gesetz würde in seiner Allgemeinheit gelten und alle definitiv angestellten Lehrer erfahren eine Verbesserung ihrer Gehalte.“

Feuerstein: Wenn ich mir den zweiten Absatz des § 85 denke, wie er, in Wirksamkeit gestellt, sich bewähren wird, so finde ich, daß in diesem Zusätze nichts anderes mit Umschweif gesagt ist, als daß eigentlich alle Lehrer als tüchtig anerkannt werden. Denn es heißt darinn: „bereits angestellte Mitglieder des Lehrstandes haben auf dieses Einkommen jedoch auch dann Anspruch, wenn die Landes Schulbehörde nach Ablauf eines Jahres von der Wirksamkeit dieses Gesetzes, dieselben ohne Ablegung einer Prüfung mit Rücksicht auf ihre Leistungen und insbesondere auf den Zustand ihrer Schulen als zur fernern Ausübung des Lehramtes für geeignet erklärt.“ Nun was wird die Folge davon sein? alle Lehrer, welche nicht im Stande sind, eine Prüfung abzulegen, oder dieselbe nicht ablegen wollen, werden nach Ablauf eines Jahres begierig sein, zu erfahren, ob sie diese großen Gehalte auch beziehen können. Die Landes Schulbehörde ist nicht in der Lage zu sagen, dieser und jener Lehrer ist untüchtig. Wo sollte sie dann alle Lehrkräfte hernehmen, um die Lücken auszufüllen? sie kommt in eine Nothlage, sie wird alle Lehrer als tüchtig erkennen müssen. Es ist nicht anders möglich, und deswegen bin ich mit dem Zusätze nicht einverstanden, weil indirekt die Landes Schulbehörde ihrer eigenen Ueberzeugung nicht folgen kann, weil sie, da sie ihrer eigentlichen Ueberzeugung Ausdruck gibt, dadurch in eine Calamität hineinkommt, aus der sie sich herauszufinden nicht im Stande ist. Das wird einmal eine Schullehrerstrafe absetzen. Alle Schullehrer werden sagen: wir fordern die Anerkennung unserer Tüchtigkeit ohne Prüfung und die damit verbundenen Besoldungen und Pensionen, oder wir treten ab.

Stein: Ich glaube nicht, daß ich gesagt habe, wie sich Se. bischöfl. Gnaden vorhin geäußert hat, daß, wenn die Lehrer ihre Befähigung nicht durch neuerliche Prüfung oder durch einen guten Zustand ihrer Schulen nachgewiesen haben, sie von den Schulen entfernt werden müßten. Das glaube ich nicht gesagt zu haben; so viel ich mich erinnere, habe ich nur gesagt, daß wir eben dann lange Zeit schlechte Lehrer haben werden. Sie werden sich nicht bekümmern, mehr zu lernen, weil sie schon die vollen Gehalte haben. Bezüglich des Bedenkens wegen der Prüfung, es sei kaum möglich die Leistungen eines Lehrers von einer Prüfung abhängig zu machen oder beurtheilen zu können, denke ich mir die Sache so. Das gebe ich zu, daß von einer bloßen Schauprüfung, wie sie öfter bisher gehalten worden ist, ein Lehrer nicht beurtheilt werden kann, das gebe ich vollkommen zu. Ich denke mir eine andere Prüfung. Der Schulinspektor wird im Laufe jedes Semesters mehrmals die Schule besuchen. Er wird sich bei öfterm Besuch dann von dem Zustande der Schule überzeugen können. Wenn dann die Schule wirklich das leistet, was man von ihr fordert, wenn der Lehrplan eingehalten wird und sie das leistet, was dieser vorschreibt, so weiß ich nicht, warum man dann dem Lehrer den größeren

Gehalt verweigern soll. Hingegen alle Lehrer auf den großen Gehalt hin übernehmen, wie sie jetzt gebildet sind, dazu könnte ich mich nicht einverstanden erklären. Es soll ein Mittel da sein, womit man sie zwingen kann, mehr zu lernen und sich besser auszubilden. Wenn dann dieses Mittel nicht ausreicht, so kann es in manchen Jahren freilich dazu kommen, daß ein oder der andere Lehrer entlassen werden muß. Das wird aber eine Reihe von Jahren dauern. Ich bitte daher nochmals die hohe Versammlung, die abgeänderten Paragrafen anzunehmen.

Karl Ganahl: Der Herr Abgeordnete Feuerstein hat sich dahin ausgesprochen, daß im Falle der zweite Abiag des § 85 angenommen würde, alle Schullehrer die größeren Gehalte beziehen würden; ob sie lähig wären oder nicht, das wäre gleich, denn die Landes Schulbehörde könnte nichts anderes thun, als alle durchpassieren zu lassen, weil wir sonst keine Lehrer mehr hätten. Dieser Ansicht kann ich nicht beipflichten.

Die Landes Schulbehörde wird nicht unfähige Lehrer durchschlüpfen lassen, wie Hr. Feuerstein meint, sondern dieselbe wird Lehrer, welche die erforderliche Fähigkeit nicht besitzen, nicht für lähig erklären und diese werden also, so lange sie noch im Amte bleiben, ihre bisherigen Bezüge von 40, 50 und 60 fl. u. s. w. fort beziehen. Ich glaube also, der Herr Abg. Feuerstein dürfte seine Ansicht ändern. Der hochw. Bischof hat gemeint, es wäre zweckentsprechend, solchen Lehrern, die nach seiner Ansicht zu keiner Zeit befähigt würden, statt der durch das Gesetz bestimmten höhern Gehalte eine Aufbesserung ihrer bisherigen Gehalte zu geben und ihnen statt 40, 50 fl. die sie bisher hatten, 100 oder 200 fl. zu bestimmen. Damit könnte ich mich auch nicht einverstanden erklären. Es ist überhaupt dies ein Antrag, dem man in keinem Falle beipflichten kann, weil ja der mindeste Gehalt schon mit 300 Gulden festgesetzt wurde. Ich kann also dem Antrag des hochwürdigen Bischofes nicht beistimmen.

D. L. G. N. Hammerle: Ich möchte kurz bemerken, daß in der ganzen Debatte auf einen Umstand kein Gewicht gelegt wurde, welcher nach meiner Ansicht entscheidend sein dürfte.

Es ist nicht umsonst bei der Motivierung des § 85 sich auf den § 53 des Volksschulgesetzes bezogen werden. Ich glaube der § 53 des Volksschulgesetzes gibt mir Gelegenheit, auch dem Herrn Regierungsvertreter gegenüber die Behauptung aufzustellen, daß wir eigentlich im § 85 nicht mehr anstreben und fordern, als das Volksschulgesetz festgesetzt hat; er gibt mir aber auch Gelegenheit, den Ausführungen des hochwürdigen Herrn Bischofes und den Ausführungen des Hr. Dr. Juffel entgegen zu treten.

Nach dem § 53 haben die Bezirksschulinspektoren unter anderm auch die Aufgabe, darüber zu berichten, ob ein Lehrer den Anforderungen des Schulgesetzes entspricht, ob seine Leistungen genügen oder nicht und wenn seine Leistungen ungenügend befunden werden, nun so können sogar die Bezirksschulinspektoren aus eigener Machtvollkommenheit beantragen, daß ein solcher Lehrer in den Fortbildungskurs geschickt werde. Wenn dann auch dieses Mittel nicht vorschlägt, dann hat die Landes Schulbehörde das Recht, diesen Lehrer einer weitem Prüfung zu unterziehen, gleichviel ob er das Lehrerbefähigungszeugniß in der Tasche hat oder nicht.

Wenn diese Prüfung nicht genügend ausfällt und er keinen Erfolg auszuweisen hat, so steht

es der Landes Schulbehörde nach dem schon sanctionirten Gesetze, nämlich dem Volksschulgesetze zu, diesen Mann als zur fernern Inhabung des Lehramtes für ungeeignet zu erklären.

Nun ich glaube, wenn die Herrn diese Bestimmung sich gegenwärtig halten, so haben wir davon weiters nichts als die vollen Nutzenwendungen im § 85 gemacht. Wir haben damit gesagt, der Lehrer kann sich ohne weiters befähigen und in die neuen Gehalte eintreten, wenn er die Prüfung, die das Volksschulgesetz in Aussicht nimmt, vor einer Prüfungskommission mit gutem Erfolg ablegt. Will er das nicht, so hängt es von den Aufsichtsbehörden ab, seine Leistungen zu beurtheilen, denn sie sind durch das Gesetz berufen, diese Leistungen zu beurtheilen. Wer anders soll sie beurtheilen, wenn nicht die Fachbehörden? Es kommt mir höchst sonderbar vor, ein Erstaunen darch zu äußern, daß die Befähigung eines Lehrers durch das Urtheil der Landes Schulbehörde festgestellt werden soll; von wessen Urtheil soll er denn abhängen? etwa von dem Urtheile der Bevölkerung oder seiner Schulkinder? das wäre höchst sonderbar. Die Fachbehörden allein sind berufen, über die Leistungen der Lehrer ein Urtheil abzugeben.

Wenn die Landes Schulbehörde geleglich den Lehrer für ungeeignet erklären kann, so sehe ich nicht ein, warum ihr Herr Dr. Jussel das Recht hiezu absprechen will, warum er behauptet, die Landes Schulbehörde kommt in eine mißliche Lage, wenn sie das thut, was das Gesetz ihr als Wirkungskreis vorschreibt; das scheint mir würde im Widerspruche mit dem Gesetze selbst stehen.

Ich meine daher, die Landes Schulbehörde ist jedenfalls das kompetenteste Organ, über die Leistungsfähigkeit der Lehrer und die Leistungen der Schule sich auszusprechen. Sie wird das thun auf Grund der wiederholten Berichte des Bezirkschulinspektors, sie kann aber auch aus ihrer Mitte Mitglieder abordnen, welche die Schule zu untersuchen haben. Sie wird es jedenfalls auch thun, wenn ihr die Berichte der Bezirkschulinspektion nicht genügend erscheinen.

Es ist hiemit in ausreichender Weise vorgesorgt, daß dieses Urtheil der Landes Schulbehörde sich auf genaue Erhebungen gründen könne.

Das, was Herr Feuerstein sagte, daß man genöthigt sein wird, einige Jahre die Schullehrer für geeignet erklären zu müssen, so scheint mir das eine absonderliche Consequenz, die Hr. Feuerstein aus dem § 85 herausgefunden haben will.

Erstens liegt die Nöthigung nicht vor; denn die Landes Schulbehörde wird sagen: mein lieber Mann, du mußt dich in deinem Fache mehr umsehen, du mußt eine größere Thätigkeit entwickeln, du mußt studiren, ich kann dich jetzt noch nicht für geeignet erklären.

Damit ist aber nicht gesagt, daß der Lehrer brodlos wird. Es wird ihm ein weiterer Termin gesetzt, man wird sehen, ob er vielleicht eine größere Leistungsfähigkeit an den Tag legt oder nicht, ob er am Ende die Prüfung besteht.

Kurz damit ist sein Schicksal nicht entschieden.

Da man doch einen Termin in Aussicht nehmen will, innerhalb welchem das Volksschulgesetz durchzuführen ist, so hat das Comité daran ganz wol gethan, einen Endtermin in Aussicht zu nehmen. Ohnedem könnten 10—20 Jahre lang an Volksschulen Gehilfen fort existiren, die allenfalls, um sich einer Militär-Assent-Kommission zu entziehen, Schullehrer-Gehilfen geworden sind. Wie dabei die neue Volksschule fahren würde, ist leicht zu begreifen.

O Steu: Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Sind die Herrn mit dem Schluß der Debatte einverstanden?

(Zustimmung)

Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Feß: Gegen die Anträge des Ausschusses haben gesprochen der Herr Regierungsvertreter, Seine bischöfliche Gnaden, Dr. Jussel und Herr Feuerstein.

Die Bemerkungen dieser Herrn haben von anderer Seite so ausführliche Entgegnungen gefunden, daß ich für meine Person neuerdings zur Ueberzeugung gelangen mußte, daß die Berichterstattung bezüglich dieses Gesetzes nur aus dem Grunde eine schwierige ist, weil dem Berichterstatter alle guten und schönen Gründe im vorhinein weggenommen werden und es ihm daher schwer fällt, Neues zu sagen.

Ich werde mir indessen einige kurze Bemerkungen erlauben müssen.

Der Herr Regierungsvertreter hat hingewiesen auf die Ministerialverordnung v. 12. Juli l. J.

Darauf möchte ich entgegnen, daß meines Erachtens Gegenstände, die der Landesgesetzgebung angehören, durch eine Ministerialverordnung nicht geregelt werden können, und daß es uns frei stehen muß, ohne Rücksicht auf eine bestehende Ministerialverordnung über Gegenstände, die der Kompetenz des Landtages unterzogen sind, unsere Meinung zu sagen und Beschlüsse zu fassen. (Ruf: ganz richtig.)

Seine bischöfliche Gnaden hat ein sehr beredtes und schönes Plaidoyer gehalten zu Gunsten der gegenwärtig angestellten Lehrer und ich kann mir in aller Bescheidenheit nur die Bemerkung erlauben, daß es mir doch einigermaßen auffallend war, diese Worte von einer Seite zu hören, von der uns früher ein Antrag gestellt wurde, der die höheren Gehalte nicht bloß den gegenwärtig bestehenden Lehrern, sondern auch den künftig anzustellenden Lehrern für lange Zeit unerreichbar gemacht hätte.

In allem demjenigen, was Seine bischöfliche Gnaden gesagt hat, ist meines Erachtens nur ein Argument vorgekommen, das etwas Bestechendes für den einen oder andern der Herrn haben könnte.

Es ist nämlich aus den Bemerkungen Seiner bischöflichen Gnaden hervorgegangen, daß es unsere Absicht sein könnte, die bisher angestellten Lehrer unter gewissen Voraussetzungen schlechter zu stellen als sie gegenwärtig stehen, weil, wie bemerkt wurde, ihnen der Küster- oder Meßnerdienst entzogen werden würde. Ich bitte die Herrn einige Blätter zurückzuschlagen und den § 41 zu lesen, den wir angenommen haben.

Im § 41 und 42 der Reg.-Vorl. heißt es nämlich:

„Jedes Mitglied des Lehrerstandes hat sich von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge nach den §§ 22 bis 32 des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt ist, der Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichtes und die Verrichtung des Meßner-„(Küster)-Dienstes zu enthalten.“

Damit glaube ich, ist jenes Argument genügend zurückgewiesen.

Nicht darum handelt es sich, und ich würde meine Hand nie dazu biethen, ein bestehendes Recht zu verletzen oder jemanden, der gegenwärtig einen Anspruch auf einen bestimmten Gehalt hat, diesen Anspruch zu verkürzen, insolange er es nicht verdient, weil er sich einer Handlung schuldig gemacht hat, die ihm nach dem Gesetze jenen Anspruch entzieht. Es handelt sich darum, wem wir

die höheren Gehalte anweisen sollen. Das ist aber gerecht und billig, daß, wenn jemand die Anforderungen stellt: du mußt mir 200, 300 oder 400 fl. geben, der Zahlende sagen kann — gut — ich will es thun — ich will das Opfer bringen, ich mußte es aber an eine gewisse Voraussetzung, ich will eine gewisse Garantie haben, daß derjenige, welchem ich zahle, auch der Zahlung würdig ist, daß er die Zahlung verdiene.

Ich glaube, damit habe ich dasjenige, was die angestellten Lehrer betrifft, erschöpft und auf das, was Seine bischöfl. Gnaden bemerkt hat, entgegnet.

Wir haben einen Vermittlungsantrag gestellt, der die angestellten Lehrer in mancher Beziehung besser stellen wird, als es der Fall gewesen wäre nach den ursprünglich vom Komitee beantragten Bestimmungen.

In dieser Richtung sind als Gegner Hr. Dr. Jussel und Herr Feuerstein aufgetreten.

Ich gestehe, daß ich für meine Person auf eine Prüfung kein so großes Gewicht lege als es von mancher Seite geschieht. Jeder, der eine Prüfung gemacht hat, wird auch die Erfahrung gemacht haben, daß der Erfolg vielfach von demjenigen abhängt, was man Zufall nennt. Man muß eine Prüfung an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Stunde ablegen. Man ist eben an dem bestimmten Tag zur bestimmten Stunde nicht so aufgelegt, wie man zu sagen pflegt, als an einem andern Tage, oder als man es sonst gewöhnlich ist. Man wird daher vielleicht trotzdem, daß man vollkommen vorbereitet ist, um unter allen Bedingungen eine sehr gute Prüfung bestehen zu können, eine nicht so gute bestehen, als man es wünscht. Daraus wird nicht hervorgehen, daß diese Persönlichkeit nicht befähigt sei. Man kann bezüglich der Prüfungen auch Erfahrungen anderer Art machen, die darin bestehen, daß sehr häufig diejenigen, welche eine glänzende Prüfung machen, später im praktischen Leben weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind, die man an die Prüfung geknüpft hat, und daß umgekehrt solche, die in der Schule mittelmäßige Leistungen aufzuweisen hatten und die Prüfung etwa nur mit gutem Erfolg bestanden, daß sage ich, diese später viel Tüchtigeres und Besseres leisteten als ihre glänzenden Mitschüler. Damit will ich allerdings nicht ein Plaidoyer gegen die Prüfungen halten, weil ich für meine Person sehr gut einsehe, daß man kein anderes Mittel hat, um zu untersuchen, ob derjenige, der die Schule besucht und gewisse Gegenstände sich anzueignen hat, um in irgend eine Beschäftigung treten zu können, den Aufgaben entsprechen dürfte, die man an ihn stellen muß.

Wenn es aber ein Mittel gibt, das bezüglich der bereits angestellten Lehrer die Prüfung ersetzen würde, so würde ich für meine Person mit beiden Händen darnach greifen. Ich glaube, wir haben dieses Mittel gefunden.

Es ist, wie Seine bischöfl. Gnaden bemerkte, für einen im Alter vorgerückten Mann, von allem Andern abgesehen, mit einer gewissen Unannehmlichkeit verbunden, sich einer Prüfung zu unterziehen, weil die Prüfung schon gewohnheitshalber an etwas gewisse Jugendlichkeit geknüpft wird. Prüfungen hat in der Regel die Jugend abzulegen, im Alter sollen sie nicht nothwendig sein; auch wird ein älterer Mann vielleicht nicht mehr die Beweglichkeit, die Elasticität des Geistes besitzen, die, um eine Prüfung abzulegen, wenn nicht nothwendig, doch wünschenswerth ist.

Wir wollen dem Lande eine Garantie schaffen, daß der Lehrer, wenn er sich auch der Prüfung

nicht unterzieht, dennoch den Bestimmungen des Volksschulgesetzes nachkommt und dann, wenn dies der Fall ist, in die neuen Gehalte nach unsern Erträgen einrücken könne.

Unser Gedanke geht dahin, daß vor Allem ein sogenanntes Probejahr bestimmt werden soll. Wenn sich nach Ablauf dieses Probejahres herausstellt, daß der Zustand der Schule ein solcher ist, daß der betreffende Lehrer seinen Verpflichtungen, auch wenn der strenge Maßstab des Volksschulgesetzes angelegt wird, vollkommen entspricht, so soll er in den höheren Gehalt einrücken.

Der Herr Abgeordnete Feuerstein hat gemeint, daß das nicht angehe, daß vielmehr die Landes Schulbehörde, welche in letzter Instanz zu entscheiden haben soll, ob ein Lehrer befähigt sei nach dem Volksschulgesetze vom 14. Mai 1869, daß sage ich die Landes Schulbehörde alle Lehrer für befähigt erklären werde und müsse, weil sonst das Land ohne Lehrer sein würde. Dabei hat er wohl übersehen, daß ich nicht meine, daß diejenigen Lehrer, welche nicht für befähigt erklärt werden im Sinne des Volksschulgesetzes, entfernt werden müssen; sie bleiben ebensogut Lehrer, wie sie es bisher waren, nur treten sie nicht in die höheren Gehalte ein. Der Eintritt in die höheren Gehalte ist an die Bedingung geknüpft, daß die Erklärung der Befähigung vorliege.

Ich glaube, daß ich mit Recht sagen kann, eine derartige Bedingung können, müssen wir stellen, damit wir dem Lande die Veruhigung gewähren, damit wir denjenigen, die zu bezahlen haben, die Garantie verschaffen, daß sie auch würdigen Lehrern die Gehalte bezahlen. Denn nur Würdige sollen die höheren Gehalte erhalten und auf der andern Seite soll keinem Lehrer zu nahe getreten werden. Ich glaube, wenn irgend ein Lehrer seiner Verpflichtung wirklich vollkommen nachkommt und er sich bemüht, die Anforderungen, die gegenwärtig an die Lehrer gestellt werden, zu erfüllen, es in keiner Richtung einem Anstande unterliegt, daß im Laufe eines Jahres erklärt werde, er habe in den höheren Gehalt einzutreten.

Daß die Landes Schulbehörde dazu berufen sei, könnte ich für meine Person nicht bezweifeln. Die Landes Schulbehörde ist zusammengesetzt größtentheils aus Fachmännern, die Landes Schulbehörde hat Gelegenheit, Fachmänner zu Rathe zu ziehen, sie hat Gelegenheit, die Bezirks Schulbehörde zu hören, und wenn diese Persönlichkeiten nicht geeignet wären, ein kompetentes Urtheil über die Lehrer abzugeben, so wüßte ich in der That nicht, wer es thun könnte.

Ich glaube also, daß es keinem Anstande unterliegt, die Anträge des Ausschusses anzunehmen.

Regierungsvertreter: Ich muß dem Hrn. Berichterstatter in Bezug auf die Bemerkung, die er gegen mich gerichtet hat, nur erwidern, daß mit Paragraph 78 des Volksschulgesetzes der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt worden ist, Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Er hat diese Verordnung vom 12. Juli nicht auf gewöhnlichem Verordnungswege, sondern er hat sie im Auftrage des Volksschulgesetzes erlassen. Seine Verordnung ist daher nichts anderes, als ein Ausfluß oder eine Fortsetzung des Volksschulgesetzes und insofern glaube ich, daß ihr dieselbe Geltung zukommt, wie dem Volksschulgesetze selbst.

Dr. Fey: Darauf hätte ich nur zu entgegnen, daß meines Erachtens zu unterscheiden ist zwischen jenen Uebergangsbestimmungen, die der Minister für Cultus und Unterricht nach dem Volksschulgesetze zu treffen hat und denjenigen, die nothwendig sind, wenn ein von uns beschlossenes Gesetz in Ausführung kommen soll. Diese Uebergangsbestimmungen haben wir ebenso zu berathen wie andere

Bestimmungen des Gesetzes. Nur diese Uebergangsbestimmungen sind aber Gegenstand unserer gegenwärtigen Berathung.

Ich kann nur wiederholen, ohne der Ansicht der Herrn vorgreifen zu wollen, daß ein Zweifel nicht bestehen könne, daß wir zu dieser Berathung und Beschlußfassung kompetent sind.

Landeshauptmann: Der hochw. Herr Bischof hat folgenden Antrag eingebracht:

„auch alle definitiv angestellten Lehrer haben Anspruch auf die Begünstigung des Volksschulgesetzes bezüglich der Gehaltserhöhung und zweitens, sie haben darauf Anspruch, ohne vorher eine Prüfung ablegen zu müssen.“

Diejenigen Herrn, die diesem Antrage beizupflichten gesonnen sind, sind ersucht, sich gefälligst von ihren Eitzen zu erheben. (Mit einer Majorität von 19 Stimmen abgelehnt.)

Ich werde die vorliegenden Anträge des Paragraph 85 abgefordert zur Abstimmung bringen, weil Herr Dr. Jussel auf Streichung des 2ten Absatzes den Antrag stellt.

Der 1. Absatz des § 85 lautet:

„Die Mitglieder des Lehrstandes, welche vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an, angestellt werden, so wie jene dann bereits angestellten Mitglieder des Lehrstandes, welche durch eine vor der Lehrerprüfungs-Commission abzulegende Prüfung ihre Befähigung zum Lehramte nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 darthun, haben und zwar die ersteren vom Tage ihrer Anstellung, die letzteren von dem Zeitpunkte der von ihnen mit Erfolg abgelegten Prüfung, Anspruch auf das Einkommen nach den §§ 22—39 dieses Gesetzes.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Der zweite Absatz sollte lauten:

„bereits angestellte Mitglieder des Lehrstandes haben auf dieses Einkommen jedoch auch dann Anspruch, wenn die Landes-schulbehörde nach Ablauf eines Jahres von der Wirksamkeit dieses Gesetzes, dieselben ohne Ablegung einer Prüfung mit Rücksicht auf ihre Leistungen und insbesondere auf den Zustand ihrer Schulen als zur fernern Ausübung des Lehramtes (§ 53 des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869) für geeignet erklärt und zwar beginnt der Anspruch für diese Mitglieder des Lehrstandes auf das Einkommen nach den §§ 22—39 mit dem Zeitpunkte der eben erwähnten Erklärung.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Dr. Feß: Verliest die §§ 88, 89 und 90 der Reg.-B. resp. die §§ 86, 87 und 88 nach der vom Ausschuss beantragten Fassung wie folgt:

§ 86.

Schon definitiv angestellten Mitgliedern des Lehrstandes ist die erste im § 30 bezeichnete Dienstalterszulage dann zuzugestehen, wenn sie bereits 17 Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolg gewirkt haben.

Alle andern treten erst mit Zurücklegung des 15. Dienstjahres in den Genuß der ersten Dienstalterszulage.

Der Anspruch auf die Dienstalterszulage ist übrigens an die Voraussetzung geknüpft, daß die betreffenden Mitglieder des Lehrstandes den im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Anforderungen entsprochen haben.

§ 87.

Spätestens innerhalb zweier Jahre nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes hat auf Grund der Klasseneinteilung der Schulgemeinden (§ 21) jede Bezirksschulbehörde einen Kataster sämtlicher Lehrstellen des Bezirkes anzufertigen und der Landes-Schulbehörde vorzulegen, in welchem die Bezüge festzustellen sind, welche jedem Inhaber eines Lehramtes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den im § 85 gemachten Vorbehalten gebühren.

§ 88.

Innerhalb desselben Zeitraumes hat auch die Thätigkeit der Personalkassa zu beginnen. Bei der Regulirung der Bezüge eines jeden Mitgliedes des Lehrstandes ist der von ihm nach § 7 zu entrichtende Beitrag bei der Kasse, an welcher er sein Einkommen zu beziehen hat, in Vorschreibung zu bringen.

Nächstlich der bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits definitiv angestellten Mitglieder des Lehrstandes tritt die Pensionfähigkeit nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes dann und in der Weise ein, daß, wenn sie unter den Voraussetzungen des § 85 nebst einer früheren wenigstens 10 jährigen Dienstzeit noch weitere fünf Jahre in entsprechender Dienstleistung zugebracht haben, ihnen die Dienstzeit bis zu dem Zeitpunkt, nach welchem sie nach § 85 in das Einkommen nach den Bestimmungen §§ 22—39 eintreten, zur Hälfte angerechnet wird. Dasselbe gilt bezüglich der Versorgungsansprüche ihrer Angehörigen.

In allen andern Fällen gilt bezüglich der bereits angestellten Mitglieder des Lehramtes lediglich der Zeitpunkt, von welchem an dieselben das Dienstes-Einkommen nach dem gegenwärtigen Gesetze beziehen als Beginn der anrechenbaren Dienstzeit.

(Ferner die §§ 91, 92 und 93, Reg.-B. resp. 89, 90 und 91 in der Fassung der Regierungsvorlage, sowie Titel und Eingang des Gesetzes, welches ohne Bemerkung angenommen wird.)

Landeshauptmann: Somit hätten wir die zweite Lesung des Gesetzes beendet.

Ich werde die dritte Lesung dieses Gesetzes in einer der nächsten Sitzungen veranlassen.

Stein: Ich bitte ums Wort. Ich habe schon im Laufe der Debatte mir vorbehalten eine Resolution zu beantragen, nämlich dahingehend, daß an das Unterrichtsministerium das Ansuchen gestellt werde, für jeden Schulbezirk zwei Schulinspektoren zu ernennen. Jetzt beim Schluß der Debatte fühle ich mich noch mehr darin bekräftigt. Man hat auf die Gefahr aufmerksam gemacht, daß nämlich die Schulbehörden resp. die Schulinspektoren zu viele Lehrer zugleich erhalten, um sie in ihrem Amte vollständig überwachen zu können. Ich möchte bitten, den Antrag anzunehmen.

Landeshauptmann: Herr Stein wünscht dem Gesetze eine Resolution anzufügen, ich werde dieselbe durch den Secretär verlesen lassen. (Secretair verliest dieselbe wie folgt:)

Antrag.

In Anbetracht,

daß die Schulbezirke, wie sie dermalen zusammengestellt sind, eine so große Ausdehnung haben, daß es kaum möglich sein wird, daß alle Schulen in einem Bezirke nur von einem Inspector, wie es ein gedeihlicher Fortgang der Schulen erheischt, überwacht und beaufsichtigt werden können;

in Anbetracht,

daß es, namentlich bei Beginn der Wirksamkeit der neuen Schulgesetze besonders notwendig sein wird, die Lehrer strenge zu überwachen, dieselben anzueifern, ihnen mit Rath und That Hilfe zu leisten, dieß aber bei den allen vielen Lehrern eines Bezirkes einem Inspector nicht möglich werden wird, stellt der Gefertigte den Antrag, der hohe Landtag wolle beschließen:

„es sei das hohe Unterrichts-Ministerium um Ernennung von zwei Inspectoren für jeden Schulbezirk, wenigstens für die nächsten 5 Jahre, zu ersuchen.

Osten.

D. L. G. R. Hammerle: Ich glaube, daß bereits im Schulaufsichtsgesetz Vorsorge getroffen ist, rücksichtlich der Inspizierung der Volksschulen, und daß im Volksschulgesetz ausgesprochen ist, daß für jeden Schulbezirk wenigstens ein Schulinspektor ernannt werde. Nachdem der Antrag des Herrn Osten sich darum dreht, gegen das bestehende Gesetz eine größere Anzahl von Schulinspektoren systemmäßig einzuführen und daß das Kultusministerium hiezu die Ermächtigung ertheilen solle, beantrage ich, über den Antrag des Herrn Osten zur Tagesordnung überzugehen.

Hochw. Bischof: Ich mache darauf aufmerksam, daß ohnehin in jedem Schulbezirke zwei Schulinspektoren sind, nämlich der Bezirkschulinspektor und der Landeschulinspektor.

Ich bin überzeugt, daß dieser seine Zeit im eigenen und im Bildungsinteresse sehr gut gebrauchen werde, um sowohl die Bemühungen der Bezirkschulinspektoren zu überwachen, als auch sich selbst persönlich von dem guten Zustand der Schule zu überzeugen.

Ich muß noch ein Moment hervorheben. In dieser Sache habe ich einige Erfahrung. Sehen wir zwei Bezirksinspektoren ein. Diese sollen nun auch die Herren Lehrer in der Methode unterrichten. Nun diese zwei sind vielleicht nicht ganz gleich in der Methode geschult, dazu gehört Erfahrung und Schulübung; es ist mir dann lieber, wenn Einer nach der von ihm angenommenen in seine Ueberzeugung eingebrungenen und durch seine Erfahrung bestärkten Methode die Schulen besucht, oder vielmehr die Leistungen der Schule beurtheilt und die Lehrer darnach anweist und sollte da irgend noch etwas fehlen, so wird es dem Herrn Landeschulinspektor bei seiner größern Uebersicht und Kenntniß und Übung, die er auf seinen Vereisungen fortwährend erweitert, an geeigneter Belehrung und Weisungen nicht fehlen lassen, was dann allgemein zur Ausführung soll gebracht werden.

Somit haben wir zum Troste des Herrn OSteu in jedem Bezirke zwei Inspektoren, gegen die er gewiß nichts einzuwenden hat.

Ich trage also auch mit dem Herrn Oberlandesgerichtsrath Hämmerle auf Uebergang zur Tagesordnung an.

Karl Ganahl: Der Hr. Oberlandesgerichtsrath Hämmerle hat erklärt, daß nach dem Schulaufsichtsgesetz nur Ein Schulinspektor anzustellen sei.

Dieser Ansicht bin ich nicht und glaube, es können auch zwei angestellt werden. Es heißt da: Der Minister für Cultus und Unterricht ernennt für jeden Bezirk einen Schulinspektor und da, wo besondere Umstände es nöthig machen, auch mehrere Schulinspektoren.

Ich bin vollkommen der Ansicht, daß nach unseren Beschlüssen, die wir heute gefaßt haben, es nothwendig sei, daß statt einem zwei Schulinspektoren angestellt werden, und trete daher mit voller Ueberzeugung der Resolution des Herrn OSteu bei.

OSteu: Mir scheint, Seine bischöfliche Gnaden hat nicht aufgefaßt, wie groß die Bezirke gegenwärtig sind; sie wird vielleicht meinen, daß wie früher der Schulbezirk den Umfang eines Gerichtsbezirkes habe. Wir haben gegenwärtig nur drei Schulbezirke in Borsarlberg und es sind die Schulinspektoren auch nicht lediglich für diesen Dienst angestellt, es sind diese Geschäfte nur Neben- sachen für sie; z. B. der gegenwärtige Schulinspektor für den Bezirk Bregenz ist der Gymnasialdirektor in Feldkirch. Ich frage, wie ist es möglich, daß dieser diesen großen Bezirk mit seinen 59 Schulen gehörig inspicire? das ist eine reine Unmöglichkeit; das gleiche gilt bei dem Bezirk Bludenz mit seinen 77 Schulen.

Dann denke ich mir auch, daß die Schulinspektoren in Zukunft eine größere Aufgabe haben wie früher, wo sie nur einmal im Jahre eine Schauprüfung vorzunehmen hatten. Sie sollen mehrmal im Jahre die Schule besuchen, sollen sich von dem Zustand der Schule überzeugen, und das finde ich nothwendig bezüglich der Anträge, die wir zu § 85 gemacht haben.

Ich möchte die Versammlung bitten — es kostet uns ja nichts — (Heiterkeit) meinem Antrage beizutreten.

D. L. G. R. Hämmerle: Was daß anbelangt, das es nichts kostet, so möchte ich zur Berichtigung bemerken, daß, wenn der Staat zahlt, wir eben auch zahlen. (Ruf: ganz richtig.)

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen; haben Herrn Berichterstatter noch eine Bemerkung anzubringen?

Dr. Feß. Ich glaube, daß ich in dieser Sache nur im uneigentlichen Sinne des Wortes Berichterstatter bin. Indessen weil ich das Wort habe, so werde ich mir eine Bemerkung auf dasjenige, was Hr. OSteu beantragte, erlauben. Erstens glaube ich, daß formell diese Resolution zu dem gegenwärtigen Gesetze allerdings nicht gehört. Ich glaube, wenn Hr. Abgeordnete OSteu meint, es sei wünschenswerth, daß statt einem zwei Schulinspektoren ernannt werden für jeden Bezirk, daß er dann einen selbstständigen Antrag einzubringen hat und es wird keinem Anstande unterliegen, daß dieser Antrag der geschäftsmäßigen Behandlung unterzogen werde. Aber zu diesem Gesetze paßt die Resolution wie die Faust auf ein Auge. Ob zwei Schulinspektoren nothwendig oder wünschenswerth sind, das glaube ich, kann man heute wohl noch nicht so leicht untersuchen. Die Schulinspektoren

werden, ich zweifle daran keinen Augenblick, in Zukunft mehr zu thun haben als gegenwärtig. Es wird dies auch wünschenswerth sein. Es wird wünschenswerth sein, daß sie mehr thun als vielleicht in den letzteren Jahren von andern Schulinspektoren geschehen ist. Indessen will ich Niemanden zu nahe treten. Die gegenwärtig Ernannten fungiren so kurze Zeit, daß es kaum möglich ist, in dieser Richtung ein Urtheil zu fällen. Vielleicht nach einem Jahre wird man zur Einsicht gelangen, daß sie ihre Pflicht nicht erfüllen können, und dann wird es an der Zeit sein, in dieser Richtung Anträge zu stellen. Heute glaube ich, würde der Antrag des Hrn. Oßen ein verfrühter sein.

Landeshauptmann: Ich muß die Resolution, wie sie beantragt wird, als einen selbstständigen Antrag erkennen. Nachdem aber die Verhandlung eingeleitet ist, so muß ich doch den Antrag des Hrn. Abgeordneten Hämmerle auf Uebergang zur Tagesordnung zur Abstimmung bringen.

Jene Herren, welche über die Resolution zur Tagesordnung übergehen wollen, wünsche ich, daß sie sich von ihren Sitzen erheben. (Angenommen.)

Wir haben noch eine Wahl von fünf Mitgliedern vorzunehmen.

Ich bitte sieben Herren zu bezeichnen. — Ich bitte Herrn Dr. Jussel und Peter das Skrutinium vorzunehmen. (Wahl.)

Dr. Jussel: Es wurden 19 Stimmzettel abgegeben.

Peter: Herr Dr. Martignoni erhielt 14, Dr. Feß 13, Oßen 13, Peter 13, Scheffknecht 12, Jussel 11 und Hämmerle 9 Stimmen.

Landeshauptmann: Die Mitglieder sind ernannt und zwar ganz richtig, wie Hr. Abgeordnete Peter sagt. Mitglieder des Comites sind nämlich die Herren Dr. Martignoni, Dr. Feß, Oßen, Peter und Scheffknecht und als Ersatzmann Hr. Dr. Jussel. Zwischen den Herren Schwärzler, Dr. Bill und Hämmerle muß gelooßt werden, welcher von ihnen als Ersatzmann in das Comité einzutreten hat.

Dr. Feß: Ich bin fast bei sämtlichen größeren Arbeiten, welche in den wenigen Tagen, die diese Session noch vor sich hat, theils als Obmann und theils als Berichterstatter beschäftigt. Die gegenwärtige Vorlage benöthiget eine schnelle Behandlung und ich glaube nicht, daß es im Interesse derselben ist, wenn ich in das Comité trete. So sehr ich den Herren dankbar bin, daß sie mich gewählt haben, muß ich gleichwohl erklären, diese Wahl nicht annehmen zu können.

Landeshauptmann: Ich kann dieser Ablehnung nicht entgegenreten. Somit erscheint Hr. Dr. Jussel als Ausschußmitglied. Ich muß also das Loos heben lassen zwischen den Herren Schwärzler, Dr. Bill und Hämmerle, welche je 9 Stimmen haben.

Ich ersuche Hrn. Peter zwei Namen zu heben.

Peter: (Das Loos ziehend) Hr. Schwärzler und Dr. Bill.

Landeshauptmann: Herr Dr. Bill und Schwärzler sind also durch das Loos als Ersatzmänner bestimmt.

Ich ersuche die Herren heute Abends 8 Uhr zu einer Sitzung zu kommen, um den Bericht des Comites, betreffend den Gesetzesentwurf der Landesverteidigung in Verathung zu ziehen.

Die Sitzung ist geschlossen. (Schluß der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.)